

Basiswissen Arbeitnehmerschutz

5. Auflage

Basiswissen Arbeitnehmerschutz

Christian Schenk
Bernd Toplak
Hannes Weißenbacher

Josef Drobits et alii

5. Auflage

In Zusammenarbeit der AUVA mit den Sozialpartnern, Wien 2012

© AUVA 2008, 2011, 2012 © Bildrechte siehe Seite 229

Herausgeber: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt,
Bundesarbeitskammer und Wirtschaftskammer Österreich
Medieninhaber: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Bearbeitung, Grafik, Layout: allesgrafik.at, Mag. Michele Falchetto, Wien

Vorwort	8
1 Motivation zum Arbeitnehmerschutz	10
1.1 Motivation des Arbeitgebers	11
1.2 Motivation des Arbeitnehmers	13
2 Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz in Österreich	15
2.1 Arbeitgeber	16
2.2 Präventivfachkräfte	17
2.2.1 Sicherheitsfachkraft	20
2.2.2 Arbeitsmediziner	21
2.2.3 Arbeitspsychologe und sonstige Fachleute	22
2.3 Arbeitsschutzausschuss (ASA)	22
2.4 Sicherheitsvertrauensperson	24
2.5 Betriebsrat	27
2.6 Arbeitnehmer	28
2.7 Zeitarbeiter/Leasingpersonal	30
3 Rechtliche Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes	33
3.1 Allgemeines	33
3.3 Verwendungsschutzvorschriften	42
4.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen	46
4.2 Information und Unterweisung	53

4.3 Prüfpflichten und Prüfnachweise	57
5.1 Österreichischer Leitfaden	63
5.2 Das Sicherheits- und Gesundheitsmanagement der AUVA	64
5.3 Sicherheits-Certifikat-Contractoren (SCC)	65
5.4 Occupational Health and Safety Assessment Series	65
5.5 Weitere Systeme	65
6.1 Zum Begriff Arbeitsunfall (AU)	67
6.2 Zum Begriff Berufskrankheit (BK)	67
7 Verantwortlich für den Arbeitnehmerschutz	73
7.1 Allgemeines	73
7.2 Verwaltungsstrafrecht	74
7.3 Gerichtliches Strafrecht	75
7.4 Zivilrechtliche Haftung	78
8 Gesundheitsüberwachung im Betrieb	81
9 Gestaltung der Arbeitsumgebung	85
9.1 Die Arbeitsstätte – Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsplätze	85
9.2 Büroarbeit – Bildschirmarbeit	89
9.3 Lärm	94
9.4 Vibrationen	100

9.5 Strahlung	106
9.5.1. Optische Strahlung	106
9.5.2. Laserstrahlung	108
10.1 Herstellervorschriften	110
10.2 Maschinen-Sicherheitsverordnung	110
10.3 Grundbegriffe aus der MSV 2010	111
11 Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln	119
11.1 Grundsätze	119
11.2 Bestimmungen über Arbeitsmittel im ASchG	119
11.3 Grundlegende Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung	123
11.5 Abschnitt 2 der AM-VO – Verwendung bestimmter Arbeitsmittel	125
11.7 Abschnitt 4 der AM-VO – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	136
12 Baustellen	147
12.1 Definition	147
12.2 Koordination – die Aufgabe des Bauherrn	148
12.3 Aufsicht	149
12.4 Übersicht über die BauV	149
13 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen	151
13.1 Gefährliche Arbeitsstoffe	152
13.2 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) als zentrale Informationsquelle über Stoffeigenschaften	153
13.3 Gesundheitliche Auswirkungen von gefährlichen Arbeitsstoffen	159

13.4 Die CLP-VO (direkt wirkende EU-Umsetzungs-VO des GHS: Globally Harmonized System)	161
13.5 Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen	163
13.7 VEXAT – Verordnung explosionsfähiger Atmosphären	167
13.9 Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen	170
14 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	175
14.1 Grundsätze	175
14.2 Auswahl von PSA	176
14.3 Verwendung	178
14.4 Atemschutz	179
14.5 Handschutz	181
14.7 Fußschutz	182
14.8 Hautschutz	185
14.9 Kopfschutz	185
14.10 Gehörschutz	187
14.11 Körperschutz	188
14.12 Schutz gegen Absturz	188
15 Gefahren des elektrischen Stromes – Elektroschutz	190
15.1 Gesetzliche Grundlagen	190
15.2 Gefahren des elektrischen Stromes für den Menschen	193
15.3 Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen	195
15.4 Sicherer Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln	197

16 Behörden, Institutionen, Hilfestellungen	200
16.1 Allgemeines	200
16.2 Kontrollbehörden	200
16.3 Gesetzliche Unfallversicherung (AUVA)	202
16.4 Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)	204
16.5 Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)	205
16.6 Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)	206
16.7 Weitere Einrichtungen	206
17 Anhang	208
17.1 Literaturquellen	208
17.2 Nützliche Adressen im Internet	211
17.3 Abkürzungen	214
17.4 Kontaktdaten	220
17.5 Übersichtsdarstellung wichtiger Verordnungen zum ASchG	235
17.6 Leerformular Grundevaluierung (eval.at)	237
17.6 Leerformular Grundevaluierung (eval.at)	238
17.7 Formular Unfallmeldung (auva.at)	239
17.8 Antrag auf Gratisbetreuung durch >AUVAsicher	240
17.9 Formular Unterweisung (eval.at)	241

Vorwort

Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit gehen uns alle an. Man kann dieses Thema aus verschiedenen Blickrichtungen betrachten. Aus der ›sozial-moralischen‹ Blickrichtung hat man vor allem den sicheren und gesunden Arbeitnehmer vor Augen. Wenn man das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz betriebs- und volkswirtschaftlich betrachtet, erkennt man in den Kosten für unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten und den Frühpensionierungen enorme betriebliche und volkswirtschaftliche Aufwendungen. Aus beiden Blickrichtungen bleibt eines gleich: Die Schaffung von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen ist ein Anliegen, das sich in jedem Fall rechnet.

Vor allem in Klein- und Mittelbetrieben ist es nicht immer einfach, sich einen Überblick über die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz zu verschaffen und in Folge gezielt und sinnvoll Maßnahmen setzen zu können. Worum geht es bei der Evaluierung wirklich? Braucht jeder Betrieb eine Sicherheitsfachkraft? Wofür steht die CE-Kennzeichnung? Muss es für alle Gefahrstoffe ein Sicherheitsdatenblatt geben? Das ist nur eine kleine Auswahl von Fragen, die in der betrieblichen Praxis immer wieder auftauchen. Der Arbeitnehmerschutz ist durchaus eine komplexe und herausfordernde Materie.

Aus diesem Grund wurde das vorliegende Werk geschaffen: Es sollen auf kompetente und umfassende, jedoch leicht verständliche und überblicksartige Weise die

wesentlichen Themen und Aspekte des Arbeitnehmerschutzes vorgestellt werden. Dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer, aber auch anderen interessierten Personen soll ein Basiswissen in der Thematik ›Arbeitnehmerschutz‹ vermittelt und auch die Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Forderungen vor Augen geführt werden.

Das vorliegende Werk wurde von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern erarbeitet und herausgegeben. Es soll unter anderem bei diversen von AUVA, WIFI oder BFI durchgeführten Fachausbildungen (speziell bei SVP-Kursen, aber auch bei allen anderen ASchG-Ausbildungen wie z. B. Ausbildung zum Staplerfahrer sowie bei Vorbereitungslehrgängen für die Meister- oder Konzessionsprüfungen, REFA-Lehrgängen etc.) als Nachschlagewerk und ›Hintergrundwissen‹ verteilt werden.

Ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmersvertreter – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist für uns alle ein wichtiges Thema!

1 Motivation zum Arbeitnehmerschutz

Wie in fast allen Bereichen ist es auch im Arbeitnehmerschutz so: Sinnhaftigkeit und Erfolg betrieblicher Maßnahmen stehen und fallen mit dem Engagement und der Überzeugung der Betroffenen – und das sind in diesem Fall Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber ziehen am selben Strang

Wird Arbeitnehmerschutz nur als lästiges ›Anhängsel‹ im betrieblichen Geschehen betrachtet, so werden nur halbherzige Alibiaktionen gesetzt – die wahrscheinlich außer Kosten und Aufwand nichts bringen. So wurde zum Beispiel die Erfahrung gemacht, dass die Verpflichtung zur Evaluierung und Dokumentation nur in den Betrieben auch wirklich positive und spürbare Auswirkungen hatte, wo sie auch als Chance und sinnvolle Maßnahme betrachtet wurde.

Nur wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen davon überzeugt sind, dass gelebter Arbeitnehmerschutz ein wichtiger Faktor für einen gesunden und produktiven Betrieb ist, wird sich auch etwas zum Positiven ändern!

Alibiaktionen kosten nur und bringen nichts

Doch was sind eigentlich die Argumente gegen Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz und ein ›Bekenntnis‹ zu mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz? Im

Folgenden einige (Schein)Argumente der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Antworten und Gegenargumente.

1.1 Motivation des Arbeitgebers

Das von Arbeitgebern am häufigsten gehörte Argument gegen Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz hat (naturgemäß) mit Kosten zu tun: »Das kostet nur und bringt nichts!« Hierzu einige Gedanken und Anregungen:

An Arbeitsplätzen, die sicher, unbelastend und ergonomisch eingerichtet und ausgestattet sind, kann und wird auf jeden Fall besser und effizienter gearbeitet werden. Beispiel Büroarbeitsplatz: Ist ein Bildschirmarbeitsplatz optimal (z. B. blendfrei, keine zu lauten Umgebungsgeräusche, in der richtigen Höhe) angeordnet und eingerichtet, wird der Arbeitnehmer länger konzentriert arbeiten können und weniger Fehler produzieren.

Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz müssen nicht immer automatisch mit Kosten verbunden sein – ob eine Maschine richtig oder falsch aufgestellt wird und ob vorhandene Schutzeinrichtungen verwendet werden oder nicht – die Kosten bleiben dieselben.

Besser und effizienter –
der sichere
Arbeitsplatz

Weniger Fehler durch
optimales Umfeld

Vieles kostet nur
Gehirnschmalz

Gefährliche und belastende Arbeiten und Arbeitsplätze verursachen Unfälle und Krankenstand – und das kostet den Betrieb fast immer viel mehr Geld, als sinnvolle Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz gekostet hätten.

Arbeitnehmerschutz spart Leid und Geld

Wird Arbeitnehmerschutz im Betrieb nicht ernst genommen, verursacht das immer überdurchschnittlich lange Ausfallzeiten und Produktionsstillstand – alles Kosten, die Sie tragen müssen.

Stillstand und Ausfall kosten

Spart man bei Maschinen und anderen Materialien bei der Sicherheit und nimmt das ›Zweitsicherste‹, handelt es sich in vielen Fällen auch nur um das Zweitbeste. Wirklich sicheres Arbeitsgerät ist fast immer auch wirklich gutes Arbeitsgerät.

›Sicher und gut‹ gehört zusammen

Müssen Arbeitnehmer durch einen Mangel an Sicherheitstechnik immer aufpassen, dass ihnen nichts passiert, werden sie nicht die gewünschte Arbeitsleistung bringen – und werden naturgemäß auch mit ihrer Arbeit unzufrieden sein. Bedenken Sie, dass es die glücklichen Hühner sind, die die größten Eier legen!

Sicherheitsmangel kostet Arbeitsleistung

Und zum Abschluss: Arbeitnehmer, die sicher und mit gutem Werkzeug, Maschinen und Schutzausrüstung arbeiten, sind auch Werbung für ihren Betrieb. Oder welchem Dachdeckerbetrieb würden Sie auf den ersten Blick mehr vertrauen: Dem, der seine

Werbung einmal anders

Leute mit Schlapfen und nacktem Oberkörper auf das Dach lässt – oder dem, dessen Arbeiter mit Sicherheitsschuhen, Firmengewand und Absturzsicherung arbeiten?

1.2 Motivation des Arbeitnehmers

Dass der Arbeitgeber die notwendige Organisation und Ausrüstung zur Verfügung stellt und mit gutem Beispiel vorangeht, ist gewissermaßen Grundvoraussetzung für effizienten betrieblichen Arbeitnehmerschutz. Doch wie lassen sich die Arbeitnehmer davon überzeugen, dass alles zu ihrem Schutz und ihrer Sicherheit dient? Hier wieder einige Gedanken und Anregungen:

Überzeugen statt anschaffen: Niemand lässt sich gerne ›einfach so‹ etwas anschaffen. Wenn ein Arbeitnehmer nicht versteht, warum bestimmte Vorkehrungen getroffen werden müssen oder bestimmte Verhaltensweisen verlangt sind, wird er nur halbherzig oder gar nicht kooperieren.

Überzeugen statt
anschaffen

Beteiligen statt ›drüberfahren‹: In vielen Bereichen wie zum Beispiel bei der Anschaffung bestimmter persönlicher Schutzausrüstung macht es Sinn, den unmittelbar Betroffenen zu beteiligen. Zum einen wird er vielleicht neue Aspekte einbringen, zum anderen wird die Akzeptanz höher sein.

Akzeptanz durch
Beteiligung

Vorbild statt schlechtes Beispiel: Jeder Mensch orientiert sich an anderen. Wenn nun der Werkstättenleiter, der Polier oder gar die Sicherheitsfachkraft nicht sicherheitsbewusst agieren, wird sich ein Arbeitnehmer auch daran ein (negatives) Beispiel nehmen.

Vorbildwirkung
gefragt

Motivation statt Bestrafung: Natürlich wird es Fälle geben, wo Arbeitnehmer wegen sicherheitswidrigen Verhaltens ermahnt werden müssen. Es sollte aber nicht vergessen werden, für korrektes und sicheres Arbeiten und Verhalten zu loben, eventuell auch durch Preise, z. B. für den ›Sicherheitsvorschlag des Monats‹.

Motivation ist
wichtig

Und zum Abschluss: Die oft gehörte Aussage »mir wird scho nix passieren« wird in Österreich jedes Jahr leider tausendfach widerlegt. Den Arbeitnehmern muss bewusst sein, dass es um IHRE Sicherheit, um IHRE Gesundheit geht. Man tut durch die Einhaltung von Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz nicht dem Arbeitgeber einen Gefallen, man tut sich und seiner Gesundheit einen Gefallen!

»Mir wird scho nix
passieren.« UKHs und
Rehabzentren sind voll
mit Gegenbeweisen

2 Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz in Österreich

Die Rechtsvorschriften in Österreich zielen darauf ab, das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen.

Schutz durch Gesetze

Arbeitnehmerschutz wird oft als unnötiger Kostenfaktor empfunden, doch erscheinen die Kosten in einem anderen Licht, wenn man bedenkt, welche positiven Aspekte davon auf das Betriebsgeschehen ausgehen können und tatsächlich ausgehen. In modern geführten Organisationen sind sich die Verantwortlichen schon längst darüber im Klaren, dass ein wirksamer Arbeitnehmerschutz

Kein unnötiger
Kostenfaktor, sondern
eine Investition zum
Erfolg des Betriebes.

- Garant für störungsfreie Produktionsabläufe ist,
- Indikator für eine positive Betriebsstruktur ist,
- Führungskultur ist und Führungskönnen zeigt,
- Ordnung und Sauberkeit im Betrieb bewirkt,
- vor Ersatzleistungen und Strafen bewahrt und
- ein probates Mittel zur Kostensenkung, Wirtschaftlichkeit und zum Imagegewinn ist.

In Österreich ist die aktive Beteiligung der Beschäftigten an Fragen des Arbeitnehmerschutzes gesetzlich verankert.

Aktive Beteiligung
der Beschäftigten



Tipp: Die Größe der Organisation spielt eine wesentliche Rolle für Art und Umfang des innerbetrieblichen Arbeitnehmerschutzsystems. Unabhängig von der Größe des Unternehmens kann Arbeitnehmerschutz aber nur funktionieren, wenn alle Beteiligten in der Organisation Sicherheit und Gesundheit ernst nehmen.

2.1 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist Normadressat in Sachen Arbeitnehmerschutz, er ist zuständig für die Umsetzung der Bestimmungen und trägt hierfür die Verantwortung.

Grundlegende Pflichten der Arbeitgeber sind z. B. im § 3 des ASchG festgelegt. So hat er durch geeignete organisatorische oder sonstige Maßnahmen eine umfassende Gefahrenverhütung zu betreiben. Er legt die betriebliche Sicherheits- und Gesundheitspolitik und die Leitlinien dafür fest, erfasst und beurteilt die Gefahren, setzt die notwendigen Maßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit.

Der Arbeitgeber ist weiters verantwortlich für

- die Auswahl und Bestellung von Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) sowie für die Koordination und Überwachung ihrer Tätigkeit;

Arbeitnehmerschutz
ist keine
Nebensächlichkeit

Verantwortlich:
Der Arbeitgeber

Umfangreicher
Pflichtenkatalog
für Arbeitgeber

- die Bestellung jener Personen, die für den Brandschutz und die Evaluierung zuständig sind und die Koordinierung ihrer Arbeit;
- die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und die Koordination ihrer Arbeit;
- die Einholung von Informationen über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung;
- die Veranlassung der Gefahrenermittlung, Beurteilung, Maßnahmenfestlegung und deren Dokumentation (Evaluierung) samt Koordination der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

2.2 Präventivfachkräfte

Nach dem 7. Abschnitt des ASchG müssen für jede Arbeitsstätte so genannte ›Präventivdienste‹ bestellt werden, das sind Sicherheitsfachkräfte (SFK), Arbeitsmediziner (AM), eventuell auch Arbeitspsychologen und weitere Experten. Die präventivdienstliche Betreuung aller Arbeitnehmer muss, unabhängig von der Größe des Betriebs und unabhängig davon, wie viele Arbeitnehmer in einer Arbeitsstätte beschäftigt sind, sichergestellt sein.

Der Verpflichtung der Bestellung von Präventivfachkräften können Arbeitgeber wie folgt nachkommen:

Für alle Betriebe:
Betreuung durch
Präventivdienste

- durch betriebseigene Präventivfachkräfte
- durch Inanspruchnahme externer Präventivfachkräfte oder
- durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen bzw. arbeitsmedizinischen Zentrums
- Arbeitsstätten bis 50 Arbeitnehmer können (siehe § 78 ASchG) die Präventivdienste auch gratis über die Präventionszentren der AUVA beantragen.

Einsatzzeit (Präventionszeit)

Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner müssen im erforderlichen Ausmaß, das sich aus den betrieblichen Verhältnissen und Gefahren ergibt, beschäftigt werden. Die gesetzliche Präventionszeit ist lediglich eine vorgegebene Untergrenze.

Je nach Gefährdungs- und Belastungslage der Arbeitnehmer werden unterschiedliche Präventionszeiten festgelegt:

- Für Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden/Arbeitnehmer und Jahr.
- Für alle anderen Arbeitsplätze: 1,5 Stunden/Arbeitnehmer und Jahr.

Kommt Zeit,
kommt Rat – die
Präventionszeit
ist gesetzlich
vorgeschrieben

Für Arbeitnehmer, die mindestens 50-mal im Kalenderjahr Nachtarbeit im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes verrichten, sind zusätzlich 0,5 Stunden pro Jahr und Arbeitnehmer vorzusehen.

Der Arbeitgeber hat pro Kalenderjahr die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 %, die Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 % der für die Arbeitsstätte berechneten Präventionszeit zu beschäftigen.

Die restlichen 25 % der Präventionszeit können für sonstige geeignete Fachleute verwendet werden. Als Beispiele für sonstige geeignete Fachleute sind Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen zu nennen. Werden keine sonstigen geeigneten Fachleute herangezogen, wird die verbleibende Präventionszeit auf Sicherheitsfachkraft und/oder Arbeitsmediziner aufgeteilt.

Begehungsmodell

In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern hat die Betreuung durch Präventivfachkräfte in Form von Begehungen zu erfolgen. Sind in einer Arbeitsstätte weniger als 50 Arbeitnehmer und im ganzen Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt, kann kostenlos ein Präventionszentrum der AUVA in Anspruch genommen



Für kleine Firmen
kostenlos – >AUVA**sicher**<

werden (»AUVAsicher«). Diese Begehungen müssen mindestens einmal jährlich oder (bei 1 bis 10 Arbeitnehmern) alle zwei Jahre erfolgen.

Nach Möglichkeit sollen die Begehungen gemeinsam durch die Präventivfachkräfte durchgeführt werden. Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass neben der Sicherheitsvertrauensperson und dem Betriebsrat nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer anwesend sind. Der Zeitaufwand für diese Begehungen richtet sich nach dem für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausmaß.

2.2.1 Sicherheitsfachkraft

Nach dem 7. Abschnitt des ASchG muss für jede Arbeitsstätte eine sogenannte »Sicherheitsfachkraft« (SFK), die manauchals Fachkraft für Arbeitssicherheit bezeichnet, bestellt werden. Sicherheitsfachkräfte müssen eine mindestens 8-wöchige Fachausbildung absolvieren, die beispielsweise von der AUVA, den WIFIs und den BFIs angeboten wird.

SFK haben die Aufgabe, den Arbeitgeber, aber auch Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane in allen Fragen der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Außerdem müssen sie die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen. Gibt es im Betrieb eine eigene SFK, sollte

**SFK: Der Experte
im technischen
Arbeitnehmerschutz**

**Beratend und
unterstützend**

diese als ›Stabsstelle‹ direkt beim Arbeitgeber angesiedelt sein. Sicherheitsfachkräfte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

Die speziellen Aufgaben, Tätigkeiten und Rechte der Sicherheitsfachkräfte sind im 7. Abschnitt des ASchG, insbes. in den §§ 76 und 77 geregelt.

2.2.2 Arbeitsmediziner

Nach dem 7. Abschnitt des ASchG muss für jede Arbeitsstätte ein so genannter ›Arbeitsmediziner‹ (AM), früher auch Betriebsarzt genannt, bestellt werden. Diese Arbeitsmediziner müssen nach dem Medizinstudium eine mindestens 12-wöchige Fachausbildung absolvieren. Unter Einbeziehung ihres medizinischen Know-hows haben sie die Aufgabe, den Arbeitgeber, aber auch die Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten.

Auch die Arbeitsmedizin ist eine präventive (vorbeugende) und keine kurative (heilende) Tätigkeit. Sie hat die Aufgabe, das Auftreten von Berufskrankheiten und berufsbedingten Erkrankungen zu verhindern.

**AM: Nicht
kurativ, sondern
präventiv tätig!**

**Vorbeugung
verhindert
gesundheitliche
Schäden**

Die speziellen Aufgaben, Tätigkeiten und Rechte der Arbeitsmediziner sind im 7. Abschnitt des ASchG, insbes. in den §§ 81 und 82 geregelt.

2.2.3 Arbeitspsychologe und sonstige Fachleute

Nach dem 7. Abschnitt des ASchG (§ 82 a und b) können je nach der gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation für jede Arbeitsstätte weitere Experten, insbesondere Arbeitspsychologen, herangezogen werden. Arbeits- und Organisationspsychologen sind Fachkräfte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Verhinderung von psychischen und daraus resultierenden psychosomatischen Auswirkungen beraten. Diese Faktoren können einerseits ›direkt‹ wirken, d. h. durch z. B. stressbedingte Symptome wie Nervosität, Gereiztheit oder verstärkte Fehlerquote bei der Arbeit, oder aber indirekt durch Unfälle, die durch Überforderung oder Zeitdruck passieren. Arbeits- und Organisationspsychologen können daher einen entscheidenden Beitrag zum Arbeitnehmerschutz leisten.

Weniger Stress heißt:
Weniger Krankheit,
weniger Unfälle

2.3 Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Das ASchG sieht vor, dass in Arbeitsstätten mit mehr als 100 Beschäftigten bzw. in Büro- und Verwaltungsbetrieben mit mehr als 250 Beschäftigten nach § 88 ASchG ein Arbeitsschutzausschuss eingerichtet sein muss. Dieser hat die Aufgabe, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen

Information und
Koordination,
zwei Pfeiler des
Arbeitnehmerschutzes

Arbeitsschutzeinrichtungen zu gewährleisten sowie auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

Mitglieder des ASA sind der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person, andere für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortliche Personen, die SFK, der AM, SVP und Vertreter der zuständigen Belegschaftsorgane.

Der Arbeitsschutzausschuss ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr.



Tipp: Betrachten Sie die Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss nicht als lästige Verpflichtung, sondern nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre konkreten Anliegen und Vorschläge einzubringen. Durch die verpflichtende Protokollierung der Sitzung steigen die Chancen auf Umsetzung Ihrer Ideen.

2.4 Sicherheitsvertrauensperson

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind Arbeitnehmer mit besonderen Funktionen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Bestellung, Aufgaben und Beteiligung sind in den §§ 10 und 11 des ASchG geregelt.

SVP sind vom Arbeitgeber mit Zustimmung der Belegschaftsorgane zu bestellen. Sie informieren und beraten bei festgestellten Mängeln. Entsprechend ihrer Funktion als Arbeitnehmervertreter sind ihre Aufgaben die Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmern und Belegschaftsorganen. Sie sind weder Präventivfachkräfte, noch sind sie diesen unterstellt.

Die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz bleibt Verpflichtung des Arbeitgebers.

Nähere Regelungen zur Mindestanzahl, Auswahl und Qualifikation von SVP erfolgen in der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO).

SVP: Beratung und Unterstützung aus den eigenen Reihen

Mindestanzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen

Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt, muss der Arbeitgeber unabhängig von der Art der Tätigkeit oder Gefährdung SVP in ausreichender Anzahl bestellen.

**SVP verpflichtend
bei mehr als 10
Arbeitnehmern**

Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen. Die SVP-VO legt eine Mindestanzahl an SVP fest, so müssen von 11 bis 50 Arbeitnehmern eine, von 51 bis 100 Arbeitnehmern zwei und von 101 bis 300 Arbeitnehmern 3 SVPs bestellt werden (siehe Anlage SVP-VO).



Tipp: Es kann auch sinnvoll sein, dass der Arbeitgeber mehr Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt als rechtlich vorgeschrieben, beispielsweise für Bereiche mit besonderen Gefährdungen und Belastungen. Gut ausgebildete und motivierte Sicherheitsvertrauenspersonen leisten wesentliche Beiträge zur sicheren und gesunden Gestaltung der Arbeitswelt.

In Schichtbetrieben muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass möglichst in allen Schichten SVPs anwesend sind. In diesem Fall reicht es nicht aus, wenn die Anzahl der SVP zwar den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die Beschäftigten einer Schicht jedoch keine Möglichkeit haben, die SVP zu erreichen.

Qualifikation, Aufgaben der SVP

Für die Bestellung der SVP ist der Arbeitgeber verantwortlich. Der Wille des Gesetzgebers ist es, dass nur jene Arbeitnehmer als SVP bestellt werden können, die das Vertrauen der Belegschaft genießen.

Eine Sache des
Vertrauens

Um als SVP tätig werden zu dürfen, muss eine Ausbildung absolviert werden, die z. B. von den Landesstellen der AUVA oder den Sozialpartnern angeboten wird. Die Ausbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten.

Gute Ausbildung
vorausgesetzt

Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Danach kann die SVP vom Arbeitgeber wiederbestellt werden oder jemand anderer wird mit der Funktion betraut. Alle im Wirkungsbereich der SVP beschäftigten Arbeitnehmer müssen über die Bestellung informiert werden.

Der Arbeitgeber muss die Namen der SVP dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitteilen.

Tipp: Bereits bei der Bestellung ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson Zeit erfordern. Es ist z. B. nicht zweckmäßig, dass eine



Sicherheitsvertrauensperson im Akkord an einem Fließband arbeitet und dieses nicht verlassen kann.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die SVP ihre Aufgaben und Beteiligungen erfüllen können, diese sind im § 11 des ASchG geregelt. Die grundsätzliche und wesentliche Aufgabe einer SVP ist die Information, Beratung und Unterstützung der Arbeitnehmer in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes.

2.5 Betriebsrat

Nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) ist der Betriebsrat verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich Arbeitnehmerschutz und Gesundheitsschutz zu überwachen. Er hat weit reichende Mitwirkungsrechte hinsichtlich aller Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Arbeitnehmerschutz ist also ein wesentlicher Bestandteil der Betriebsrattätigkeit. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer können durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abgeschlossen werden.

Lizenz zur
Mitgestaltung

SVP, Arbeitgeber, Betriebsrat und Präventivfachkräfte müssen zusammenarbeiten, wenn Arbeitnehmerschutz effektiv sein soll! Mit Unterstützung der SVP kann sich der Betriebsrat langfristige Ziele zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb setzen. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vom Arbeitgeber angehört zu werden.

Effektiv durch
Zusammenarbeit

2.6 Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Dafür müssen sie nach dem ASchG, nach den dazu erlassenen Verordnungen sowie nach behördlichen Vorschriften unterwiesen werden und den Anweisungen des Arbeitgebers Folge leisten. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung für sie selbst oder andere soweit wie möglich vermieden wird.

Sicher – keine Schikane

Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, den Anforderungen entsprechende Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zweckentsprechend zu benutzen.

Verpflichtung zu sicherer Arbeit

Sie dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.



Tipp: Achten Sie besonders darauf, dass im Zuge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten entfernte oder deaktivierte Schutzeinrichtungen wieder angebracht bzw. aktiviert werden.

Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

Meldepflicht für Unfälle – aber auch für Beinahe-Unfälle

Wenn Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind sie verpflichtet, selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen,

um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden. Dabei müssen sie sich nach den Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, nach ihrer Information und Unterweisung und nach den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln richten.

Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

2.7 Zeitarbeiter / Leasingpersonal

›Zeitarbeitskräfte‹, also verliehene Arbeitskräfte, wurden ursprünglich nur zum Abdecken von Produktionsspitzen eingesetzt. Heute gibt es jedoch bereits Unternehmen, die überwiegend Zeitarbeitskräfte beschäftigen. Neben der großen Masse von Hilfsarbeitskräften kann man heute aber auch Spitzenfachkräfte aus allen Bereichen bis hin zum Geschäftsführer auf Zeit leasen. Wegen ihrer oft wechselnden Arbeitsplätze sind Zeitarbeitskräfte aber besonders gefährdet.

Eine Überlassung im Sinne des § 9 ASchG liegt vor, wenn Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Über-

lasser ist, wer als Arbeitgeber Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger ist, wer diese Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt.

Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftigten als Arbeitgeber mit allen entsprechenden Pflichten, wie z. B. Vorsorge gegen Gefahren, Unterweisung, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung oder Beistellung der persönlichen Schutzausrüstung.

**Gleichbehandlung
für Leiharbeitskräfte**

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) legt fest, dass für die Dauer des Einsatzes einer Überlassungskraft (Zeitarbeitskraft) dem Beschäftigten auch die Fürsorgepflicht obliegt. Diese geht über Sicherheit und Gesundheitsschutz hinaus und umfasst z. B. auch die Gleichbehandlungspflicht.

**Überlassen – nicht
verlassen**

Weiters wird dem Überlasser die Pflicht übertragen, den Beschäftigten auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitnehmerschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen. Das betrifft besonders den Arbeitszeitschutz und den besonderen Personenschutz (Verwendungsschutz). Der § 6 AÜG verpflichtet den Überlasser, die Überlassung

unverzüglich zu beenden, sobald er weiß oder wissen muss, dass der Beschäftigte trotz vorangegangener Aufforderung (Mahnung) Arbeitnehmerschutzpflichten oder Fürsorgepflichten nicht einhält.

Im Zuge des Zur-Verfügung-Stellens der erforderlichen Unterlagen haben Arbeitgeber dem Überlasser im erforderlichen Ausmaß auch Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (das Ergebnis der »Evaluierung«) zu gewähren. Die sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeberpflichten verbleiben in der Regel beim Überlasser.

**Unterschiedliche
Verantwortung:
Überlasser und
Beschäftigte**

Weiters wurde dem Beschäftigten die Pflicht übertragen, einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit der Zeitarbeitskraft an die AUVA zu melden.

3 Rechtliche Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes

3.1 Allgemeines

Ziel des Arbeitnehmerschutzes ist eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Arbeit ist menschengerecht, wenn sie die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet und ein Höchstausmaß an Arbeitszufriedenheit und Wohlbefinden erreicht wird. Menschengerecht gestaltete Arbeit steigert Lebensqualität und Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer.

Menschengerechte
Arbeit als Ziel

Der Arbeitnehmerschutz in Österreich ist als ein Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit von Arbeitnehmern konzipiert. Ansprechpartner für den Arbeitnehmerschutz ist in erster Linie der Arbeitgeber. Die Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes erfolgt sowohl innerbetrieblich als auch außerbetrieblich. Die Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen kann zu (verwaltungs-)strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen führen und auch arbeitsvertragsrechtliche Folgen haben.

Mögliche Folgen bei
Nichteinhaltung

Systematisch unterscheidet man zwischen technischen bzw. arbeitshygienischen Schutzvorschriften und Verwendungsschutzvorschriften. Der technische Arbeitnehmerschutz regelt den Schutz der Arbeitnehmer bei Durchführung der Arbeit. Das geschieht durch Vorschriften über die Gestaltung der Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze,

Technische
Schutzvorschriften und
Verwendungsschutz

Arbeitsräume und Verkehrswege, über Anforderungen an Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe usw. Bestimmungen zum Verwendungsschutz sollen vor allem besonders schutzwürdige Personengruppen wie Kinder und Jugendliche, Frauen, Schwangere bzw. Wöchnerinnen durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor körperlicher und psychischer Überforderung schützen.

3.2 Technischer Arbeitnehmerschutz

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Durch das ASchG wurde die Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtlinie RL 89/391/EWG in österreichisches Recht umgesetzt.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) brachte eine Deregulierung durch Schutzziele (Schlagwort ›Was‹ statt ›Wie‹) statt vieler Einzelschriften. Der Arbeitgeber soll in die Prävention in Form einer selbständig durchgeführten Gefahrenermittlung und Beurteilung (Evaluierung) aktiv einbezogen sein. Weiters wurden Klein- und Mittelbetriebe in die verpflichtende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung einbezogen.

Schutzziele des ASchG

Das ASchG ist in 10 Abschnitte strukturiert und wird durch eine Reihe von Durchführungsbestimmungen (Verordnungen) umgesetzt. Im Folgenden eine Übersicht über das ASchG und die in diesem Rahmen wichtigsten zum ASchG erlassenen Verordnungen.

Hinweis: Manche Verordnungen lassen sich nicht »scharf« einem Abschnitt zuordnen, aus Gründen der Übersicht wird hier jedoch eine Zuordnung getroffen. Um genau zu erfahren, zu welchen Paragraphen eine Verordnung erlassen ist, muss die Verordnung selbst herangezogen werden. Hier sind nur die wichtigsten Verordnungen angeführt, eine vollständige Auflistung siehe Anhang Seite 193.

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Es finden sich grundlegende Regelungen, die sich konsequent durch das ASchG ziehen und somit die Basis und Grundlage für alle weiteren Bestimmungen sind. Es werden die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber (§ 3) und Arbeitnehmer (§ 15) sowie die Durchführung der Evaluierung und die Dokumentation (§§ 4 und 5) geregelt. Des Weiteren die Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7), die Grundsätze der Unterweisung (§ 14) und Information (§ 12), und die Bestimmungen zur Koordination (§ 8) und Überlassung (§ 9).

Grundlage und
»Fundament«

Verordnungen: Dokumentationsverordnung (DOK-VO),
Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung (SVP-VO)

2. Abschnitt – Arbeitsstätten und Baustellen

Das ASchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Arbeitsstätten, Baustellen sowie auswärtigen Arbeitsstellen. Die ersten beiden sind in diesem Abschnitt des ASchG geregelt, die auswärtigen Arbeitsstellen schwerpunktmäßig im 6. Abschnitt ASchG. Schwerpunkte: Brand- und Explosionsschutz (§ 25), Vorkehrungen zur Ersten Hilfe (26), sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen (§§ 27 bis 29), Nichtraucherchutz (§ 30), allgemeine Anforderungen an Arbeitsräume.

Eine Baustelle ist
keine Arbeitsstätte

Verordnungen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) und Bauarbeiterschutverordnung (BauV), Elektroschutzverordnung (ESV)

3. Abschnitt – Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge und Anlagen, die von Arbeitnehmern benutzt werden. Dieser Abschnitt sowie die AM-VO als Durchführungsbestimmung regeln die Auswahl, Aufstellung, richtige Benutzung (diese umfasst auch Transport, Umbau, Instandhaltung u.a., siehe § 33 (1) ASchG), Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln. Es dürfen nur ordnungsgemäß in Verkehr gebrachte (d. h. in

Maschinen und
andere Arbeitsmittel

der Regel mit CE-Kennzeichnung versehene) und für die jeweilige Arbeit geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden.

Verordnung: Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

4. Abschnitt – Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende (z. B. giftig, ätzend, reizend) Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4. Für Arbeitsstoffe besteht (§ 41) eine besondere Evaluierungspflicht, bei (z. B. nach dem ChemG) gekennzeichneten Arbeitsstoffen darf auf die Angaben des Herstellers zurückgegriffen werden. In § 42 ist der Einsatz und das Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen geregelt, § 43 regelt (auf Grundlage von § 7) die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung. Des Weiteren sind die Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung (§ 44), die Grenzwerte (MAK und TRK-Werte, § 45), Messungen (§ 46) und das Führen eines Verzeichnisses von exponierten Arbeitnehmern (§ 47) geregelt.

**Brandgefährlich & Co.
Kennzeichnung,
Lagerung und Grenzwerte gefährlicher
Arbeitsstoffe**



Verordnungen: Grenzwertverordnung (GKV), Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA), Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), Sprengarbeitenverordnung (SprengV), Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) und Druckgaspackungslagerungsverordnung (DGPLV).

5. Abschnitt – Gesundheitsüberwachung

In diesem Abschnitt sind die Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 49), die Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 50) sowie sonstige besondere Untersuchungen (§ 51, z. B. bei besonders belastenden Arbeitsbedingungen) geregelt. Der Abschnitt enthält Bestimmungen über die Durchführung der Untersuchungen (§§ 52 und 55), die Überprüfung der Beurteilung (§ 53), die Bescheidpflicht (§ 54), die Ermächtigung der Ärzte (§ 56), die Kosten (§ 57) sowie die Pflichten der Arbeitgeber im Rahmen der Gesundheitsüberwachung (§ 58).

Damit Arbeit nicht
krank macht

Verordnung: Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

6. Abschnitt – Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze müssen so vorbereitet bzw. gestaltet sein, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet wird. Belastungen wie Monotonie oder Zeitdruck müssen möglichst vermieden

Gestaltung der
Arbeitsplätze und der
Arbeitsvorgänge

werden. Der 6. Abschnitt enthält Regelungen über Alleinarbeitsplätze (§ 61 Abs. 6), Fachkenntnisse für besondere Arbeiten (§§ 62 und 63), Handhabung von Lasten (§ 64), Lärm und sonstige Einwirkungen und Belastungen (§§ 65 und 66), Bildschirmarbeit (§§ 67 und 68) sowie persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung (§§ 69 bis 71).

Verordnungen: Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V), Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV), Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V), Verordnung optische Strahlung (VOPST)

7. Abschnitt – Präventivdienste

Jeder Betrieb muss die Dienste von Sicherheitsfachkräften (SFK) und Arbeitsmedizinern (AM) in Anspruch nehmen. Bei Arbeitsstätten mit über 50 Arbeitnehmern müssen bei Bedarf auch weitere Experten wie Psychologen, Toxikologen oder Ergonomen in Anspruch genommen werden. Der 7. Abschnitt regelt insbesondere Tätigkeiten, Information und Beiziehung von SFK (§§ 76, 77) und AM (§§ 81, 82), die Aufzeichnung- und Berichtspflicht (§ 84) und die Meldung von Missständen durch Präventivdienste (§ 86).

Verordnungen: VO über die Fachausbildung von Sicherheitsfachkräften (SFK-VO), arbeitsmedizinische (AMZ-VO) und sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)

**Verpflichtend:
Einsatz von
Präventivdiensten**

8. Abschnitt – Behörden und Verfahren

Dieser Abschnitt regelt die behördlichen und formalen Vorschriften zum ASchG, das heißt, er regelt den Arbeitnehmerschutzbeirat (§ 91), die Arbeitsstättenbewilligung (§ 92) und Ausnahmen von der Bewilligung nach ASchG (z.B. bei Betrieben nach der Gewerbeordnung, § 93), weitere Genehmigungen und Vorschriften sowie mögliche Ausnahmen (§§ 94 und 95), Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 96), Meldepflichten (§§ 97 und 98), die Behördenzuständigkeit (§ 99) sowie Ausnahmen bei außergewöhnlichen Fällen (§ 100).

Damit alles seine
Ordnung hat

9. Abschnitt – Übergangsrecht, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Fehlt eine bestimmte Verordnung zum ASchG, so ist das Übergangsrecht heranzuziehen. Das heißt, bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung gelten alte Rechtsvorschriften weiter (vor allem die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung AAV). Bei Erlass einer neuen Verordnung nach ASchG treten die jeweiligen (alten) Rechtsvorschriften außer Kraft. Das heißt, die AAV gilt nur dort noch, wo dies im 9. Abschnitt ASchG so geregelt ist.

Ablaufdatum für alte
Rechtsvorschriften

10. Abschnitt – Schlussbestimmungen

Wichtig sind hier vor allem die Strafbestimmungen des § 130.

Strafbestimmungen

Sonstige technische Arbeitnehmerschutzvorschriften

Bundesbedienstetenschutzgesetz B-BSG:

Bundesbedienstetenschutzgesetz B-BSG: Dieses Gesetz zielt darauf ab, für Bundesdienststellen einen Bedienstetenschutz herbeizuführen, der dem Arbeitnehmerschutz gleichwertig ist und ebenfalls die einschlägigen EG-Arbeitsschutzstandards umsetzt. Es gilt nicht in Betrieben des Bundes.

B-BSG:
Arbeitnehmerschutz
auch für Beamte



Tipp: Der im bundesdeutschen Sprachgebrauch verwendete Begriff ›Arbeitsschutz‹ ist mit dem in Österreich verwendeten Begriff ›Arbeitnehmerschutz‹ gleichbedeutend.

Das B-BSG entspricht sowohl in Aufbau als auch im Inhalt weitgehend dem ASchG.

Schutz der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Landes-/Gemeindebedienstetenschutzgesetze gelten nicht für die Beschäftigung in Betrieben des Landes, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. In diesen Betrieben gelten in der Regel das ASchG und dessen Durchführungsbestimmungen.

Während in den meisten Bundesländern die Vorschriften für Landes- und Gemeindebedienstete in so genannten Bedienstetenschutzgesetzen zusammengefasst wurden,

gibt es in Oberösterreich ein Gemeindebedienstetenschutzgesetz und ein Landesbedienstetenschutzgesetz.

Arbeitnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft:

Das Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) und die Landarbeitsordnungen (LAO) regeln den Arbeitnehmerschutz der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft.

Zu den genannten Gesetzen bestehen entsprechende Durchführungsverordnungen (z. B. Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV zum B-BSG).

3.3 Verwendungsschutzvorschriften

Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz

Zweck des Arbeitszeitgesetzes (AZG) ist die Verhinderung der übermäßigen Beanspruchung der Arbeitnehmer durch zu lange, ununterbrochene Arbeitszeiten. Das AZG sieht daher Höchstgrenzen der Tages- und Wochenarbeitszeit vor, beschränkt die Leistung von Überstunden, regelt die Einhaltung von Ruhepausen (innerhalb einer Tagesarbeitszeit) und Ruhezeiten (zwischen zwei Tagesarbeitszeiten). Weiters enthält das AZG Regelungen über gleitende Arbeitszeit, Nachtarbeit, Teilzeitarbeit und Sonderbestimmungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen.

**Mach mal Pause –
nicht nur ein
Werbeslogan**

Regelungsbereich des Arbeitsruhegesetzes (ARG) ist die Wochenend- und Feiertagsruhe, die Wochenruhe (als Ersatz für die Wochenendruhe) und die Ersatzruhe (an Stelle der Wochenend-, Wochen- oder Feiertagsruhe).

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz (MSchG) verfolgt den Zweck, Schwangere bzw. Wöchnerinnen und die Leibesfrucht durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor nachteiligen Folgen durch die Arbeitsleistung zu schützen.

**Besonderer Schutz
für Schwangere und
Wöchnerinnen**

Werdende Mütter haben eine Schwangerschaft, sobald sie ihnen bekannt ist, dem Arbeitgeber zu melden. Der Arbeitgeber seinerseits hat die Schwangerschaft unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Für Schwangere bestehen nach § 2a MSchG Beschäftigungsverbote, z. B. für das Heben von Lasten (über 5 kg), stehende Arbeiten, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen oder bei Lärm.

**Beschäftigungsverbote
nach MSchG**

Schwangere, deren Arbeitsplatz für werdende Mütter nicht geeignet ist, sind an einem mutterschutztauglichen Arbeitsplatz ohne Schmälerung des Entgeltes zu beschäftigen.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist die werdende Mutter unter Fortzahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber von der Arbeit freizustellen.

Acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung besteht für Schwangere bzw. Wöchnerinnen ein absolutes Beschäftigungsverbot. Dieses Verbot kann durch ein Zeugnis eines Amts- oder Arbeitsinspektionsarztes (Freistellungszeugnis) vorzeitig verlängert werden. Für die Zeit des absoluten Beschäftigungsverbotes bezieht die Dienstnehmerin Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (voller Einkommensersatz).

**Absolutes
Beschäftigungsverbot**

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) und die dazu erlassene Verordnung (KJBG-VO) schützt Kinder (das sind Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht) und Jugendliche (das sind Personen nach Beendigung der Kindeseigenschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor Überforderung durch die Arbeit.

**Kinderarbeit ist
verboten**

Für Jugendliche gelten gegenüber Erwachsenen strengere Schutzbestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachruhe sowie Sonn- und Feiertagsruhe. Für Jugendliche unter 16 Jahren bzw. Lehrlinge gilt ein Akkordarbeitsverbot.

Jugendliche genießen besonderen Schutz

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) enthält eine Vielzahl von Verboten und Beschränkungen. Es wird auf die besondere Empfindlichkeit des Organismus der Jugendlichen und ihrer Psyche Rücksicht genommen. In dieser Verordnung werden taxativ die Arbeiten (bzw. Maschinen) angeführt, zu denen Jugendliche nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden dürfen.

Von den Beschäftigungsverboten besteht wiederum eine Reihe von Ausnahmen, abhängig vom Lebensalter und/oder der bereits absolvierten Ausbildungsdauer. Ständige Aufsicht durch eine fachkundige Aufsichtsperson ist erforderlich.

Mutterseelenallein darf nicht sein

Darüber hinaus kann das Arbeitsinspektorat weitere Arbeiten verbieten oder von Bedingungen abhängig machen.

4 Moderne Präventionsmethoden

4.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind keine statischen Zustände, sondern stetige Prozesse, die den Einsatz von qualifiziertem und motiviertem Personal, sowie auch eine systematische Organisation basierend auf rechtlichen Vorschriften erfordern. Wie in anderen Managementbereichen erfordert auch der Bereich Sicherheit und Gesundheit in der Organisation das Führen bestimmter Aufzeichnungen.

Zu den schriftlichen Aufzeichnungen gehören beispielsweise:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
(>Evaluierungsdokumente)
- Prüfbücher, Prüfaufzeichnungen
- Messprotokolle
- Aufzeichnungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- Aufzeichnungen über Unfälle, Beinahe-Unfälle und Berufskrankheiten

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente spielen eine zentrale Rolle im Arbeitnehmerschutz. Der Weg von der Gefahrenerkennung über die Gefahrenbeurteilung

Immer aktuell –
Evaluierung ist ein
stetiger Prozess

Evaluierung und
Dokumentation
gehören zusammen

und Maßnahmensetzung bis zur Erstellung und Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wird vereinfacht als Evaluierung oder Gefährdungsbeurteilung bezeichnet.

Rechtsgrundlagen

In den §§ 4 und 5 des ASchG wird verlangt, die Gefahren im Zusammenhang mit der Arbeit zu ermitteln und zu beurteilen. In Folge sollen Maßnahmen gegen diese Gefahren festgelegt und dokumentiert werden. Unter ›Gefahren‹ sind einerseits Unfallgefahren (z. B. an Maschinen), aber auch Belastungsfaktoren wie z. B. ein schlecht eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz zu verstehen. Die Ergebnisse der Evaluierung müssen nach der DOK-VO in den so genannten ›Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten‹ dokumentiert werden.

Zum Schutz von Schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen ist zusätzlich eine besondere Evaluierung nach § 2a Mutterschutzgesetz (MSchG) durchzuführen. Bevor Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) beschäftigt werden, ist eine besondere Evaluierung nach § 23 und § 25 KJBG durchzuführen und es sind auf ihrer Grundlage alle erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Sonder-Evaluierung für Schwangere, Stillende und Jugendliche

Als Hilfestellung zur Durchführung der Evaluierung und Dokumentation wurde von AUVA, WKÖ und AK die Internetseite www.eval.at eingerichtet! Herzstück dieser Seite sind die über 450 »Grundevaluierungen«, die für bestimmte Arbeitsplätze, Maschinen und Tätigkeiten eine teilweise vor-ausgefüllte Dokumentation anbieten. Diese Dokumente müssen zwar noch an die spezifischen betrieblichen Verhältnisse angepasst werden, liefern aber eine gute Grundlage für die Evaluierung.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber selbst für die Durchführung der Evaluierung zuständig. Er kann jedoch auch eine geeignete Person mit der Evaluierung beauftragen, die Verantwortung bleibt jedoch in jedem Fall beim Arbeitgeber.

In der Praxis sind es sehr häufig die Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner, die die Evaluierung durchführen. Dies ist grundsätzlich möglich und sinnvoll, die Erstevaluierung darf jedoch nicht in der Präventionszeit durchgeführt werden! In jedem Fall sind SFK, AM und der Betriebsrat (bzw. die SVP) bei der Evaluierung beizuziehen, dieser Personenkreis hat auch das Recht der Einsichtnahme in die Evaluierungsdokumente. Auch die Mitarbeiter der Präventionszentren der AUVA führen die Evaluierung zwar nicht für Sie durch, helfen und beraten aber gerne!



Grundevaluierung
als Basis der eigenen
Evaluierung

Zuständig für die
Evaluierung

Erst-Evaluierung nicht
in der Präventionszeit

Sicherheitsvertrauenspersonen sind wichtige Partner bei der Ermittlung der Gefahren und Belastungen. Bieten Sie Ihre Mitarbeit an und vergessen Sie nicht die wichtigsten Experten überhaupt – nämlich die betroffenen Arbeitnehmer.

Durchführung der Evaluierung

Siehe hierzu auch das Merkblatt M 040 der AUVA. Eine Evaluierung läuft typischerweise in folgenden Schritten ab:

Gefahrenermittlung:

Im ersten Schritt wird erhoben, ob und welche Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer besteht. Als Grundlage für die Gefahrenermittlung können unterstützend Checklisten oder aber die Inhalte der jeweiligen Grundevaluierung eingesetzt werden.

[Checklisten als Hilfe](#)

Tipp: Jede Gefahrenermittlung soll individuell durchgeführt werden. Versuchen Sie aber trotzdem von bereits gemachten Erfahrungen zu profitieren und nutzen Sie Informationsmöglichkeiten wie z. B. die Checklisten oder Grundevaluierungen von www.eval.at.



Grundlagen, Informationen, Messungen:

In einem nächsten Schritt werden zu den ermittelten Gefahren die näheren Umstände ermittelt. Dies kann durch Erheben von Vorschriften wie Bescheiden, Normen oder interner Vorgaben oder aber durch Messungen, Probenahmen oder Befragung der Arbeitnehmer geschehen. In diesem Schritt wird die Grundlage für die Beurteilung der Gefahren gelegt.

Informationssammlung
als Grundlage zur
Beurteilung

Risikobeurteilung:

Die Beurteilung der gefundenen Gefährdungen und Belastungen nach ihrem Risiko für Sicherheit und Gesundheit ist die Entscheidungsgrundlage für die zu wählenden Maßnahmen. Es gilt: Je höher das Risiko, desto dringender ist die Beseitigung. In der Regel ist auch mit mehr Aufwand und Kosten zu rechnen. Gesetzliche Mindestforderungen müssen in jedem Fall eingehalten werden – hier bedarf es keiner Risikobeurteilung!

Wo die
Daumenpeilung
versagt –
Risikoeinschätzung

Tipp: Beachten Sie, dass die Evaluierung ein Instrument zur stetigen Verbesserung darstellt. Schwere Mängel oder eindeutig verbotene Zustände sind nicht zu dokumentieren, sondern sofort zu beseitigen!



Für die Art der Risikobeurteilung gibt es keine rechtlichen Vorgaben, der Begriff Risiko kann aber wie folgt definiert werden:

Risiko ist eine Funktion der möglichen Schadensschwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Festlegen und Durchführen von Maßnahmen:

Für die Organisation wird die Systematik der Evaluierung erst verwertbar, wenn auf Basis der ermittelten Verbesserungspotenziale Maßnahmen gefunden und umgesetzt werden.

Ohne Entschärfung
festgestellter Gefahren
ist Evaluierung sinnlos

Diese können je nach Problemfall technisch, organisatorisch und/oder personenbezogen sein. In jedem Fall ist eine Beseitigung von Gefahren dem Setzen von technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen vorzuziehen, und diese sind wiederum den rein personenbezogenen Maßnahmen vorzuziehen. Es gilt grundsätzlich die folgende Reihenfolge der Maßnahmen:

1. Beseitigung der Gefahrenquelle 

falls dies nicht möglich ist:

2. Technische/organisatorische Schutzmaßnahmen,



falls auch nicht möglich bzw. ergänzend:

3. Personenbezogene Maßnahmen (PSA, Schulung)



Die Evaluierung ist kein einmaliger Prozess, sondern muss immer aktualisiert und auf Stand gehalten werden!

Evaluierung ist keine Einmalaktion

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

Auf der Internetseite www.eval.at werden teilweise vor- ausgefüllte Dokumente (Grundevaluierungen) für über 450 Arbeitsplätze angeboten. Diese Dokumente stellen eine Grundlage für die persönlichen Evaluierungsdokumente dar.

Unterstützung aus dem Internet



Wissen ist Macht – es schützt auch

4.2 Information und Unterweisung

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, zu erfahren, mit welchen Risiken er bei seiner Arbeit in Kontakt kommt und wie er diese minimieren kann. Besonders zu Beginn einer neuen Tätigkeit ist das Gefahrenpotenzial sehr hoch. Unterweisung und Training sind wesentliche Elemente einer erfolgreichen Eingliederung in das Unternehmen.

Auffrischung der Unterweisung

Mit der Zeit werden aber selten gebrauchte Anweisungen vergessen oder es bilden sich unsichere Verhaltensweisen aus (weil es schneller geht, bequemer ist, es andere auch so machen etc.). Daher müssen Unterweisungen auch wiederholt durchgeführt werden.



Tipp: »Wenn alles schläft und einer spricht, nennt man das Unterricht.« Dieser Spruch aus der Schule hat leider auch bei Unterweisungen oft Gültigkeit. Versuchen Sie Unterweisungen daher anschaulich und spannend zu gestalten. Fragen Sie nach Erfahrungen, Ereignissen und Beinahe-Unfällen. Wenn möglich, das Besprochene gleich vor Ort trainieren.

Rechtsgrundlagen

Nach § 12 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Sie muss während der Arbeitszeit erfolgen.

Bei Bedarf sind den Arbeitnehmern geeignete Informationsunterlagen zur Verfügung zu stellen (Bedienungsanleitungen, Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter etc.).

Der Begriff ›Unterweisung‹ (§ 14 ASchG) beinhaltet im Unterschied zur Information vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als Schulung bzw. Training zu verstehen. Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen, Wartungen oder Reparaturen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

Information und
Unterweisung –
zwei Paar Schuhe

Nach § 14 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit und nachweislich erfolgen. Das bloße Verlangen einer Unterschrift vom Arbeitnehmer als Unterweisungsnachweis ist auf jeden Fall zu wenig.

**Unterweisung
während der
Arbeitszeit**

Bei Bedarf sind für die Unterweisung geeignete Fachleute heranzuziehen. Es ist zwar der Arbeitgeber (Vorgesetzte) für die Durchführung verantwortlich, er kann aber als Unterstützung z. B. Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner, Sicherheitsvertrauenspersonen oder externe Berater heranziehen.

**Unterstützung
durch Fachkräfte**

Unterweisung und Information müssen dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepasst sein und in verständlicher Form erfolgen. Sie müssen vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und regelmäßig wiederholt werden, insbesondere bei Änderungen des Arbeitsablaufes oder nach Unfällen, Beinahe-Unfällen oder unsicheren Handlungen.

**Erfahrungsstand der
Arbeitnehmer – ein
wichtiges Kriterium**

Für Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, haben Unterweisung und Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer die Unterweisung und Information verstanden haben.

Alles verstanden?

Weitere Forderungen und Angaben sind im ASchG in den §§ 12 und 14 enthalten.

Spezielle Unterweisungspflichten sind auch enthalten in:

- § 7 Kennzeichnungsverordnung (KennV),
- § 154 Bauarbeiterschutzesverordnung (BauV),
- § 13 Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V),
- § 5 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- § 18 Grenzwerteverordnung (GKV),
- § 12 Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA),
- § 6 Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT),
- § 8 Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)
- § 6 Verordnung optische Strahlung (VOPST)
- § 61 Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF),
- § 32 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenchutzverordnung (EisbAV).

Nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (§ 24 KJBG) bestehen zusätzlich besondere Anforderungen hinsichtlich der Unterweisung.

**Besondere
Anforderungen
bei Jugendlichen**

4.3 Prüfpflichten und Prüfnachweise

Gebäude, Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen etc. sind stetigem Verschleiß und Abnutzung ausgesetzt. Hat dies Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, sind regelmäßige Überprüfungen durchzuführen (siehe auch Kapitel 11.4). Je nach Gefährdungspotenzial, das vom jeweiligen prüfpflichtigen Objekt ausgeht, sind die Prüfpflichten zeitlich und inhaltlich unterschiedlich streng geregelt.

Verpflichtung zur
regelmäßigen
Überprüfung

Die Überprüfungen in bestimmten zeitlichen Intervallen werden als wiederkehrende Überprüfungen bezeichnet. Für ortsveränderliche Arbeitsmittel (z. B. Baukräne) gibt es noch den Begriff der ›Prüfung nach Aufstellung‹. Weiters können Abnahmeprüfungen vor einer erstmaligen Verwendung und Prüfungen nach besonderen Ereignissen (z.B. Blitzschlag, Stromausfall, Umstürzen eines Arbeitsmittels) vorgesehen sein.

Wiederkehrende
Prüfungen

Prüfpflichten mit Bezug zu Arbeitssicherheit finden sich in vielen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. im Arbeitnehmerschutzrecht, Kesselrecht, Elektrotechnikrecht, Baurecht, Chemikalienrecht, Umweltrecht oder dem Gewerberecht.

Es gibt Prüfpflichten für

- Arbeitsstätten (Brandschutzeinrichtungen, Fluchtwegseinrichtungen, Erste Hilfe Einrichtungen, Belüftungs- und Absaugeinrichtungen, Aufzüge, Elektrische Anlagen, Blitzschutz, Explosionsschutzeinrichtungen etc.)
- Arbeitsmittel (Automatiktüren und -tore, Krane, Stapler und ähnliche Transportmittel, Pressen, Stanzen, Hebezeuge, Druckbehälter, Gasanlagen, Kälteanlagen, Atemschutzgeräte etc.).

Hinweis: Auf der Internetseite www.eval.at findet sich unter ›Infosammlung‹ und ›Prüfpflichten‹ eine Übersicht über die Prüfpflichten nach dem ASchG!



Fachkenntnisse der Prüfer und Prüfungsdokumente

Je nach Gefahrenpotenzial ist auch der Kreis der zugelassenen Prüfer geregelt. Es muss in der jeweiligen Rechtsvorschrift nachgelesen werden, wer die Prüfungen durchführen darf. Üblicherweise gehören Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete, insbesondere Maschinenbau oder Elektrotechnik, zugelassene Prüfstellen und akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen zum Kreis der zugelassenen Prüfer.

Auch Technische Büros einschlägiger Fachgebiete und sonstige geeignete fachkundige Personen (auch betriebsintern) können bestimmte Prüfungen durchführen. Grundsätz-

Das Risiko bestimmt
die Qualifikation
des Prüfers

lich kann gesagt werden, dass die erforderliche Qualifikation der Prüfer mit dem Maß der möglichen Gefährdung bei Versagen des Prüfobjektes steigt.

Für viele der angeführten Prüfungen werden im jeweiligen Rechtstext inhaltlich konkret definierte Aufzeichnungen und Prüfberichte verlangt. Aber auch in den anderen Fällen ohne Forderung einer schriftlichen Dokumentation im Rechtstext muss der Nachweis der durchgeführten Prüfung erbracht werden können.

**Aufzeichnungen
und Prüfberichte**



Tipp: Verschaffen Sie sich einen Überblick der Prüfpflichten in Ihrem Bereich. Gute Organisation und Dokumentation der Überprüfungen senkt Kosten, verringert Gefahrenpotenziale und schafft Rechtssicherheit.

4.4 Messtechnik in der Arbeitssicherheit

Messungen sind im Bereich des Arbeitnehmerschutzes dann zielführend, wenn dadurch Belastungsfaktoren objektiviert werden können, wie dies etwa bei Lärm oder Gefahrstoffen in der Luft der Fall ist.

**Belastungen werden
durch Messungen
objektiv festgestellt**

Im Arbeitnehmerschutz existieren Messvorschriften für Arbeitsstoffe, Lärm, Vibrationen, Klimawerte (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchtigkeit), Beleuchtung, Strahlung, Wirksamkeit von Absaugungen und vor dem Einsatz von Atemfiltergeräten.

Darüber hinaus existieren für bestimmte Bereiche (z. B. Bergbau, Tiefbau, Weinkeller) spezielle Vorschriften.

In der Praxis werden am häufigsten Messungen von Arbeitsstoffen und Lärmmessungen durchgeführt.

Messungen von Arbeitsstoffen

In den folgenden Fällen sind regelmäßige Messungen von Arbeitsstoffen durchzuführen:

- Wenn für einen bestimmten Arbeitsstoff ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert (siehe Kapitel 13.5) festgelegt ist, und sein Auftreten am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen ist.
- Wenn ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in möglicherweise gefährlicher Konzentration in Verwendung steht.

Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen und mit geeigneten Messgeräten und Einrichtungen durchgeführt werden.

Wer womit
messen darf

Messungen von Lärm

Kann eine Lärmgefährdung für Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen werden (das heißt der Auslösewert von 80 dB oder der Expositionsgrenzwert von 85 dB wird überschritten), so sind in regelmäßigen Zeitabständen Messungen des Lärms durchzuführen (siehe auch Kapitel 9.3).

Auch diese Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen und mit geeigneten Messgeräten durchgeführt werden.

5 Managementsysteme in der Prävention

Einleitender Hinweis: Managementsysteme zum Arbeitnehmerschutz sind keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, sondern eine freiwillige Maßnahme, mit der die Organisation der Sicherheit und der Schutz der Gesundheit im Betrieb gewährleistet werden können!

Galt vielerorts bisher die Meinung, dass Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wenigen Spezialisten innerhalb einer Organisation zu übertragen und von der Organisationsleitung als untergeordnete Aufgabe zu betrachten sei, so hat sich inzwischen doch herumgesprochen, dass sie tatsächlich integrale Bestandteile des betrieblichen Erfolges sind.

Dies führt weg von einer in die Vergangenheit gerichteten Reaktion auf Probleme, die durch die Konzentration auf die Einhaltung von Vorschriften und deren Kontrolle durch die Behörden geprägt war, hin zu einem vorsorgend agierenden Verhalten im Sinne einer Managementaufgabe.

Ausgelöst durch internationale Bestrebungen zur Harmonisierung des Arbeitnehmerschutzes wurde versucht, einheitliche Regelwerke zu entwickeln. Es existiert eine Reihe

Freiwillige Maßnahme
zur Optimierung der
Präventionsarbeit

In das Gesamtkonzept
des Betriebes
integrierte
Voraussetzung
zum Erfolg

Unterschiedliche
Konzepte, aber
keine Norm

von mehr oder weniger anerkannten Regelwerken, jedoch keine weltweit angewandte Norm für Managementsysteme in der Prävention.

Zur kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit, und zur Abwendung einer Normung von SGM-Systemen auf ISO-Ebene, wurde durch die ILO der internationale Leitfaden für AMS (ILO-OSH 2001) entwickelt. Das Grundkonzept des ILO-Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) und insbesondere sein prozessorientierter Aufbau finden sich im nationalen Leitfaden für AMS (Österreichischer Leitfaden für SGMS zur Auswahl und zum Einsatz von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen in Betrieben Ö-SGMS) wieder. Der nationale Leitfaden ist als Rahmenkonzept und Handlungsorientierung zu verstehen.

Im Folgenden ein kurzer Überblick über bestehende Managementsysteme ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

5.1 Österreichischer Leitfaden

Der Leitfaden wurde im Oktober 2004 vom BMWA (Zentralarbeitsinspektorat) unter Einbeziehung der Sozialpartner herausgegeben. Die Anwendung des österreichischen Leitfadens für Sicherheits- und Gesundheits-Managementssysteme (Ö-SGMS) stellt

Ö-SGMS:
Österreichischer
Leitfaden

eine Möglichkeit dar, Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Aufbau- und Ablauforganisation von Organisationen zu integrieren. Die Einführung von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen bleibt auch zukünftig freiwillig und ohne Zwang zur Zertifizierung.

5.2 Das Sicherheits- und Gesundheitsmanagement der AUVA

Das AUVA-SGM geht davon aus, dass grundsätzliche Elemente eines Managementsystems bereits im ASchG vorgegeben sind. Die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften (Legal Compliance) stellt daher einen wesentlichen Teil des AUVA-SGM dar. Durch Ergänzung der rechtlichen Vorgaben mit z. B. Sicherheits- und Gesundheitspolitik, strategischen und operativen Zielvorgaben oder systematischen Prozessbeschreibungen kann ein relativ einfaches und praxisorientiertes Managementsystem aufgebaut werden.

Das Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem der AUVA entspricht den Vorgaben des Österreichischen Leitfadens für SGMS des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, benötigt nur minimalen Beratungsaufwand und ist in bestehende Managementsysteme integrierbar. Näheres siehe auch unter www.auva.at/SGM bzw. www.eval.at – »Managementsysteme«.

**AUVA-SGM: Einfach
und praxisorientiert**



5.3 Sicherheits-Certifikat-Contractoren (SCC)

SCC ist ein Zertifizierungsverfahren für Sicherheitsmanagementsysteme unter Berücksichtigung relevanter Gesundheits- und Umweltschutzaspekte. Es ist jedoch kein prozessorientiertes Managementsystem im eigentlichen Sinn, sondern eher eine Prüfung, ob ein funktionierendes System existiert. In Österreich wurde 1998 das Sektorkomitee-SCC Austria, das im Fachverband der Mineralölindustrie situiert ist, gegründet.

SCC: Eher Prüf- als Managementsystem

5.4 Occupational Health and Safety Assessment Series

Occupational Health and Safety Assessment Series 18001 (BS OHSAS 18001) wurde unter Schirmherrschaft des Britischen Normungsinstitutes (BSI) entwickelt. Entsprechend der ablehnenden Haltung der ISO handelt es sich dabei um keine Norm, sondern um einen Leitfaden. Zielgruppe sind vor allem jene Organisationen, die bereits über Managementsysteme und Erfahrungen damit verfügen und eine international gültige Erweiterung im Bereich Sicherheit und Gesundheit benötigen.

BS OHSAS 18001:
Leitfaden Sicherheit und Gesundheitsschutz

5.5 Weitere Systeme

Occupational Health and Risk-Managementsystem (OHRIS) ist ein Arbeitsschutzmanagementsystem, das von der Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der bayerischen Gewerbeaufsicht und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Praxis entwickelt wurde.

OHRIS: Management made in Bayern

Arbeitsschutz und sicherheitstechnischer Check in Anlagen

Ausgelöst durch eine Serie von Betriebsstörungen, wurde im Frühjahr 1993 das Programm ›Arbeitsschutz und sicherheitstechnischer Check in Anlagen‹ (ASCA) von der hessischen Landesregierung mit dem Ziel initiiert, alle relevanten Aspekte der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsorganisation in einem integrierten Arbeitsschutzkonzept zusammenzufassen.

ASCA: Antwort auf Betriebsstörungen

6 Wenn trotzdem etwas passiert! Schritte und Maßnahmen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

6.1 Zum Begriff Arbeitsunfall (AU)

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Zu den Arbeitsunfällen zählen auch Unfälle, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereignen.

Verbotenes Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls in der sozialen Unfallversicherung nicht aus.

6.2 Zum Begriff Berufskrankheit (BK)

Berufskrankheiten im sozialversicherungsrechtlichen Sinn sind derzeit 53 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten, die in Anlage 1 zum § 177 ASVG – Liste der Berufskrankheiten – aufgezählt sind.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit ist wie bei den Arbeitsunfällen immer ein zeitlich-örtlich-ursächlicher Zusammenhang. Der Kausalitätsbegriff wird

Klare Definition des Arbeitsunfalles

Entschädigungspflicht bei anerkannten Berufskrankheiten

streng angewandt. Bestimmte Berufskrankheiten werden auch nur in bestimmten Betrieben anerkannt (z. B. der ›Graue Star‹ nur bei Arbeitnehmern in der Glasverarbeitung).

Die Anzahl der jährlich neu anerkannten Berufskrankheiten beträgt etwa 1600 Fälle. Seit Jahren ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (BK 33) die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit in Österreich. Berufsbedingte Hauterkrankungen (BK 19) haben in den letzten Jahren anteilmäßig zugenommen.

Spitzenreiter ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit

6.3 Folgen und Maßnahmen

Arbeitgeber müssen außergewöhnliche Ereignisse wie das Auftreten von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten bereits in der Planung einer Arbeitsstätte berücksichtigen.

Sie müssen sowohl die technische Infrastruktur (Erste-Hilfe-Kästen, Augenspülflaschen, Notrufsysteme etc.), die organisatorischen Voraussetzungen (ausreichende Zahl von betrieblichen Ersthelfern, Brandschutzplan, Notfallplan etc.) als auch die persönlichen Voraussetzungen (Schulung aller beteiligten Personen etc.) für den Umgang mit diesen Ereignissen schaffen.

Damit der Schaden möglichst klein bleibt

Natürlich steht am Beginn der nötigen Schritte die medizinische Versorgung des Verunfallten. Erste Hilfe Ausrüstung muss vorhanden und zugänglich sein.

Achten Sie auf eine ausreichende Zahl von ausgebildeten Ersthelfern. Berücksichtigen Sie dabei Schichtbetrieb und entlegene Arbeitsplätze. Stellen Sie sich auch die Frage, wer den Ersthelfer versorgt, wenn dieser verunglückt!

Arbeitnehmer müssen nach dem ASchG jeden Arbeitsunfall und jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen melden.

**Jeder Arbeitsunfall
und Beinaheunfall
muss gemeldet werden**

Führt der Unfall zu keiner Arbeitsunfähigkeit oder ist diese nicht länger als drei Tage, muss er nur innerbetrieblich dokumentiert werden.

Arbeitgeber und sonstige meldepflichtige Personen haben nach § 363 ASVG jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, binnen fünf Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu melden. Auf die gleiche Weise haben meldepflichtige Personen die Berufskrankheit eines Unfallversicherten binnen fünf Tagen nach dem Beginn der Krankheit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu melden. Da Arbeitgeber mangels medizinischer Fachkenntnisse üblicherweise kaum Berufskrankheiten erkennen können, hat der Gesetzgeber zusätzlich eine Meldeverpflichtung für Ärzte geregelt.

Am einfachsten geschieht die Meldung mit Formularen, die von den zuständigen Unfallversicherungsträgern bezogen oder direkt von deren Homepage geladen werden können. Die Meldung kann als Brief, Fax oder online erfolgen.

Formulare über
www.auva.at

Tödliche und schwere Arbeitsunfälle müssen Arbeitgeber nach § 98 ASchG unverzüglich dem Arbeitsinspektorat melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgte. Ein schwerer Arbeitsunfall liegt beispielsweise bei Knochenbruch, Öffnung einer Körperhöhle und schwerer Gehirnerschütterung vor, oder wenn die Gesundheitsschädigung oder Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als 24 Tage dauern wird.

Schwere
Arbeitsunfälle:
Meldung an die
Arbeitsinspektion

Daneben gibt es noch eine Reihe von weiteren Meldeverpflichtungen, wie

- nach gefährlichen Ereignissen in Bergbaubetrieben gemäß Mineralrohstoffgesetz (MinroG),
- bei Personenschädigung durch elektrischen Strom gemäß Elektrotechnikgesetz (ETG), siehe Tipp im Kapitel 15.1,
- bei Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG),
- bei Kontaminationen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrSchG) usw.

Unfälle und Krankheiten stellen eine schmerzliche, oft tragische Abweichung vom regulären Betriebsgeschehen dar. Sie haben nur einen Vorteil – man kann daraus lernen. Die Analyse der Ursachen und das Setzen von Maßnahmen stellen wesentliche Schritte am Weg zum sicheren und gesunden Arbeitsplatz dar.

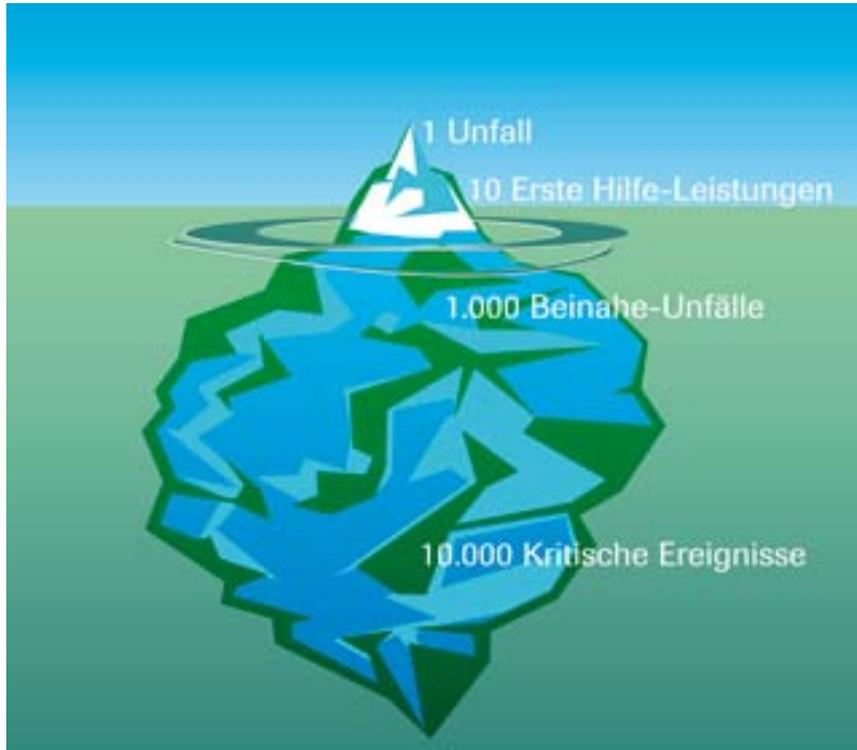
Der Gesetzgeber hat dies im § 4 des ASchG (Ermittlung und Beurteilung von Gefahren = Evaluierung) festgeschrieben: Eine Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung der Evaluierung hat insbesondere zu erfolgen nach Unfällen (Arbeitsunfällen, Beinahe-Unfällen, Störfällen) und bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese arbeitsbedingt sind.



Tipp: Ein sehr wirksames Werkzeug zur Verhinderung von Unfällen stellt die Analyse von Beinahe-Unfällen dar. Da auf einen tatsächlichen Arbeitsunfall zwischen 10 und 100 Beinahe-Unfälle kommen, ist ein frühzeitiges Agieren – bevor wirklich was passiert – nach Beinahe-Unfällen absolut wichtig. Ihre Auswertung gelingt aber entspannter, da kein konkreter Körperschaden zu untersuchen ist.

Aus tragischen Ereignissen lernen

Nach Arbeitsunfällen oder Auftreten von Berufskrankheiten: Überprüfung der Evaluierung



7 Verantwortlich für den Arbeitnehmerschutz

7.1 Allgemeines

Arbeitnehmerschutzvorschriften richten sich vor allem an Arbeitgeber als Verantwortungsträger für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer funktionierenden Sicherheits- und Gesundheitsinfrastruktur. Der Arbeitgeber kann diese Verantwortung auch (verwaltungsstrafrechtlich) delegieren. Die so eingesetzten Verantwortungsträger bezeichnet man juristisch als ›Verantwortlich Beauftragte‹ nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), bzw. § 23 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG).

Arbeitnehmer ihrerseits wiederum sind rechtlich verpflichtet, die vom Arbeitgeber gebotene Infrastruktur anzunehmen und anzuwenden.

Die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften steht unter Strafsanktion (Verwaltungsstrafrecht, gerichtliches Strafrecht) und macht unter bestimmten Voraussetzungen schadenersatzpflichtig. Hierbei kommen direkte Ersatzansprüche des Geschädigten und die Regressansprüche der Sozialversicherung in Betracht.

Arbeitgeber trägt die Verantwortung, kann sie aber delegieren

Arbeitnehmer muss aktiv mitwirken

Übertretungen können teuer werden – Strafen, Ersatzansprüche und Regressforderungen drohen

7.2 Verwaltungsstrafrecht

Verwaltungsstrafen nach dem ASchG sind im § 130 zusammengefasst und richten sich an verschiedene Personengruppen, vor allem jedoch an den Arbeitgeber. Ist der Arbeitgeber keine natürliche Person, so gilt als Arbeitgeber derjenige, der zur Vertretung des Unternehmens nach außen berufen ist (z. B. der Vorstand einer Aktiengesellschaft, der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH).

Arbeitgeber können sich von ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung entlasten, indem sie verantwortliche Beauftragte nach § 9 VStG (und § 23 ArbIG) bestellen. Voraussetzung für eine solche Beauftragung ist, dass es sich bei dem beauftragten Arbeitnehmer um einen leitenden Angestellten handelt, dem maßgebliche Führungsaufgaben eigenverantwortlich übertragen sind (Prokurist etc.). Er muss die Befugnis haben, Missstände am Gebiet des Arbeitnehmerschutzes eigenverantwortlich abzustellen.

Verantwortliche Beauftragte müssen für eine rechtswirksame Bestellung dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mit einem Zustimmungsnachweis des Betroffenen gemeldet werden.

**Bestellung eines
verantwortlich
Beauftragten
meldepflichtig**

Arbeitnehmer treffen Verwaltungsstrafsanktionen, wenn sie trotz Aufklärung und schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitsinspektion ihre Pflichten, wie etwa im Kapitel 2.6 beschrieben, nicht erfüllen.

Hinweis: Für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe reicht allein die schuldhaftes Übertretung von rechtlichen Bestimmungen. Es muss noch kein Schaden (Arbeitsunfall, Berufskrankheit etc.) aufgetreten sein.

Strafsanktionen im Verwaltungsstrafrecht sind vor allem Geldstrafen. Nach dem ASchG betragen Geldstrafen für Arbeitgeber zwischen EUR 145,- und EUR 7.260,- (im Wiederholungsfall zwischen EUR 290,- und EUR 14.530,-); für Arbeitnehmer bis zu EUR 218,- (im Wiederholungsfall bis zu EUR 360,-).

7.3 Gerichtliches Strafrecht

Unternehmen

Seit 1. Jänner 2006 sind nicht mehr nur natürliche Personen von gerichtlichen Strafsanktionen bedroht, sondern durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auch ›Verbände‹ (z.B. der Staat, wenn er privatwirtschaftlich tätig wird, Aktiengesellschaften, Vereine).

Haftung nicht nur für natürliche Personen

Ein Unternehmen treffen gerichtliche Strafsanktionen, wenn eine Straftat zu Gunsten des Unternehmens begangen wurde oder Unternehmenspflichten (z. B. Pflicht zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften) verletzt wurden; weiters wenn die Straftat von einem Entscheidungsträger (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) begangen wurde; schließlich wenn die Straftat von einem (wenn auch namentlich nicht bekannten) Mitarbeiter begangen wurde und die Straftat durch ein Organisationsverschulden des Unternehmens ermöglicht oder erleichtert wurde.

Durch das neue Unternehmensstrafrecht ist eine Sanktionsverhängung gegen Unternehmen, Entscheidungsträger und Mitarbeiter nebeneinander möglich.

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu garantieren (›Garantenstellung‹) und haftet für schuldhaft verursachte Mängel in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzinfrastruktur. Daher wird auch in gerichtlichen Strafverfahren oft der Arbeitgeber zur Verantwortung gezogen.

**Garantenstellung
des Arbeitgebers**

Vorgesetzten als ›Bevollmächtigte des Arbeitgebers‹ kommt auch ›Garantenstellung‹ zu. Sie sind als Arbeitnehmer in dem Bereich, in dem sie Weisungsbefugnis haben, auch für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich.

Alle Arbeitnehmer (unabhängig von Weisungsbefugnis) haften im gerichtlichen Strafverfahren für die Schaffung von Gefahrensituationen (Ingerenzpflicht).

Auch Arbeitnehmer können haften

Strafsanktionen

Gerichtliche Strafsanktionen werden dann verhängt, wenn durch die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften schuldhaft ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wird. Beim Arbeitsunfall sind dies z. B. die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (Haftstrafe bis 6 Monate oder 360 Tagessätze) oder der fahrlässigen Tötung (Haftstrafe bis 3 Jahre).

Auch Haftstrafen vorgesehen

Bei fahrlässiger Körperverletzung können auch Geldstrafen verhängt werden. Abhängig vom Strafraum und vom Grad des Verschuldens kann die Geldstrafe zwischen 2 und 360 Tagessätzen für natürliche Personen betragen, wobei die Höhe der einzelnen Tagessätze abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Straftäters zwischen EUR 2,- und rund EUR 330,- auszumessen ist.

Geldstrafen bei Fahrlässigkeit

Nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sind Verbandsgeldbußen bis zu 180 Tagessätzen möglich, wobei sich die Höhe des einzelnen Tagessatzes hier nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richtet (EUR 50,- bis EUR 10.000,-).

7.4 Zivilrechtliche Haftung

Allgemeines

Wenn Schädiger und Geschädigter im gleichen Unternehmen tätig sind, schränkt das ASVG die allgemeinen Schadenersatzmöglichkeiten beim Arbeitsunfall erheblich ein. Der Grund für die Haftungsbeschränkungen ist darin gelegen, dass die (alleinige) Beitragsleistung der Arbeitgeber in der gesetzlichen Unfallversicherung wie eine Haftpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle wirkt. Für die arbeitsverunfallten Arbeitnehmer hat dieses System den Vorteil, dass Sozialversicherungsleistungen als Ersatz von Schadenersatzzahlungen auch dann erbracht werden, wenn die Schadenersatzvoraussetzung des Verschuldens gar nicht vorliegt.

Die Prüfung von innerbetrieblichen Haftpflichtansprüchen erfolgt auf zwei Ebenen:

Eingeschränkte
Möglichkeiten des
Schadenersatzes bei
innerbetrieblicher
Schädigung

Zuerst ist zu prüfen, wer der Schädiger ist (Arbeitgeber, Vorgesetzter oder Arbeitskollege). Danach ist zu klären, welcher Grad des Verschuldens der Schädigung zu Grunde liegt. Als maßgebliche Verschuldensgrade sind hier Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit gesetzlich normiert. Beim Vorsatz wird der Schaden absichtlich herbeigeführt, bei der Fahrlässigkeit liegt ein vorwerfbarer Sorgfaltsverstoß vor. Grobe Fahrlässigkeit setzt schwerwiegende Sorgfaltsverstöße voraus.

Verschuldensgrade:
Vorsatz
grobe Fahrlässigkeit
leichte Fahrlässigkeit

In der betrieblichen Haftungsordnung gibt es zwei potenzielle Schadenersatzgläubiger: Den verunfallten Arbeitnehmer und die Sozialversicherung. Hat der Arbeitnehmer berechtigte Schadenersatzansprüche, so ist ihm der zivilrechtliche Schaden (Schmerzensgeld, Heilungskosten, Verdienstentgang etc.) zu ersetzen. Ist die Sozialversicherung Gläubiger, so sind ihr an den Versicherten erbrachte gesetzliche Leistungen (auch über den zivilrechtlichen Schaden hinaus) zu ersetzen (Regress).

**Wem gebührt
Schadenersatz?**

Direktansprüche des geschädigten Arbeitnehmers

Arbeitnehmer können nur dann direkt gegen Arbeitgeber und Vorgesetzte Ansprüche geltend machen, wenn vorsätzliche Schadenszufügung vorliegt. Erfolgt die Schädigung unter Arbeitskollegen (kein hierarchischer Unterschied), so unterliegt der Direktanspruch des Arbeitnehmers keinerlei Haftungsbeschränkungen.

**Direkte Ansprüche
bei Vorsatz
des Arbeitgebers**

Regressansprüche der Sozialversicherung

Der Arbeitgeber (Vorgesetzte) hat dem zuständigen Sozialversicherungsträger gesetzliche Leistungen zu ersetzen (Regress), wenn er den Schaden des Arbeitnehmers vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies bedeutet also, dass Arbeitgeber und Arbeitsaufseher (Vorgesetzte) bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht zur Haftung herangezogen werden. Bei den Regressforderungen hat der Unfallversicherungsträger auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des zum Ersatz Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

Regress bei grober
Fahrlässigkeit

8 Gesundheitsüberwachung im Betrieb

Verpflichtende arbeitsmedizinische Untersuchungen

Wenn Arbeitnehmer Belastungen ausgesetzt sind, die zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führen können, sind primär arbeitsplatzbezogene Maßnahmen zur Gefährdungsverminderung durchzuführen. Darüber hinaus müssen vor Aufnahme der Tätigkeit in bestimmten Fällen Eignungsuntersuchungen und bei Fortdauer der Tätigkeit Folgeuntersuchungen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden, wenn dies nach §§ 49 oder 50 ASchG vorgeschrieben ist.

Bei den Berufskrankheiten nehmen lärmbedingte und durch Einwirkung chemischer Stoffe verursachte Erkrankungen eine dominante Rolle ein. Beide Belastungen (und nicht nur diese zwei!) sind jedenfalls durch Messungen zu quantifizieren und mit Hilfe der daraus resultierenden, vor allem technischen Maßnahmen auf ein Mindestausmaß zu reduzieren.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen greifen in der präventiven Maßnahmenkette erst äußerst spät ein, d.h. es wird ein Missstand im Betrieb im Zuge medizinischer Untersuchungen z.B. im Blut, oder mittels diagnostischer, bildgebender Verfahren, offensichtlich. Auch wenn noch nicht unmittelbar eine Krankheit akut diagnostiziert

Bei welchen
Tätigkeiten sind
arbeitsmedizinische
Untersuchungen
vorgeschrieben?

wird, sind positive medizinische Ergebnisse als Verdacht auf eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz zu werten, deren Verhinderung hohe Priorität einzuräumen ist. Diese Untersuchungen sind KEINE allgemeinen Gesundenuntersuchungen, da lediglich die Körperreaktion hinsichtlich einer bzw. mehrerer Belastungen selektiv untersucht wird.

Obwohl in sehr vielen Fällen eine Berufskrankheit verhindert werden kann, ist ein positiver Befund fast immer auch ein Befund über das Versagen primärer technisch-organisatorischer Maßnahmen, bis hin zur falschen PSA oder deren falscher Verwendung.

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) regelt im Detail Tätigkeiten, die eine Untersuchung erforderlich machen, sowie die Zeitabstände, in denen die Untersuchungen durchzuführen sind und gibt Richtlinien über spezielle Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin, arbeitsmedizinische Kriterien zur Beurteilung, und biologische Grenzwerte.

Von einer Exposition im Sinne der VGÜ kann man ausgehen, wenn im Durchschnitt täglich mehr als eine Stunde einer entsprechenden Schadstoffexposition gegeben ist. Ob eine Untersuchung im konkreten Fall Sinn macht, hängt vor allem von der Ermittlung eines technischen Schadstoffmeßprofils im Betrieb ab. Diese Untersuchungen dürfen

Schadstoffe am
Arbeitsplatz

nur Ärzte mit Ermächtigung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durchführen.

Eine Liste der ermächtigten Ärzte und deren speziellen Ermächtigungen finden Sie auf der Internetseite des Arbeitsinspektorates (www.arbeitsinspektion.gv.at).

Bei Beschäftigungen, die mit einer Lärmexposition über 85 dB einhergehen, sind die betroffenen Arbeitnehmer alle 5 Jahre einer otoskopischen Untersuchung und einer Audiometrie zuzuführen. Diese im § 50 ASchG und § 4 VGÜ festgelegten Eignungs- bzw. Folgeuntersuchungen unterscheiden sich nur insofern von den § 49 ASchG-Untersuchungen, dass es auch bei bereits aufgetretener Lärmschwerhörigkeit keine Nichteignung gibt.

Lärm am Arbeitsplatz

Spezielle arbeitsmedizinische Untersuchungen

Bei den »sonstigen besonderen Untersuchungen« gemäß § 51 ASchG können sich Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch bei Exposition mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen, physikalischen Einwirkungen, biologischen Arbeitsstoffen oder bei regelmäßiger Nacharbeit einer ärztlichen Untersuchung durch einen Arbeitsmediziner unterziehen.

Im § 68 ASchG ist die freiwillige arbeitsmedizinische Untersuchung im Rahmen von Bildschirmarbeit festgelegt. Arbeitnehmer haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre), weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

**Freiwillige
Untersuchungen bei
Bildschirmarbeit**

Arbeitsmedizinische Untersuchungspflichten finden sich auch in anderen Rechtsbereichen, wie z. B. im Strahlenschutzgesetz oder in der Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung.

Kosten

Kosten für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen werden immer dann zur Gänze von der Sozialversicherung übernommen, wenn dadurch Berufskrankheiten vermieden werden können, indem frühzeitig Veränderungen diagnostiziert werden. Dies gilt generell für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach §§ 49 und 50 ASchG mit Ausnahme Gasrettung und Hitzearbeit.

**Wann zahlt die
Sozialversicherung?**

Ansonsten ist die Kostenübernahme im Einzelfall zu überprüfen z. B. bei Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.

9 Gestaltung der Arbeitsumgebung

9.1 Die Arbeitsstätte – Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsplätze

Die Arbeitsstättenverordnung (AStV) konkretisiert die im ASchG festgelegten Anforderungen an Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätze und enthält Bestimmungen über Raumhöhen, Verkehrs- und Fluchtwege, Belichtung, Beleuchtung, Raumklima, Sozialeinrichtungen sowie Brandschutz- und Erste Hilfe-Maßnahmen. In den folgenden Abschnitten wird die AStV überblicksweise dargestellt, die wesentlichen Bestimmungen werden erörtert.

Eine Arbeitsstätte
ist ein ›besonderes‹
Gebäude

Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten

Arbeitsstätten sind alle Gebäude, Gebäudeteile, Container, Wohnwagen, Tragluftbauten, Bauhütten und ähnliche Einrichtungen, aber auch alle Orte im Freien, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. In den anzuwendenden Rechtsbestimmungen finden sich detaillierte Vorgaben zur Gestaltung von Arbeitsstätten. Insbesondere sind festgelegt:

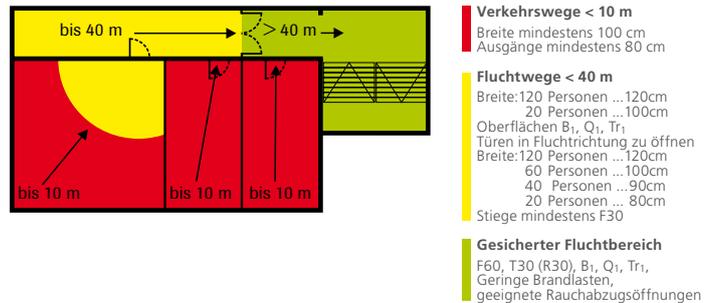
- Gestaltung der Verkehrswege
- Gestaltung der Ausgänge, Stiegen, Türen und Tore
- Anforderungen an Belichtung und Beleuchtung
- Anforderungen an die Belüftung
- Anforderungen an Fußböden, Wände und Decken
- Anforderungen an Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer

- Lagerungen
- Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen
- Alarmeinrichtungen

Sicherung der Flucht

Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen eines Fluchtwegs entspricht. Nach höchstens 40 m muss (von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus) der Fluchtweg den Anforderungen eines gesicherten Fluchtbereichs entsprechen.

Raus aus dem Haus!



Anforderungen an Arbeitsräume

Arbeitsräume sind alle Räume, in denen Arbeitsplätze für Arbeitnehmer eingerichtet sind. Für Arbeitsräume bestehen Anforderungen hinsichtlich Raumhöhe, Bodenfläche, Luftraum, Sichtverbindung, Belichtung und Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Raumklima. Für Arbeitsräume ohne ständige Arbeitsplätze oder Teile eines Arbeitsraumes in denen ein Arbeitnehmer nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beschäftigt ist (z. B. Raum für Kopierer), bestehen Ausnahmen von einigen dieser Anforderungen.

Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

Arbeitnehmern ist hygienisch einwandfreies Trinkwasser und Waschwasser zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind je nach Anzahl der beschäftigten Personen und der durchzuführenden Tätigkeiten bereitzustellen: Toiletten, Waschplätze, Waschräume, Duschen, Kleiderkästen und Umkleieräume, Aufenthalts- und Bereitschaftsräume und Wohnräume.

**Verständlich,
aber oft nicht
selbstverständlich:
Arbeitsräume sind
auch Lebensräume**

Erste Hilfe

In jeder Arbeitsstätte und auf jeder Baustelle ist eine Ausstattung mit Mitteln für die Erste Hilfe bereitzustellen. Art, Umfang, Ausstattung und Verteilung (drei im Büro, keiner in der Werkstätte ist schlecht) hängen vor allem von der Anzahl der Arbeitnehmer sowie dem Gefährdungspotenzial ab. Die Aufbewahrungsorte der Mittel für Erste Hilfe müssen leicht zugänglich und mit einer Kennzeichnung versehen sein. In jeder Arbeitsstätte müssen Ersthelfer bestellt und unter Umständen auch Sanitätsräume eingerichtet werden.

Erste Hilfe-Kästen nicht wo gerade Platz ist, sondern dort, wo sie benötigt werden

Brandschutz

Die Möglichkeit einer Brandentstehung muss durch geeignete technische (z. B. Ersatz leicht entzündlicher Arbeitsstoffe), organisatorische (Erstellung einer Brandschutzordnung) und personenbezogene Maßnahmen (z. B. Besprechung der Brandschutzthemen bei der Unterweisung) minimiert werden.

Auch Brandschutz ist TOP: Technisch, organisatorisch, personenbezogen

Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung müssen getroffen werden (z. B. Bestellung von Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwarten oder einer Brandschutzgruppe, Unterweisung der Arbeitnehmer über die Verwendung der Löscheinrichtungen, Ausarbeitung eines Evakuierungsplans, regelmäßige Brandschutzübungen etc.)

In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löscheinrichtungen (oder Löschhilfen) wie Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitstehen. Bei Auswahl und Anzahl dieser Einrichtungen müssen insbesondere berücksichtigt werden:

Ohne geeignete
Hilfsmittel hilflos

Brandklassen Brandverhalten der Einrichtungen und Materialien, die vorhandene Brandlast sowie Nutzungsart und Ausdehnung der Arbeitsstätte.

9.2 Büroarbeit – Bildschirmarbeit

Durch die Informations- und Kommunikationstechnologien hat sich die Arbeit in den Büros grundlegend geändert. Die Anzahl der Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen ist in den vergangenen Jahren gestiegen und wird weiter steigen. Ergonomie am Büroarbeitsplatz kommt eine wesentliche Bedeutung zu, denn die menschengerechte Gestaltung von Büroarbeitsplätzen ist eine wesentliche Voraussetzung, um unsere Gesundheit zu erhalten. Doch neben der optimalen Beleuchtungsstärke, einem angemessenen Raumklima und der entsprechenden Bildschirmgröße müssen auch die sozialen Rahmenbedingungen bei der Arbeit stimmen und die Gestaltung der Arbeitsorganisation berücksichtigt werden.

Ergonomie – für
menschengerechte
Arbeitsplätze und
leistungsfähige
Arbeitnehmer

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Bildschirmarbeitsplätze sind die §§ 67 und 68 ASchG sowie die Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V).

Allgemeine Bestimmungen

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern, die bei einem nicht unwesentlichen Teil (durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit) ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, gilt Folgendes:

- Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern.
- Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können (siehe auch Kapitel 8).
- Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der obigen Untersuchung als erforderlich erweist.
- Den Arbeitnehmern sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen ergeben, dass diese notwendig sind.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten und nur Geräte zu verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Abweichungen im nötigen Ausmaß sind nur in bestimmten Fällen zulässig z. B.

Bildschirmarbeit:
Nicht gefährlich,
aber belastend

für Fahrer- und Bedienstände von Fahrzeugen und Maschinen, Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels, Rechenmaschinen, Registrierkassen.

Bildschirm

Die Größe muss der Arbeitsaufgabe angepasst sein. Bei Arbeiten mit Textverarbeitungsprogrammen, Tabellenkalkulationsprogrammen etc. ist eine Bildschirmdiagonale von mindestens 17 Zoll CRT (15" LCD) dringend zu empfehlen, für CAD-Arbeitsplätze mindesten 20" CRT.

Der Bildschirm muss immer im Zusammenhang mit der Beleuchtungssituation im Raum gesehen werden. Oft wird der Bildschirm schlicht und einfach am falschen Platz im Büro aufgestellt. Durch ungünstigen Lichteinfall kommt es zu Spiegelungen und Reflexionen, die das Auge blenden und das Sehen erschweren. Die Folge können Augenbrennen, Entzündungen und Kopfschmerzen sein. Folgende Punkte sind deshalb bei der Aufstellung von Bildschirmen zu beachten:

- Blickrichtung parallel zu den Fensterflächen
- keine störenden Reflexionen durch Fenster, Lichtkuppeln oder Leuchten
- keine hellen Fensterflächen in Blickrichtung oder in unmittelbarer Nähe des Bildschirms
- Sehabstand: 50–75 cm, oberste Informationszeile nicht über Augenhöhe.

Der beste Bildschirm falsch aufgestellt wird zur Belastung



Tisch-Stuhl-System

Eine richtige Arbeitsposition kann nur durch Abstimmung von Arbeitstisch und Arbeitsstuhl erfolgen. Von den drei Bezugsebenen für Fußboden, Sitzhöhe und Tischhöhe sollten mindestens zwei variabel sein, um eine universelle Anpassbarkeit des Arbeitsplatzes zu gewährleisten.

Der Arbeitstisch muss den Maßen der verwendeten Arbeitsmittel entsprechen, auch die Art der Tätigkeit hat natürlich entscheidenden Einfluss auf die erforderliche Größe der Arbeitsfläche. Die minimale Arbeitsfläche für einen Bildschirmarbeitsplatz mit konventionellen Bildschirmen soll 160 x 80 cm betragen. Die erforderliche Tischtiefe ergibt sich aus der Sehentfernung und der Bildschirmtiefe. In der Praxis haben sich Tischiefen von über 80 cm bewährt.

Der Arbeitsstuhl muss verstellbar sein, die Rückenlehne muss eine gute Abstützung in verschiedenen Arbeitshaltungen ermöglichen und die Standsicherheit muss durch ein mindestens fünfarmiges Fußkreuz mit für den Bodenbelag geeigneten Rollen oder Gleitern gewährleistet sein.



Auch wenn die Arbeitsplätze ergonomisch gestaltet sind, empfiehlt es sich, in den Bildschirmarbeitspausen Ausgleichsübungen zu machen. Diese wirken entspannend für die äußere Augenmuskulatur und die Skelettmuskulatur. Der Wechsel zwischen Sitzen und Stehen fördert die Venenpumpe und hemmt die Entstehung von Krampfadern.

Zwischendurch entspannen, um optimale Leistung zu ermöglichen

Umgebungseinflüsse

Belichtung, Beleuchtung

Aus gesetzlicher Sicht werden ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gefordert. In den zutreffenden Normen werden Beleuchtungsstärken von 300 bis 500 Lux empfohlen. Die aus ergonomischer Sicht richtigen Kontraste betragen maximal 3:1 im unmittelbaren Umfeld des Bildschirms, ansonsten 10:1.

Gute Licht- und Kontrastverhältnisse verhindern Fehlleistungen durch Übermüdung

Klima

In der AStV sind für das Raumklima folgende Werte angegeben:

- geringe körperliche Belastung, 19–25 °C, Luftgeschwindigkeit max. 0,1 m/s
- normale körperliche Belastung, 18–24 °C, Luftgeschwindigkeit max. 0,2 m/s.

Der Vollständigkeit halber, im Büro jedoch nicht relevant: hohe körperliche Belastung, mindestens 12 °C, Luftgeschwindigkeit max. 0,35 m/s

Bei Verwendung einer Klimaanlage muss die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 70 % betragen. Auch in nicht klimatisierten Räumen ist dieser Bereich anzustreben.

9.3 Lärm

Lärm ist ein Schallereignis, das vor allem als störend oder lästig empfunden wird. Darüber hinaus kann Lärm auch das Hörvermögen beeinträchtigen. Lärmschwerhörigkeit zählt zu den entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten. Mit ihrem Eintritt ist dann zu rechnen, wenn am Arbeitsplatz andauernd starker Lärm mit einem Lärmexpositionspegel von über 85 dB(A) auftritt.

Wirkung von Lärm auf den Menschen

Bei den Wirkungen von Lärm auf den Menschen sind zwei Bereiche zu unterscheiden, nämlich die Auswirkungen auf das Hörorgan und die Auswirkungen auf den Gesamtorganismus. Die in der Arbeitswelt am häufigsten auftretende Auswirkung auf das Hörorgan ist der lärmbedingte Gehörschaden, die Lärmschwerhörigkeit. Sie entsteht meist durch langjährige Einwirkung von Schall mit Beurteilungspegeln über 85 dB(A). Sie ist durch einen mehr oder weniger ausgedehnten Ausfall von Hörzellen charakterisiert. Die Schädigung der Hörsinneszellen ist im Wesentlichen auf eine Überforderung von Stoffwechselforgängen zurückzuführen, welche bei lang dauernder Überlastung

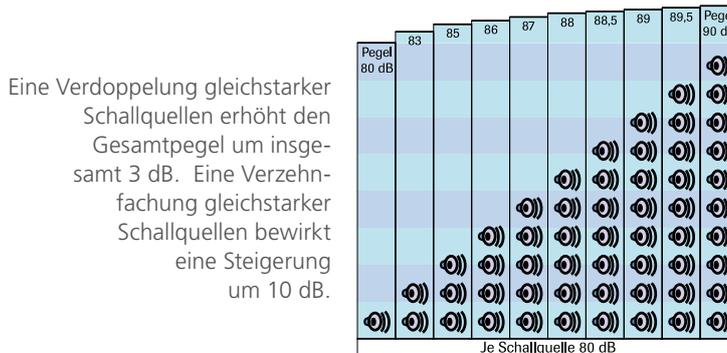
**Lärmschwerhörigkeit
ist Spitzenreiter bei
den Berufskrankheiten**

**Irreversible Schäden
durch Lärm – einmal
taub, immer taub**

durch Geräusche hoher Intensität auftritt. Da abgestorbene Hörzellen nicht durch neue ersetzt werden können, ist die durch Lärm bedingte Hörminderung irreversibel.

Extraaurale (Gesamtorganismus) Lärmwirkungen betreffen das Zentralnervensystem, die Psyche und das Vegetativum. Ab etwa 50 dB(A) können zunehmend das subjektive Erleben der Belästigung und eine deutliche Beeinflussung der mentalen Leistung auftreten, und zwar insbesondere bei Aufgaben, die Merk-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistungen erfordern. Bei Schalldruckpegeln ab 65 dB(A) können physiologische Reaktionen auftreten. Auch die mentale Leistungsminderung nimmt weiter zu und erfordert einen erhöhten Kompensationsaufwand für den Betroffenen.

Wirkung des Lärms auf das Zentralnervensystem



Rechtliche Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung von Lärmbelastung ist die ›Verordnung Lärm und Vibrationen‹ (VOLV), eine Verordnung nach dem ASchG. Nach der VOLV ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung die Gefahren durch Lärm zu ermitteln und zu beurteilen, und auf dieser Grundlage ein so genanntes Lärmprogramm durchzuführen.

Verordnung Lärm
und Vibrationen
VOLV

Grenzwerte

In der VOLV sind die folgenden Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte festgelegt:

- Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm:
 $L_{A,EX,8h}=85$ dB
- Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Impulslärm: $L_{C,peak}=137$ dB
- Auslösewert für gehörgefährdenden Lärm: $L_{A,EX,8h}=80$ dB
- Auslösewert für gehörgefährdenden Impulslärm:
 $L_{C,peak}=135$ dB

Für Jugendliche gelten die Auslösewerte als Expositionsgrenzwerte!

Da die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken kann, darf als Beurteilungszeitraum für den Auslösewert und den Expositionsgrenzwert

Beurteilungszeitraum:
Tag oder Woche

anstatt des Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Wochen-Lärmexpositionspegel ($L_{A,EX,40 h}$) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bezüglich der Lärmuntersuchungen siehe Kapitel 8 (Gesundheitsüberwachung im Betrieb).

In der VOLV sind auch neben Auslösewert und Expositionsgrenzwert auch Grenzwerte für bestimmte Räume festgelegt:

- $L_{A,r}=50\text{dB}$ für Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeit ausgeführt wird
- $L_{A,r}=65\text{dB}$ für Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden
- $L_{A,r}=50\text{dB}$ ortsbezogen, in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen, wobei Geräusche, die durch Personen im Raum verursacht werden, nicht einzubeziehen sind.

Die festgelegten Beurteilungspegel für bestimmte Räume dürfen nicht überschritten werden, wobei die von außen einwirkenden Geräusche, wie Lärm aus anderen Räumen, Verkehrslärm, Fluglärm, Lärm von einer Baustelle, in die Bewertung mit einzubeziehen sind.

Lärmreduzierende
Deckengestaltung

Bewertungen und Messungen

Lärm an den Arbeitsplätzen ist einer Bewertung nach dem Stand der Technik zu unterziehen. Dazu können z. B. die Bedienungsanleitungen, Hersteller- oder Inverkehrbringungsangaben, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichdatenbanken herangezogen werden. Kann aufgrund einer solchen Bewertung (Informationssammlung) eine Überschreitung des Expositionsgrenzwertes nicht ausgeschlossen werden, so muss die Bewertung auf Grundlage einer repräsentativen Messung erfolgen. Diese Messungen müssen in angemessenen Zeitabständen, ungefähr alle 2 Jahre, durchgeführt werden. In jedem Fall jedoch dann, wenn es z. B. durch Umbauarbeiten oder neue Maschinen zu einer Änderung der akustischen Situation gekommen ist.

Lärmbewertung
durch Unterlagen
oder Messungen

Risikobeurteilung, Maßnahmensetzung und Dokumentation

Im Verfahren der Risikobeurteilung wird die tatsächliche Lärmexposition (der ›Lärmexpositionspegel‹) der Arbeitnehmer ermittelt. Als Voraussetzung müssen die Lärmpegel (die ›Dauerschallpegel‹) und die Aufenthaltsdauer der Arbeitnehmer in den verschiedenen Lärmbereichen bekannt sein bzw. erhoben werden. Bei einem Aufenthalt von 8 h im Lärmbereich ist der Lärmexpositionspegel ident mit dem gemessenen Dauer-

Hilfestellung zur
Ermittlung des
Lärmexpositionspegels
auf www.eval.at

schallpegel. Wird im Laufe des Tages in verschiedenen Lärmbereichen gearbeitet, so muss der tagesbezogene Expositionspegel ermittelt werden.

Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ [dB]	Zeit d. Lärmeinwirkung [h]	Lärmexpositionspegel $L_{A,ex,8h}$ [dB]
85	8	85
88	4	85
91	2	85
94	1	85
97	0,5	85

Die anschließende Maßnahmensetzung muss unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Grundsätze der Gefahrenverhütung durchgeführt werden. In der VOLV werden mögliche Lärminderungsmaßnahmen angeführt, die von baulichen und raumakustischen Maßnahmen bis hin zum Tragen von persönlichem Gehörschutz reichen.

Für die Dokumentation der ›Lärmevaluierung‹ und des Maßnahmenprogramms empfiehlt es sich, ein Dokument zu erarbeiten. Die getroffenen Maßnahmen müssen jedoch in das Evaluierungsdokument übertragen werden.

Für die Dokumentation der Lärmevaluierung hat die AUVA ein eigenes Dokument entwickelt, das auf www.eval.at abrufbar ist. Auch ein Verfahren zur Berechnung des Lärmexpositionspegels ist auf eval.at zu finden.

9.4 Vibrationen

Bei der Vibrationsbelastung wird zwischen zwei Varianten der Exposition mit unterschiedlichen möglichen Auswirkungen unterschieden, der ›Hand-Arm Vibration‹ und der ›Ganzkörpervibration‹.

Handgehaltene oder handgeführte vibrierende Maschinen (z.B. Bohrhämmer, Niethämmer, Schleifer, Motorsägen) erzeugen so genannte ›Hand-Arm Schwingungen‹. Diese werden durch die Ankoppelungskräfte der Hände am Griff der Maschinen hervorgerufen, die Schwingungsenergie wird übertragen. Das Ausmaß der Übertragung hängt von der Art der Vibration (Frequenz, Richtung) und der Armhaltung ab.

Im Falle von Ganzkörpervibrationen (vor allem bei Fahrzeugen) hängt es vor allem von der Frequenz der Schwingung ab, wenn es darum geht, welche Körperregionen betroffen sind. So treten z.B. Magenbeschwerden vor allem bei einer Schwingungsfrequenz

Hier geht es nicht um ›Good Vibrations‹, sondern um erschütternde Arbeit

Vibrationen, die ins Auge gehen oder sich auf den Magen schlagen

zwischen 2 und 7 Hz auf, Augenbeeinträchtigungen bei 20 bis 25 Hz und allgemeines Unwohlsein stellt sich vor allem bei einer Frequenz zwischen 4,5 und 9 Hz ein.

Wirkung von Vibrationsbelastung auf den Menschen

Während Hand-Arm Vibrationen vor allem zu Durchblutungsstörungen der Hände und in weiterer Folge zur sehr schmerzhaften ›Weißfingerkrankheit‹ führen, verursachen Ganzkörpervibrationen höchst unterschiedliche subjektive, physiologische und pathophysiologische Reaktionen (Schlaflosigkeit, Unwohlsein, Schädigung von Wirbelsäule oder inneren Organen, ...).



Tipp: Im Evaluierungsheft E 10 der AUVA, das als pdf vom Internet heruntergeladen werden kann, sind neben weiteren nützlichen Informationen Schwingungsrichtwerte von Maschinen und Fahrzeugen für Hand-Arm und Ganzkörpervibrationen enthalten.

Rechtliche Grundlagen, Grenzwerte

Rechtliche Grundlagen für die Ermittlung und Beurteilung von Vibrationsbelastung ist die ›Verordnung Lärm und Vibrationen‹ (VOLV). Nach der VOLV ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung die Gefahren durch Vibrationen zu ermitteln

und zu beurteilen und auf dieser Grundlage Maßnahmen festzulegen und dies zu dokumentieren.

Auf der Internetseite www.eval.at ist der Evaluierung von Vibrationsbelastung ein eigener Abschnitt gewidmet. Neben weiterführenden Informationen kann auch die spezielle Evaluierungsdokumentation im Falle von Vibrationsbelastung erstellt werden.

In der VOLV sind die folgenden Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte festgelegt:

- Expositionsgrenzwert für Hand-Arm Vibrationen: $a_{hw,8h} = 5 \text{ m/s}^2$
- Expositionsgrenzwert für Ganzkörpervibrationen: $a_{w,8h} = 1,15 \text{ m/s}^2$
- Auslösewert für Hand-Arm Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$
- Auslösewert für Ganzkörpervibrationen: $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$

Auch bei der Ermittlung der Expositionswerte bei Vibrationsbelastung wird auf einen Beurteilungszeitraum von 8 h normiert. (Bezüglich der Untersuchungspflichten siehe Kapitel 8)

Bewertungen und Messungen

In § 6 der VOLV ist die Notwendigkeit der Durchführung von Vibrationsmessungen vorgeschrieben, wenn eine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte vom 5 bzw. 1,15 m/s² nicht ausgeschlossen werden kann. Die Messungen müssen ungefähr alle 2 Jahre durchgeführt werden und dürfen nur von fachkundigen Personen oder Einrichtungen durchgeführt werden, z.B. von der AUVA. Die Bewertung des Ausmaßes der Exposition erfolgt anhand der Berechnung des auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normierten Tagesexpositionswertes $a_{hw, 8h}$.

**Auch hier:
Messungen
vorgeschrieben**

Die Messung der Vibrationsbelastung ist aufwendig und komplex, die technische Ausrüstung sehr teuer. Aus diesem Grund müssen die Messungen von Experten durchgeführt werden.

**Messung nur
durch Experten**

Maßnahmensetzung

In der VOLV sind in den §§ 10 bis 14 mögliche Maßnahmen angeführt, wobei die folgenden Aspekte und Themen berücksichtigt werden:

- bauliche Maßnahmen, Maßnahmen an der Quelle
- Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung

Es soll in jedem Fall darauf geachtet werden, dass bereits in einer sehr frühen Phase, bei der Planung einer Arbeitsstätte oder der Konstruktion eines Fahrzeuges (Fahrersitz, Vorsehen von Dämpfungselementen) durch den Hersteller wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition getroffen werden. Werden bauliche Maßnahmen (z.B. vom Maschinenhersteller) berücksichtigt, erspart das häufig teure Maßnahmen des Betreibers. Der Hersteller von Maschinen und Fahrzeugen ist übrigens verpflichtet, die Schwingungswerte der Maschine bzw. des Fahrzeuges anzugeben. Weiters sollen exponierte Bereiche räumlich möglichst klein gehalten werden und möglichst wenige Arbeitnehmer (mit)exponiert sein.

Auch durch Maßnahmen wie alternative Arbeitsverfahren, bei denen es zu einer geringeren Belastung kommt, Verwendung (bzw. Kauf) von Arbeitsmitteln geringerer Vibrationsbelastung (siehe hierzu die Herstellerangaben!) oder entsprechende Wartung der Arbeitsmittel sowie der Verbindungs- und Aufstellungsteile kann die Vibrationsbelastung wirkungsvoll reduziert werden. Bei Maschinen kann auch eine optimale Auswahl und Abstimmung von Einflussgrößen wie Drehzahl, Vorschub, Schnitttiefe, Werkzeug oder Schmierstoffen zu Verbesserungen führen. Auch (nachträglich eingebaute) Sitze, die

Vibrationsbelastungen können schon in der Planung vermieden oder verringert werden. Das spart Geld und negative Folgen.

Oft auch eine Einstellungssache

Ganzkörpervibrationen wirkungsvoll dämpfen, oder Griffe, die die auf den Hand-Arm Bereich übertragenen Vibrationen verringern, können Verbesserungen bringen.

Weiters können durch organisatorische und personenbezogene Maßnahmen wie Abstandsvergrößerung zu einer Emissionsquelle (bei Ganzkörpervibrationen), richtige Handhabung der Arbeitsmittel, Begrenzung der individuellen Expositionsdauer durch z.B. Arbeitsunterbrechungen und Erholzeiten und eine Kennzeichnung der Bereiche Verbesserungen erzielt werden.

Um den Expositionsgrenzwert für Vibrationen zu unterschreiten, ist dem Arbeitnehmer auch persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, sofern für die spezifische Schutzwirkung eine Schutzausrüstung erhältlich ist. Auch zum Schutz vor Kälte und Nässe sind z.B. Handschuhe als Witterungsschutz bei Hand-Arm Vibrationen notwendig. Es muss jedoch gesagt werden: PSA bietet derzeit noch nicht für alle Arbeitsgeräte eine ausreichende Dämpfungswirkung. Deshalb: Wo immer möglich, müssen technische Maßnahmen gesetzt werden!

**Organisatorische
Maßnahmen.**

**Technische
Maßnahmen
nach Stand der
Technik setzen**

9.5 Strahlung

Den Begriff ›Strahlung‹ kann man die folgenden Arten von Strahlung untergliedern: Licht, Wärmestrahlung, Röntgenstrahlung, optische Strahlung und elektromagnetische Strahlung. Bestimmte Stoffe (radioaktive Strahlen) oder spezielle Geräte (Röntgenanlagen) senden Strahlung aus, die man weder sehen, fühlen, riechen oder schmecken kann, deren schädigende Wirkung jedoch sehr groß sein kann. Für den Schutz der Einwirkung von optischen oder ionisierenden Strahlen bestehen, z.B. im Strahlenschutzgesetz (StrSchG) sowie der allgemeinen bzw. medizinischen Strahlenschutzverordnung und der Verordnung optische Strahlung (VOPST) gesetzliche Schutzvorschriften.

9.5.1. Optische Strahlung

So wie das Licht, die Wärmestrahlung und die Röntgenstrahlung gehört die optische Strahlung zur elektromagnetischen Strahlung. Optische Strahlung ist jede inkohärente und kohärente (z.B. Laserstrahlung) elektromagnetische Strahlung von natürlichen oder künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich von 100 nm (Nanometer) bis 1 mm. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterteilt in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung.

Optische Strahlung wird nach ihrer biologischen Aktivität in folgende Spektralbereiche unterteilt:

Perfekt getarnte Gefahr:
Strahlung kann man weder riechen noch schmecken und oft nicht spüren oder sehen.

■ Infrarotstrahlung	780 nm – 1 mm;
■ sichtbare optische Strahlung	380 nm – 780 nm;
■ UV(A)	400 nm – 315 nm;
■ UV(B)	315 nm – 280 nm;
■ UV(C)	280 nm – 100nm.

Bei zu hoher Bestrahlungsstärke oder zu langer Bestrahlungsdauer können chronische oder akute Schäden der Augen oder der Haut auftreten (Beispiel: Sonnenbrand).

In folgenden Arbeitsbereichen kann es zu UV-Exposition kommen (beispielgebende Liste): bei der Photolithographie, dem Aushärten von Klebern und Lacken, bei Rissprüfungen, der Sterilisation in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Entkeimung in Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Nach der VOPST (Verordnung optische Strahlung, §§ 4 und 5) müssen die Gefahren, denen Arbeitnehmer durch künstliche optische Strahlen ausgesetzt sind, ermittelt und beurteilt (evaluiert) werden und einer Bewertung unterzogen werden. Dies kann anhand von Normen, Leitlinien oder anderen Empfehlungen erfolgen. Ermöglicht diese Bewertung keine eindeutige Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, müssen

**bewerten, messen,
evaluieren**

Messungen oder Berechnungen durchgeführt und in den Evaluierungsdokumenten dokumentiert werden.

9.5.2. Laserstrahlung

Bei Laserstrahlung handelt es sich um kohärente optische Strahlung. Trifft Laserenergie (Laser: Light Amplification by Stimulated Emission of Radiation) auf das Auge, so kann dies unter Umständen (siehe Laserklassen) zu einer irreversiblen Schädigung führen. Die Haut verträgt wesentlich höhere Bestrahlungswerte als die Netzhaut, es kann jedoch auch zu Entzündungen oder Verbrennungen kommen. Expositionsgrenzwerte sind in der VOPST, Anhang B, festgelegt.

Ausgehend vom Gefährdungspotential wurden die folgenden Laserklassen geschaffen:

Wenn Blicke blind machen können

Laserklasse	Gefährdungspotential
1	bei Bestrahlung auch über einer halben Stunde Sicherheit gegeben
2	sicher durch Lidschlussreflex
1M, 2M	wie 1 und 2, wenn jedoch keine optischen Instrumente verwendet werden
3R	Zwischenstufe
3B	gefährlich für Auge und Haut, Brandgefahr
4	direkter und diffus gestreuter Strahl gefährlich, Brandgefahr

›M‹ steht für ›Magnifying‹ (Vergrößerung, Verstärkung) und weist darauf hin, dass diese Lasereinrichtungen gegenüber Lasern der Klasse 1 oder Klasse 2 bei der Benutzung von optischen Geräten (Lupe, Mikroskop, Fernrohr) gefährlich sein können. ›R‹ steht für ›Relaxiert‹ (gelockerte Vorkehrungen) und weist darauf hin, dass für diese Lasereinrichtungen weniger strenge Vorkehrungen festgelegt sind als für die andere Kategorie der Laser der Klasse 3 B. Bei Vorkommen der Klassen 3R, 3B und 4 müssen Sie einen Laserschutzbeauftragten bestellen.

**Klassengesellschaft
mit strengen Regeln**

9.5.3. Ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung)

So wie das Licht, die Wärmestrahlung und die UV-Strahlung gehört die Röntgenstrahlung zur elektromagnetischen Strahlung. Sorgloser Umgang mit Röntgenstrahlung kann Gesundheitsstörungen, Funktionsstörungen und Entartung von Zellen (Krebsrisiko) verursachen. Röntgenanlagen sind somit nach dem Strahlenschutzgesetz (StrSchG) und der dazu erlassenen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) strengen rechtlichen Bestimmungen bezüglich Beschaffenheit, Installation und Wartung sowie Betrieb unterworfen.

10 Sichere Gestaltung von Arbeitsmitteln

10.1 Herstellervorschriften

Es dürfen nur Maschinen und andere Arbeitsmittel verwendet werden, die gemäß den für sie zutreffenden Herstellervorschriften gebaut und in Verkehr gebracht wurden. Im Falle von Maschinen ist dies die Maschinen- Sicherheitsverordnung (MSV), als Zeichen der Übereinstimmung mit der MSV muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden.

MSV und CE-
Kennzeichnung

Die MSV 2010 hat mit Jahresanfang 2010 die (alte) MSV abgelöst, in jedem Fall gilt jedoch: Maschinen, die nach dem 01. 01. 1995 in Verkehr gebracht wurden und keine CE-Kennzeichnung tragen, dürfen nicht verwendet werden!



Im Folgenden einige Grundlagen zu den Herstellervorschriften, bevor auf die eigentliche Verordnung nach dem ASchG für Arbeitsmittel, die AM-VO, eingegangen wird.

10.2 Maschinen-Sicherheitsverordnung

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV) ist eine gewerberechtliche Vorschrift, die sich nicht an Arbeitgeber, sondern an einen Hersteller bzw. Inverkehrbringer von

Maschinen richtet. Aber: Auch der Eigenbau bzw. Zusammenbau von Maschinen für die Verwendung im eigenen Betrieb gilt als Inverkehrbringen im Sinne der MSV!

Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den Rechtsvorschriften (z. B. der MSV als Rechtsvorschrift für das Inverkehrbringen) entsprechen. Bei Arbeitsmitteln mit CE-Kennzeichnung darf der Arbeitgeber – solange er über keine anderen Erkenntnisse verfügt – annehmen, dass sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ordnungsgemäß entsprechen.

Als gewerberechtliche Vorschrift ist die Einhaltung der MSV von den Gewerbebehörden (dies sind gemäß § 333 GewO 1994 in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörden) zu kontrollieren; diese haben bei Verstößen gegen die MSV Maßnahmen zu setzen. Mitteilungen über Maschinen, deren Sicherheit oder Beschaffenheit der MSV widerspricht, sind daher sinnvoller Weise direkt an die Gewerbebehörde zu richten.

10.3 Grundbegriffe aus der MSV 2010

Laut MSV 2010 ist eine Maschine eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von de-

Nur den Vorschriften
entsprechende
Arbeitsmittel dürfen
verwendet werden

Maschine: Energie,
Bewegung, Funktion

nen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt ist. Weiters gelten per Definition als »Maschine«: Zur Verwendung an Maschinen gedachte und selbständig in Verkehr gebrachte auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurte sowie abnehmbare Gelenkwellen.

Eine unvollständige Maschine ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden. Unvollständige Maschinen unterliegen zwar der MSV 2010, sie müssen jedoch nicht alle Anforderungen erfüllen und dürfen erst nach Komplettierung zu einer Maschine und entsprechendem Inverkehrbringen in Betrieb genommen werden.

Bestimmungsgemäße Verwendung ist jene Verwendung, für die eine Maschine entsprechend den Angaben des Inverkehrbringers geeignet ist. Als »bestimmungsgemäße Verwendung« gilt darüber hinaus auch jede Verwendung, die aus der Bauart, der Ausführung und der Funktion der Maschine als üblich anzusehen ist. Es muss jedoch

Nur fast eine Maschine

Bestimmungsgemäße
Verwendung

bei der Entwicklung einer Maschine auch die vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung berücksichtigt werden.

Gefahrenbereich ist jener Bereich innerhalb oder um eine Maschine, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit einer Person durch den Aufenthalt in diesem Bereich gefährdet ist.

Gefahrenbereich

Gefährdete Person ist eine Person, die sich ganz oder teilweise in einem Gefahrenbereich befindet.

Gefährdete Person

10.4 Grundlegende Sicherheitsanforderungen

Jede Maschine ist so auszulegen, dass es während der gesamten Lebensdauer (von der Montage bis zur Demontage) bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu keinem gefährlichen Zustand kommt. Der Inverkehrbringer ist für die Übereinstimmung seiner Maschine mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang I MSV 2010 verantwortlich und bestätigt das in der Übereinstimmungserklärung mit seiner Unterschrift. Je nach Gefährlichkeit der Maschine gibt es verschiedene Verfahren zur Erlangung der CE- Kennzeichnung.

Auf Basis einer Risikobeurteilung ist ein Sicherheitskonzept zu entwickeln, das den Betrieb, das Rüsten und die Wartung einschließen muss.

Risikobeurteilung

Jede Maschine muss mit einer Betriebsanleitung versehen sein. Die Mindestinhalte der Betriebsanleitung sind in Anhang I, 1.7.4. der MSV 2010 aufgelistet. Es ist vor der Inbetriebnahme eine Originalversion und eine Version in der Sprache des Verwenderlandes zu liefern.

Betriebsanleitung
ist Pflicht

10.5 Schutzeinrichtungen

Kann die Maschine nicht aufgrund von Konstruktionsmaßnahmen ausreichend sicher gemacht werden, müssen Schutzeinrichtungen vorgesehen werden. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen trennenden und nicht-trennenden Schutzeinrichtungen, die trennenden sind den nicht-trennenden vorzuziehen.

Trennend oder nicht
– sicher muss es sein!

Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitsganges nicht mehr als notwendig einschränken,

- müssen die für die Werkzeugzuführung und/oder Werkzeugabnahme oder die für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtung zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

Feststehend trennende Schutzeinrichtungen

Sie müssen fest an ihrem Platz gehalten werden und durch Vorrichtungen befestigt sein, die nur mit Werkzeugen geöffnet werden können. Soweit möglich, dürfen sie nach Lösen der Befestigungen nicht in Schutzstellung verbleiben. Es wird zwischen Verkleidungen, Verdeckungen, Umzäunungen und Umwehrungen unterschieden.

Festgemauert in
der Erde ...

Beweglich trennende Schutzeinrichtungen

Sie können geöffnet werden, müssen jedoch verriegelnd mit oder ohne Zuhaltung ausgeführt sein. Solange die Schutzeinrichtung geöffnet ist, darf ein Ingangsetzen der Gefahr bringenden Teile nicht möglich sein. Beweglich trennende Schutzeinrichtungen können auch in die Steuerung von Maschinen integriert werden.

Beweglich und
verriegelt

Zugangsbeschränkende verstellbar trennende Schutzeinrichtungen

Sie sind verstellbar trennende Schutzeinrichtungen, die den Zugang auf die für die Arbeit unbedingt notwendigen beweglichen Teile beschränken. Sie müssen je nach

Verstellbar, um nicht
im Weg zu sein

Art der durchzuführenden Arbeit manuell oder automatisch verstellbar sein, leicht und ohne Werkzeug verstellt werden können und die Gefahr des Herausschleuderns muss soweit wie möglich verringert sein.

Nicht-trennende Schutzeinrichtungen

Sie sind Einrichtungen, die ohne trennende Funktion das Risiko reduzieren. Wie auch andere Arten von Schutzeinrichtungen werden sie meist in Kombination mit anderen Schutzvorrichtungen verwendet (z. B. rund um die Maschine ein Zaun als feststehende trennende Schutzeinrichtung und im Zugriffsbereich ein Lichtvorhang als nicht-trennende Schutzeinrichtung).

Nicht-trennend,
aber schützend

Nicht-trennende Schutzeinrichtungen müssen so ausgelegt und in die Steuerung der Maschine integriert werden, dass

- die beweglichen Teile nicht in Gang gesetzt werden können, solange sie von den Bedienungspersonen erreicht werden können,
- die beweglichen Teile während des Betriebes von gefährdeten Personen nicht erreicht werden können,
- ihre Einstellung nur durch eine absichtliche Handlung möglich ist, wie etwa mit einem Werkzeug oder einem Schlüssel,

- bei Fehlen oder Störung einer ihrer Komponenten das Ingangsetzen verhindert wird oder die beweglichen Teile stillgesetzt werden.

Ortsbindende Schutzeinrichtungen

Durch die Lagefixierung wird die Bedienperson von der Gefahrenstelle ferngehalten. Oft ist die Schutzeinrichtung zugleich Auslöseeinrichtung.

Fesselnde
Eigenschaften

Zweihandschaltungen

Dies sind Schutzeinrichtungen, die eine gleichzeitige Betätigung durch beide Hände erfordern solange eine Gefährdung besteht. Die Zweihandschaltung kann mit Fußschaltern zum Aufrechterhalten des Arbeitsvorganges (z. B. Gesenkbiegepressen) oder mit Zustimmungseinrichtungen (z. B. bei Bedienung der Maschine durch mehrere Personen) kombiniert werden.

Schaltende Hände
können nicht in die
Maschine kommen

Schaltmatten

Die gefahrbringende Bewegung ist nur möglich, wenn sich die Bedienperson im sicheren Bereich (ortsbindende Funktion: auf der Schaltmatte – mit Annäherungsfunktion: nicht auf der Schaltmatte) befindet.

Auf der Matte bleiben
– auf der sicheren
Seite bleiben

Not-Halt-Einrichtungen

Not-Halt-Einrichtungen (Pilztaster, Reißleinen, Schaltleisten an Toren etc.) begrenzen nur den Schaden, verhindern aber nicht den Kontakt zur Gefahrstelle. Not-Halt-Einrichtungen sind daher per Definition keine Schutzeinrichtungen.

11 Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln

11.1 Grundsätze

Arbeitgeber dürfen nur Arbeitsmittel (z. B. Maschinen) zur Verfügung stellen, die ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden (also z. B. die CE-Kennzeichnung tragen) und die für die jeweilige Arbeit geeignet sind. Arbeitnehmer wiederum sind verpflichtet, die Arbeitsmittel gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers ordnungsgemäß zu benutzen.

Ordnungsgemäße
Verwendung
zugelassener
Arbeitsmittel

Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Alle sicherheitsbedingten Einrichtungen und Schutzvorrichtungen müssen ordnungsgemäß benutzt werden.

Entfernen oder
Verändern von
Schutzeinrichtungen
ist verboten

11.2 Bestimmungen über Arbeitsmittel im ASchG

Arbeitgeber haben nach § 33 ASchG dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes (ASchG) und den dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere der Arbeitsmittelverordnung AM-VO) beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden.

Es dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden. Sie müssen auch hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen (also z. B. der MSV) entsprechen.

**Für die Arbeit
geeignet, sicher und
richtig verwendet**

Bei neuen Arbeitsmitteln mit CE-Kennzeichnung darf der Arbeitgeber, sofern keine offensichtlichen Mängel festzustellen sind, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel den Anforderungen entsprechen.



Tipp: Beobachten Sie alle neuen Arbeitsmittel kritisch, auch wenn eine CE-Kennzeichnung angebracht ist und die rechtlichen Voraussetzungen (scheinbar) gegeben sind. In der Praxis treten auch bei Neuanlagen immer wieder Mängel auf. Melden Sie diese umgehend ihren Vorgesetzten.

Durch entsprechende Wartung ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Gebrauchsdauer in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Vorschriften entspricht.

**Wartung erhält
vorschriftsmäßigen
Zustand**

Arbeitgeber haben bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit zu berücksichtigen. Auch die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung der Arbeitsmittel erwachsen können, sind zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer so gering wie möglich gefährden.

Keine Museumsstücke
verwenden.
Arbeitsmittel
müssen sicher sein



Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet und für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind.
- Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.
- Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden.
- Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.
- Für die sichere Benutzung der Arbeitsmittel ist eine ausführliche, verständliche und hinreichend häufig durchgeführte Information und Unterweisung notwendig. Insbesondere sind Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur dann zulässig, wenn eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

11.3 Grundlegende Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung

Die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) trat mit 1. 7. 2000 in Kraft. Sie trifft nähere Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln.

Grundlagen
der AM-VO

Die Bestimmungen der AM-VO sind wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt: Für alle Arbeitsmittel anzuwendende allgemeine Bestimmungen,
2. Abschnitt: Benutzungsbestimmungen für bestimmte Arbeitsmittel
3. Abschnitt: Beschaffenheitsanforderungen und Benutzungsbestimmungen für Leitern
4. Abschnitt: Beschaffenheitsanforderungen für ›alte‹ Arbeitsmittel (Arbeitsmittel, die noch nicht nach der MSV, MSV 2010, GSV, NspGV 1993, ASV 1996, etc. in Verkehr gebracht wurden) sowie für Arbeitsmittel, bezüglich deren Inverkehrbringen keine Beschaffenheitsanforderungen vorgeschrieben sind.

Für ›neue‹ Arbeitsmittel sind die Abschnitte 1 bis 3 anzuwenden.

Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind.

2. Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten (Diese Prüfungen sind nach den Vorschriften des Kesselrechtes durchzuführen),
3. periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen),
4. Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei Aufzügen.

Bei den Prüfbestimmungen der AM-VO ist festgelegt, wer wie oft was prüfen muss. Die Ergebnisse der meisten Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten.



Tipp: Listen mit aktuellen Prüfpflichten finden Sie z. B. im Internet unter www.eval.at oder unter www.arbeitsinspektion.gv.at

11.5 Abschnitt 2 der AM-VO – Verwendung bestimmter Arbeitsmittel

Im Folgenden einige Schwerpunkte des 2. Abschnitts.

Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (§ 18)

Bei der Auswahl von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten sowie der Lastaufnahme-einrichtungen und Anschlagmittel für Lasten sind die zu handhabenden Lasten, die Greif- und Anschlagpunkte, die Einhakvorrichtungen, die Witterungsbedingungen sowie die Art und Weise des Anschlagens oder Aufnehmens von Lasten zu berücksichtigen.

Sicher richtig heben

Durch geeignete Maßnahmen ist bei der Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten für die Standsicherheit des Arbeitsmittels und das sichere Aufnehmen, Bewegen und Absetzen der Last zu sorgen. Gegebenenfalls müssen Arbeitnehmer beim Heben von Lasten über Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitstechnische Gegebenheiten (wie Anschlagpunkt, Schwerpunkt oder Gewicht) der Arbeitsmittel informiert werden.

Krane (§ 19)

Für die Benutzung von Kranen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Die schriftliche Betriebsanweisung ist nicht ident mit der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers

Betriebsanweisungen
für Krane sind vom
Verwender zu erstellen

und ist grundsätzlich vom Verwender zu erstellen, der die genauen Umstände des Betriebes vor Ort kennt.

Der Einsatz von Kranen ist ordnungsgemäß zu planen und so zu überwachen und durchzuführen, dass die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet wird. Insbesondere ist für die Einhaltung der Betriebsanweisung zu sorgen. Mit dem Führen eines Krans dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinne des § 33 AM-VO verfügen. Zusätzlich ist für die meisten Krane der Nachweis der Fachkenntnisse (Kranschein) erforderlich.

Heben von Arbeitnehmern, Arbeitskörbe (§ 21, § 22)

Für das Heben von Arbeitnehmern dürfen nur dafür geeignete Arbeitsmittel benutzt werden. Dazu gehören insbesondere Hubarbeitsbühnen, Mastkletterbühnen, Fassadenbefahrergeräte, Hängebühnen, Hebeeinrichtungen von Bühnen und vergleichbare Arbeitsmittel. Auf Arbeitsmitteln, die zum Heben von Lasten bestimmt sind, dürfen Arbeitnehmer nur befördert werden, wenn sie über gesicherte Einrichtungen zur Personenbeförderung verfügen, insbesondere Arbeitskörbe.

**Hoch hinaus nur
mit geeigneten
und zugelassenen
Arbeitsmitteln**

Ob ein Arbeitsmittel für das Heben von Arbeitnehmern geeignet ist, ergibt sich daraus, ob dies vom Hersteller (Inverkehrbringer) nach der Betriebsanleitung dafür vorgesehen ist. Ein Arbeitsmittel, das vom Hersteller (Inverkehrbringer) dafür nicht ausdrücklich vorgesehen ist, darf – wenn überhaupt – erst nach einer Gefahrenanalyse (Risikoanalyse) gemäß § 35 Abs. 2 ASchG und nachdem alle erforderlichen (technischen) Maßnahmen verwirklicht wurden, dafür eingesetzt werden.

Arbeitskörbe dürfen nur mit Kranen, mechanischen Leitern und Hubstaplern gehoben werden, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer dafür vorgesehen sind, oder deren Eignung gemäß § 7 der AM-VO festgestellt wurde.

Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen (§ 23)

Durch geeignete Maßnahmen ist für eine sichere Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln zu sorgen. Es sind geeignete Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, die eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch Umkippen, Überrollen, Wegrollen oder Anstoßen des Arbeitsmittels oder durch einen Zusammenstoß von Arbeitsmitteln und einen Gefahr bringenden Kontakt von Arbeitnehmern mit dem Arbeitsmittel verhindern.

Mobil und gefährdend

Für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Durch diese Betriebsanweisungen sind die notwendigen Sicherheits- und Verkehrsregeln festzulegen. Mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinne des § 33 verfügen und die besonders unterwiesen wurden. Bei Staplern ist zusätzlich ein Staplerschein erforderlich.

Fahrbewilligungen und Betriebsanweisungen vorgeschrieben

Bearbeitungsmaschinen (§ 25)

Durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung von Bearbeitungsmaschinen wie z. B. Sägen eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch das Werkzeug, Werkstück oder durch Rückschlag soweit wie

Sichere Bearbeitungsmaschinen

möglich verhindert wird. Dies kann je nach Maschine und Arbeitsvorgang zum Beispiel die folgenden Maßnahmen bedeuten:

- Werkstücke sicher einspannen
- Angaben der Hersteller für die ordnungsgemäße Verwendung (z. B. bearbeitbare Materialien, Drehzahlen, Schnittgeschwindigkeiten, Vorschub) beachten
- Verwendung von Schiebeschlitzen, Vorschubapparat und/oder Fräswerkzeuge mit Spandickenbegrenzung
- Werkzeuge pfleglich behandeln und aufbewahren sowie vor Stoß und Schlag schützen
- vor jeder Verwendung und nach jedem Umrüsten auf offenkundige Mängel untersuchen
- nachstellbare Werkstückauflagen benützen und richtig einstellen
- Erprobung von Schleifwerkzeugen im Leerlauf mit höchstzulässiger Arbeitsgeschwindigkeit

Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (§ 26)

Alle Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren verwenden ein Brenngas (meist: Acetylen, Flüssiggas, Erdgas oder Wasserstoff) und Sauerstoff. Zu

Das Thema ist heiß
und brisant

den wichtigsten verwandten Verfahren zählen das Hartlöten und das Flammrichten. Die Flüssiggas-Verordnung (FGV) ist zusätzlich einzuhalten.

Bei Benutzung von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren gilt Folgendes:

- Die mit Sauerstoff in Berührung kommenden Armaturen sind fettfrei zu halten.
- Neue Schläuche sind vor ihrer Benutzung durch Ausblasen zu reinigen. Die Schläuche dürfen auf den Tüllen nur mit geeigneten Schlauchklemmen befestigt werden.
- Nicht angeschlossene Flaschen, bei denen die Verwendung einer Schutzkappe vorgesehen ist, müssen mit dieser versehen sein.
- Wird in engen Räumen autogen geschweißt oder geschnitten, so sind bei längerer Unterbrechung der Arbeiten die Brenner und ihre Zuleitungen aus den engen Bereichen zu entfernen.
- Ein Ableuchten der Apparate, Leitungen und Druckregler mit offener Flamme ist unzulässig.
- Druckgasflaschen sind gegen Umfallen und unzulässige Erwärmung zu sichern. Dies betrifft die Lagerung, den Transport und die Verwendung der Druckgasflaschen.

Bei Benutzung von Acetylen-Verbrauchsanlagen gelten zusätzliche Bestimmungen.

Um eine sichere Benutzung zu gewährleisten, müssen die Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich über die sichere Verwendung der der Geräte unterwiesen werden. Hierbei sind vor allen das Anschließen der Druckregler, das Einstellen und Betrieb der Anlage, das Verhalten bei Störungen wie Flammenrückschlägen oder Flaschenbränden und der Flaschenwechsel zu berücksichtigen.

Unterweisung
– jährlich

Fahrbewilligung (§ 33)

Die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten wird durch die AM-VO nicht berührt und ist ebenfalls anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber für das Führen jener Arbeitsmittel, für welche der Nachweis der Fachkenntnisse gefordert ist, eine Fahrbewilligung nur erteilen darf, wenn der Arbeitnehmer über den Nachweis dieser Fachkenntnisse tatsächlich verfügt.

**Fahrbewilligung nur
bei entsprechenden
Fachkenntnissen
und Können**

Mit dem Führen von Kranen und mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung der Arbeitgeber verfügen. Bei der Erteilung der Fahrbewilligung hat der Arbeitgeber gegebenenfalls die Voraussetzungen nach § 62 ASchG zu beachten (geistige und körperliche Eignung; erforderliche Berufserfahrung; Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse).

Werden in einer Arbeitsstätte betriebsfremde Arbeitnehmer für Tätigkeiten mit betriebs-eigenen Arbeitsmitteln eingesetzt, ist zusätzlich zur Fahrbewilligung der Arbeitgeber dieser Arbeitnehmer eine Fahrbewilligung der für die Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber erforderlich. So darf z. B. ein Lieferant seinen LKW nicht ohne weiteres mit dem Hubstapler des Unternehmens abladen, das er beliefert. Er würde dafür neben seinem ›Staplerschein‹ eine Fahrbewilligung dieses Unternehmens benötigen.

Die Fahrbewilligung ist durch den Arbeitgeber zu entziehen, wenn entsprechende Umstände bekannt werden, wie z. B. aggressives Fahrverhalten, Gefährdung der Arbeitskollegen, Nichtbeachten von Vorschriften oder alkoholisiertes Fahren.

Auch
Fahrbewilligungen
können ›gezupft‹
werden

11.6 Abschnitt 3 der AM-VO – Leitern und Gerüste

Allgemeine Bestimmungen über Leitern

Arbeitgeber dürfen nur Leitern zur Verfügung stellen, die den im dritten Abschnitt festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen. Die Verordnung unterscheidet zwischen Anforderungen an Stehleitern, Anlegeleitern, fest verlegten Leitern, mechanischen Leitern und Strickleitern.

Sicher hoch hinaus
mit Leitern

Neben der regelmäßigen Überprüfung der technischen Beschaffenheit von Leitern sollte aber nicht vergessen werden, dass ungefähr 90 % aller Unfälle mit Leitern durch falsches und unsachgemäßes Verhalten der Arbeitnehmer verursacht werden. Häufige Unfallursachen sind:

- Falsches Schuhwerk,
- Verwendung der falschen (z. B. zu kurzen) Leiter,
- Übersteigen,
- Aufstellen auf falschen Untergrund oder in Verkehrswege hinein,
- Hinauslehnen,
- Durchführen längerfristiger und schwerer Arbeiten.

Bei längerfristigen oder häufigen Arbeiten sollte in jedem Fall ein Gerüst verwendet werden, z. B. ein verfahrbares Gerüst. Gerüste sind auch Arbeitsmittel im Sinne der AM-VO, im Detail jedoch in der Bauarbeiterschutverordnung (BauV) geregelt.

Häufige
Unfallursachen

Im Regelfall
sicherer als Leitern:
Verfahrbare Gerüste

Allgemeine Bestimmungen über Gerüste

Gerüste müssen nach der Montageanleitung des Herstellers oder entsprechend der Regelausführung aufgestellt und benützt werden. Für Gerüste, die nicht nach der Regelausführung aufgestellt und belastet werden, ist ein statischer Nachweis zu erbringen, der zur Einsichtnahme für die Behörde (auf der Baustelle) aufzuliegen hat. Gerüste dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen unter fachkundiger Leitung (z. B. Polier, Bauleiter usw.) aufgestellt, wesentlich geändert oder abgetragen werden.

Überprüfen der Gerüste

Gerüste sind nach ihrer Fertigstellung von einer fachkundigen Person des Gerüstaufstellers einer Prüfung zu unterziehen.

In folgenden Fällen müssen Gerüste auf offensichtliche Mängel durch eine fachkundige Person des Gerüstbenützers überprüft werden:

- vor jeder erstmaligen Benützung sowie
- nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung,
- nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden.

Bei längeren Arbeiten:
Gerüste statt Leitern

Nicht blind vertrauen,
sondern mit offenen
Augen prüfen

Die Überprüfungen müssen bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich und bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich erfolgen.

Die Prüfung hat sich vor allem auf den Unterbau sowie die Verbindungen und Verankerungen der Gerüste zu erstrecken. Die Behebung festgestellter Mängel ist unverzüglich zu veranlassen.



Tipp: Über die genannten Prüfungen sind bei Gerüsten, von denen Arbeitnehmer mehr als 2 m abstürzen können sowie über Gewässern oder Stoffen, in denen man versinken kann, schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die auf der Baustelle aufzuliegen haben (z. B. AUVA-Prüfvordruck oder Bautagebuch)

Arbeitsgerüste und Schutzgerüste (oder Fanggerüste)

Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können; sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch die jeweils für die Arbeiten unmittelbar erforderlichen Baustoffe zu tragen. Fanggerüste sind Gerüste,

Mit einer Prüfung ist es nicht getan: Regelmäßige Prüfungen sind Vorschrift

die Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer vor herabfallenden Gegenständen schützen.

Fahrgerüste

Fahrgerüste (verfahrbare Standgerüste) sind frei stehende standsichere Gerüstkonstruktionen, die händisch auf fester, ebener Aufstellfläche verschoben werden können. Fahrgerüste müssen mindestens vier unverlierbare brems- und feststellbare Rollen oder Räder aufweisen. Ein Verfahren darf nur erfolgen, wenn sich auf dem verfahrbaren Gerüst weder Personen noch lose Lasten befinden.

Dürfen nur ohne
Passagiere unterwegs
sein: Fahrgerüste

11.7 Abschnitt 4 der AM-VO – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

Der Abschnitt 4 gilt für ›alte‹ Arbeitsmittel, d. h. er ist nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, die nach den in Anhang A der AM-VO angeführten ›neuen‹ Vorschriften in Verkehr gebracht wurden. In Anhang A sind vor allem Herstellervorschriften wie z. B. die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV) angeführt, für die der Vertrauensgrundsatz nach § 33 Aus. 4 ASchG gilt.

Hinweis: Von der Thematik regelt der 4. Abschnitt der AM-VO dasselbe wie die MSV 2010, wodurch auch erklärt wird, dass bei CE-gekennzeichneten Arbeitsmitteln der 4.

Abschnitt AM-VO nicht angewandt werden muss. Im Folgenden einige Schwerpunkte des 4. Abschnitts.

§ 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln

Bei der Gestaltung und Ausführung von Arbeitsmitteln müssen arbeitsphysiologische und ergonomische Grundsätze und Erkenntnisse berücksichtigt werden. Die folgenden Aspekte müssen beachtet werden:

- die Bedienungseinrichtungen müssen leicht und gefahrlos betätigt werden können
- Wartungsteile und -einrichtungen müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein
- Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsmitteln dürfen keine störenden Lichtwirkungen aufweisen. Reflexblendung und stroboskopische Effekte sind zu vermeiden
- Warnvorrichtungen müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein
- Wenn zum Betrieb der Arbeitsmittel die Kenntnis gewisser Daten oder Grenzwerte (Drehzahl, Durchmesser von Werkstücken, Massen, ...) erforderlich sind, müssen diese auf dem Arbeitsmittel angegeben sein

Maschine an Mensch anpassen – nicht umgekehrt!

§ 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln

Vor allem die sicherheitsrelevanten Steuersysteme von Arbeitsmitteln müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Stromkreise elektrischer Steuersysteme müssen ausreichend isoliert und gegen Beschädigung geschützt verlegt sein
- elektrisch betriebene Arbeitsmittel mit Überlastsicherung müssen über einen Wiederanlaufschutz verfügen
- Hydraulische und pneumatische Einrichtungen dürfen auch bei Beschädigung, Überschreiten des zulässigen Betriebsdrucks, der zulässigen Betriebstemperatur, durch Ausströmen von Druckmedien oder durch Verwechseln von Anschlüssen keine Gefahren verursachen
- Bei Störungen, z. B. durch Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen, dürfen Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden und auch sonst keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern entstehen (z.B. durch in Gang setzen von Bewegungen, Herabfallen von festgehaltenen Gegenständen).

(Wann tut die Maschine was?)
Nicht nur Fahrzeuge, auch Maschinen werden gesteuert

§ 43 – Gefahrstellen an Arbeitsmitteln, Schutzeinrichtungen

Gefahrstellen:

Unter einer ›Gefahrstelle‹ versteht die AM-VO Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht.

Dies können vor allem sein:

- Quetschstellen,
- Scherstellen,
- Schneidstellen,
- Stichstellen,
- Fangstellen,
- Stoßstellen (z.B. durch Bewegungsbahnen von Schwunggewichten oder vorstehende Teile von rotierenden Werkzeugen) oder
- Einzugsstellen.

Es werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen geregelt.

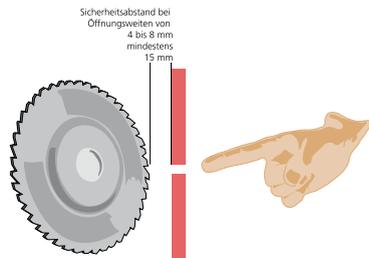
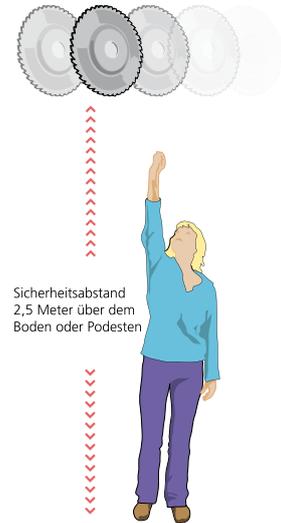
Vorsehen von Sicherheitsabständen:

Die konkreten Sicherheitsabstände zu § 43 sind in Anhang C der Verordnung geregelt.

Sicherheitsabstände, Schutzzonen

Bei der Sicherung von Gefahrenstellen, ausgenommen Gefahrenstellen durch bewegte Teile von Arbeitsmitteln, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder Zuführung von Stoffen oder Werkstücken dienen, müssen Sicherheitsabstände berücksichtigt sein. Diese Sicherheitsabstände ergeben sich aus der in Richtung Gefahrenstelle gemessenen Reichweite einer Person mit ihren Körperteilen ohne Zuhilfenahme von Gegenständen einschließlich eines Sicherheitszuschlages.

Beispiel: Beim Hinaufreichen mit gestrecktem Körper beträgt der Sicherheitsabstand von der Standflächenebene nach oben gemessen mindestens 2500 mm. Standflächenebene sind sowohl der Fußboden als auch erhöhte, ortsfeste und von Personen üblicherweise betretene Standflächen.



Beispiel: Beim Hineinreichen in und Hindurchreichen durch längliche Öffnungen mit parallelen Seiten beträgt der Sicherheitsabstand bei Öffnungsweiten über 4 bis 8 Millimeter (mm) mindestens 15 mm, bei Öffnungsweiten über 8 bis 20 mm mindestens 120 mm, bei Öffnungsweiten über 20 bis 30 mm mindestens 200 mm und bei Öffnungsweiten über 30 bis 135 mm mindestens 850 mm.



Tip: Manche Normen geben abweichende Sicherheitsabstände an. Es ist zu beachten, dass die Vorgaben der Verordnung (= Rechtsvorschrift) auf jeden Fall einzuhalten sind!

Trennende Schutzeinrichtungen

Können Sicherheitsabstände nicht eingehalten und Gefahrstellen erreicht werden, müssen sie durch Schutzeinrichtungen gesichert werden. Hierbei sind trennende Schutzeinrichtungen in jedem Fall den nicht – trennenden vorzuziehen.

Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern. Wird durch Einhaltung des nach Anhang C jeweils erforderlichen Sicherheitsabstands ein Erreichen einer Gefahrstelle unmöglich gemacht, muss diese nicht gesichert werden.

Lassen sich Schutzeinrichtungen ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen, müssen sie so beschaffen sein, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder aber das Öffnen der Schutzeinrichtung setzt das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss. Ein in Gang setzen des Arbeitsmittels darf nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden. Verriegelungen und Schutzeinrichtungen müssen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.

Nicht trennende Schutzeinrichtungen

Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit trennenden Schutzeinrichtungen aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich, sind die Gefahrenstellen durch nicht trennende Schutzeinrichtungen zu sichern. Zu diesen gehören insbesondere:

- Sicherungen mit Annäherungsreaktion (z.B. Lichtschranken),
- abweisende Einrichtungen,
- Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder
- ortsbindende Einrichtungen
(wie z.B. Zweihandschaltungen).

Für die Kategorien und die Anforderungen an Schutzeinrichtungen siehe auch Kapitel 10.5!

Information und Unterweisung

Verbleiben Restgefahren, die weder durch trennende noch nicht trennende Schutzeinrichtungen gesichert werden können, müssen die Arbeitnehmer über die Gefahrenstellen informiert und mindestens einmal jährlich in der Vermeidung von Verletzungsgefahren unterwiesen werden.

§ 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können

Während in § 43 die mechanischen Gefahrstellen wie Schnitt-, Stich- oder Einzugsgefahr behandelt werden, denen mit Schutzeinrichtungen zu begegnen ist, regelt § 44 die anderen Gefahrenarten wie Schadstoffe, Brand oder Strahlung.

Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Arbeitnehmer nicht durch Arbeitsstoffe (z. B. Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Flüssigkeiten) des Arbeitsmittels gefährdet werden können. Ggf. müssen Absauganlagen vorgesehen sein.

Arbeitsstoffe

Können Späne, Splitter oder ähnliche Teile wegfliegen und Gefahren für die Arbeitnehmer verursachen, müssen Schutzvorrichtungen vorgesehen werden.

Späne und Splitter

Es dürfen keine Gefährdungen durch Erhitzung, Brand oder Explosion auftreten.

Hitze, Brand und Explosion

Teile mit Oberflächentemperaturen von über 60°C oder weniger als – 20°C und sich innerhalb des Schutzabstands nach Anhang C befinden, müssen bei Verletzungsgefahr gesichert werden. Ist eine Sicherung nicht möglich, muss der Gefahrenbereich gekennzeichnet werden.

Oberflächentemperatur

Bei Lasereinrichtungen muss unbeabsichtigtes Strahlen verhindert und die Strahlung generell so abgeschirmt sein, dass keine Gesundheitsgefahren auftreten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, müssen andere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Laserstrahlen

§ 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen

An die Ein- und Ausschaltvorrichtungen sind nach der AM-VO folgende Anforderungen gestellt:

- Vorsehen sicher wirkender Vorrichtungen zum Ein- und Ausschalten, Kennzeichnung der Schaltstellungen ›Ein‹ und ›Aus‹.

- Kontrolllampen oder andere Einrichtungen, wenn nicht klar erkennbar ist, ob ein Arbeitsmittel in Betrieb ist oder nicht.
- Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen unbeabsichtigtes Betätigen unmöglich machen. Handgehaltene Arbeitsmittel müssen ohne Loslassen der Handgriffe ein- und ausgeschaltet werden können oder beim Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten.
- Vorsehen von optischen oder akustischen Warneinrichtungen bei größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmitteln, die ein Einschalten ankündigen.
- Deutlich erkennbare Vorrichtungen, mit denen das Arbeitsmittel von den Energiequellen getrennt werden kann.
- Vorsehen von selbsttätig wirkenden Not-Ausschaltern (z.B. Not-Endschaltern), wenn bei Ausfall von selbsttätigen Schalteinrichtungen (z.B. Betriebs-Endschalter) eine Gefahr auftreten kann.

§ 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte

Not-Halt-Befehlsgeräte wie Pilztaster oder Reißleinen (früher: Not-Aus) sind immer dann vorzusehen, wenn durch sie eine Gefahr abgewendet oder die Unfallfolgen abgemindert werden können. Bei Not-Halt- Befehlsgeräten handelt es sich definiti- onsgemäß nicht um Schutzeinrichtungen!

In letzter Not –
der Not-Halt

Folgende Anforderungen sind an Not-Halt-Befehlsgeräte gestellt:

- Sie müssen leicht, schnell und gefahrlos von jedem Bedienungsplatz der Maschine aus betätigt werden können und sich von anderen Schaltvorrichtungen deutlich unterscheiden.
- Sie müssen selbsthaltend, auffallend rot und gelb unterlegt gekennzeichnet und pilzförmig gestaltet sein.
- Durch Entriegeln oder Zurückführen in die Ausgangsstellung darf kein automatisches Wiederanlaufen erfolgen.



12 Baustellen

Die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) regelt die erforderlichen Maßnahmen, die der Arbeitgeber zum Schutz seiner Arbeitnehmer auf Baustellen durchzuführen hat. Dazu gehört das Wissen um den Bauablauf sowie die Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge und das Können, mit den teils komplizierten Geräten, Maschinen und Werkzeugen, aber auch mit gefährlichen Baustoffen fachgerecht umzugehen. Neben der BauV, die die erforderlichen Maßnahmen bei Bauarbeiten enthält, ist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) eine wesentliche rechtliche Bestimmung für Bauarbeiten. Einige Bestimmungen findet man in anderen Verordnungen (z.B. Leitern in der Arbeitsmittelverordnung).

12.1 Definition

Als Bauarbeiten definiert sind alle Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Bauarbeiten sind insbesondere auch Zimmerer-, Dachdecker-, Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Spengler-, Fliesenlegerarbeiten. aber auch Erdarbeiten Als Baustelle definiert sind alle jene Bereiche, in denen Arbeitnehmer Bauarbeiten durchführen.



Wann spricht man von Bauarbeiten?

12.2 Koordination – die Aufgabe des Bauherrn

Das BauKG wendet sich primär an den Bauherrn und bezieht diesen in die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz ein. Er muss dafür sorgen, dass bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts, sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden. Der – im Regelfall des Bauens unkundige – Bauherr kann seine Verpflichtung einem fachkundigen Projektleiter übertragen.

Wenn Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen gleichzeitig oder aufeinander folgend auf der Baustelle tätig sind, hat der Bauherr einen Koordinator für die Phase der Bauvorbereitung (Planungskoordinator) und einen für die Phase der Bauausführung (Baustellenkoordinator) einzusetzen. Der Planungskoordinator muss nach dem BauKG einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) erstellen, der vom Baustellenkoordinator umgesetzt wird.

Vom Planungskoordinator muss überdies eine so genannte ›Unterlage für spätere Arbeiten‹ erstellt werden. Daraus können Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung, Instandhaltung und Umbau bis hin zum Abbruch entnommen werden.

**Bauherr – für
Sicherheit und
Gesundheitsschutz
verantwortlich**

**Hält viele Fäden
in der Hand – der
Baustellenkoordinator**



Tipp: Baufachleute haben die Pflicht, den Bauherren auf diese Bestimmung hinzuweisen!

12.3 Aufsicht

Bauarbeiten müssen unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Aufsichtspersonen müssen persönlich geeignet und gewissenhaft sein und theoretische und praktische Kenntnisse über die durchzuführenden Arbeiten sowie Kenntnisse über die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen. Sie müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Niemals ohne
Aufsicht: Bauarbeit

12.4 Übersicht über die BauV

Im Folgenden eine kurze Übersicht über die Inhalte der BauV, die in sechs Hauptstücke unterteilt ist:

BauV im Überblick

- I. Hauptstück: Allgemeine Anforderungen und Maßnahmen (z. B. Persönliche Schutzausrüstung, Aufsicht und Kontrolle, Meldung von Bauarbeiten, Erste Hilfe, ...)
- II. Hauptstück: Besondere Anforderungen und Maßnahmen (z. B. Erd- und Felsarbeiten, Gerüste, Arbeiten auf Dächern, Abbrucharbeiten, ...)
- III. Hauptstück: Instandhaltung, Prüfung, Reinigung und Unterweisung
- IV. Hauptstück: Durchführung des Arbeitnehmerschutzes (Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- V. Hauptstück: Behördliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, Ausnahmen, Abweichungen
- VI. Hauptstück: Schluss- und Übergangsbestimmungen

13 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Sowohl am Arbeitsplatz als auch zu Hause gibt es chemische Produkte. Nicht alle besitzen gefährliche Eigenschaften. Der Umgang mit ihnen wird häufig sehr locker gehandhabt, weil sie entweder zu »vertraut« sind oder eine falsche Risikoeinschätzung vorliegt. Chemische Arbeitsstoffe können sowohl unmittelbar akut auf den Menschen wirken (Vergiftungen, Verbrennungen, Erstickungen, Verätzungen), als auch zu langfristigen gesundheitsschädlichen Schädigungen und/oder Beeinträchtigungen führen (Allergien, Intoxikationen). Wird der gesetzlichen Verpflichtung, diese Einwirkungen auf den Menschen zu beseitigen bzw. auf ein technisch vertretbares Maß zu reduzieren, nicht nachgekommen, können Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen die Folge sein.

Das ASchG sieht für gefährliche chemische Produkte den Begriff »gefährliche Arbeitsstoffe« vor. Auch schreibt das ASchG vor, welche Maßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen zu treffen sind. Es gibt ca. 4600 arbeitsmedizinisch relevante chemische Verbindungen sowie ca. 200 als kanzerogen (krebserregend) bewertete Stoffe.

Überall Chemie –
auch vertraute Stoffe
können gefährlich sein



Besondere Beachtung im Sinne eines Vermeidungskonzepts verdienen die mutagenen und erbgutverändernden Stoffe. Diese letztgenannten Stoffeigenschaften werden oft mit den Buchstaben CMR abgekürzt, für C = carcinogen, M = mutagen (erbgutverändernd) sowie R = reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend). Besonderes Augenmerk verdient die häufig vernachlässigte Frage nach der Ersatzstoffsuchpflicht bei Substanzen/Stoffgemischen mit besonders kritischen Eigenschaften, wie z.B. eben CMR-Stoffen.

13.1 Gefährliche Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe können sowohl Einzelstoffe als auch Gemische (Zubereitungen) aus mehreren Einzelstoffen sein. Meist liegen in der Praxis keine Einzelstoffe, sondern Stoffgemische vor, was die Beurteilung der Gesundheitsgefahren erschwert.

Stoffgemische
erschweren die
Gefahrenbeurteilung

Gefährlich im Sinne des Chemikaliengesetzes (ChemG) sind Produkte, die zumindest eine der folgenden Eigenschaften aufweisen: Brand- und explosionsgefährlich, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd (mutagen) oder umweltgefährlich.

Reizend sein kann
auch gefährlich sein!

Inwieweit Arbeitsstoffe mit gefährlichen intrinsischen (= aus dem molekularen Gefüge resultierenden) Eigenschaften nun tatsächlich am Menschen schädlich wirksam wer-

den, ist eine Frage der konkret durchzuführenden und umzusetzenden chemischen Evaluierung, d.h. Gefährdungsabschätzung und Maßnahmensetzung.

13.2 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) als zentrale Informationsquelle über Stoffeigenschaften

Das Sicherheitsdatenblatt stellt die wichtigste Informationsquelle für den sicheren Umgang mit Stoffen und Zubereitungen dar. Dieses ist gemäß EG-Verordnung (1907/206/EG (REACH-Verordnung)) zu erstellen.

Durch die neue REACH-Verordnung wird seine Bedeutung für den gewerblichen Verwender noch größer, da noch zusätzliche Informationen über Expositionsszenarien angegeben werden müssen.

Diese relativ neue Forderung kann im Zukunft für den Anwender wesentliche Erleichterungen bei der Beurteilung des konkreten Einsatzfalls liefern!

Außerdem hat die Weitergabe der Informationen entlang der gesamten Lieferkette zu erfolgen. Man kann das Sicherheitsdatenblatt auch als eine Art ›Software‹ zum konkret vorliegenden Gebinde ›Hardware‹ sehen. Der Lieferant ist auf jeden Fall immer in der



SDB: Wichtige Informationen für den Anwender

konkreten Bringschuld des aktuellen SDBs in deutscher Sprache, ohne diesen chemikalienrechtlichen Auftrag in Rechnung stellen zu dürfen.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen ferner den Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit genannt sind.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind kurz und klar abzufassen. Das Sicherheitsdatenblatt soll es dem gewerblichen Verwender ermöglichen:

- fest zu stellen, ob in dem Produkt gefährliche chemische Stoffe enthalten sind und die Risiken, die sich durch die Verwendung dieser Stoffe für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben zu bewerten.
- die notwendigen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen.

Das Sicherheitsdatenblatt muss datiert sein und folgende Kapitel enthalten:

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung
2. mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

**SDM: Mindestinhalt
geregelt**

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. Begrenzung und Überwachung der
Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
9. physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. toxikologische Angaben
12. Umweltbezogene Angaben
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Rechtsvorschriften
16. sonstige Angaben.

Wie ersichtlich haben im Wesentlichen die Kapitel 2 und 3 ihre Positionen getauscht und einige andere Kapitel geänderte Überschriften. Soweit bekannt, sind die Verwendungen des Stoffes oder der Zubereitung anzugeben.

Gibt es mehrere Verwendungsmöglichkeiten, so genügt es, die wichtigsten oder häufigsten Verwendungen anzuführen. Ferner ist kurz die konkrete Wirkung des Stoffes oder der Zubereitung zu beschreiben (z.B. als Flammschutzmittel, Antioxidationsmittel usw.).

Erweitertes Sicherheitsdatenblatt

Der von der REACH-Verordnung vorgesehene Stoffsicherheitsbericht enthält die Stoffsicherheitsbeurteilung, die vom Registrierungspflichtigen (Hersteller oder Importeur) für alle registrierten Stoffe in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr durchzuführen ist.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung eines Stoffes umfasst folgende Schritte:

- Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen;
- Ermittlung schädlicher Wirkungen durch physikalisch-chemische Eigenschaften;
- Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Umwelt;
- Ermittlung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Eigenschaften sowie der sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Eigenschaften.

In der Praxis ergeben sich eine Reihe von Problemen mit den SDBern, die sowohl durch Erstellungsmängel als auch durch Lese-/Interpretationsfehler bedingt sind. Im Folgenden seien nur die wichtigsten Kriterien aufgelistet:

- SDB passt nicht zum konkreten Produkt im vorliegenden Gebinde!
- Die Angaben in Punkt 3 spiegeln die gefährlichen Eigenschaften der Einzelstoffe im Gemisch wieder, nicht jedoch die des Gesamtgemisches; diese wesentlichen Angaben finden sich in Punkt 15 und sind für die Beurteilung des konkreten Gemisches ebenso wesentlich wie die Angaben in Punkt 3, hier ist jedoch der mengenbezogene Anteil mitzubersichtigen (z.B. 0,1 % eines karzinogenen Stoffes bewirkt in Summe noch kein karzinogen wirksames Gemisch).
- Die Empfehlungen für die konkrete PSA in Punkt 8 sind eben nicht konkret, sind falsch oder fehlen völlig.
- Hinweise auf medizinische Untersuchungspflichten fehlen.
- Angaben von MAK- bzw. TRK Werten fehlen, bzw. sind diese Stoffe bei den Bestandteilen unter Punkt 3 nicht gelistet.
- Die Lagerangaben in Punkt 7 sind oft unklar.
- Die Transportangaben für Gefahrguttransporte sind oft überaltert, oder simpel falsch bzw. falsch zugeordnet.

Für kennzeichnungspflichtige Produkte, die an gewerbliche Verwender abgegeben werden, muss ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gesetzlich verpflichtend erstellt werden. Dieses muss gewerblichen Abnehmern, die gefährliche chemische Produkte in Verkehr setzen, bei der erstmaligen Lieferung kostenlos und unaufgefordert ausgehändigt werden. Ist dies nicht der Fall sollten sie unbedingt vom Lieferanten ein aktuelles SDB anfordern!

**Abgabe bei erster
Lieferung kostenlos
und unaufgefordert**

Auf welche Punkte des SDB sollte der Verwender eines chemischen Produktes vorrangig achten:

- Um welches Produkt handelt es sich? → Punkt 1
- Welche Gefahren / Risiken gehen von dem Produkt aus? → Punkt 2, 3, 15
- Welche Schutzmaßnahmen sind zu treffen (technische, organisatorische Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung)? → Punkt 6, 7, 8
- Welche Vorschriften sind zu beachten? → Punkt 13, 14



Tipp: SDBer sollten für alle Beschäftigten am Arbeitsplatz aufbewahrt werden. Der Inhalt der SDBer kann allgemein verständlich im Rahmen von Betriebsanweisungen übersetzt werden.

13.3 Gesundheitliche Auswirkungen von gefährlichen Arbeitsstoffen

Gefährliche Arbeitsstoffe können über die Haut, die Lungen oder über den Magen-Darm-Kanal in den menschlichen Organismus gelangen. Im Allgemeinen wirken sie dann besonders schädlich, wenn sie über den Blutkreislauf im Körper verteilt werden.

Wasserlösliche gefährliche Arbeitsstoffe werden meist über die Nieren mit dem Harn ausgeschieden, die fettlöslichen über Leber, Galle, Dünn- und Dickdarm. Über den Harn und die Galle können nur wasserlösliche Stoffe ausgeschieden werden. Die meisten Stoffe sind jedoch nicht wasserlöslich, sodass sie mit Enzymen etc. über chemische Reaktionen umgewandelt werden müssen. Hier entstehen manchmal Zwischenprodukte, die wesentlich gesundheitsschädlicher sind als das Ausgangs- und Endprodukt. Manche Stoffe werden zwar eingeatmet, vom Körper jedoch nicht absorbiert und

Eindringliche Gefahr

Durch chemische
Reaktionen im Körper:
Aus ungefährlich
wird gefährlich

mit der Ausatmung wieder ausgeschieden. Allerdings stellt dies den günstigsten Fall dar, eine schädigende Umsetzung der eingeatmeten Stoffe im Körper kommt weitaus häufiger vor.

Am Arbeitsplatz gelangen gefährliche Arbeitsstoffe am häufigsten durch Einatmen in den Körper, z. B. beim Umgang mit Lösungsmitteln, Schweißen, Löten, usw. Sie werden in der Lunge vom Blut aufgenommen und im Organismus verteilt.

Viele Stoffe können durch die Haut in den Körper gelangen. Dieses Prinzip macht sich die Medizin z. B. beim Einsatz von Salben zu Nutze, aber natürlich können auch gefährliche Arbeitsstoffe auf diesen Weg aufgenommen werden. Sind Fremdstoffe einmal im Blut, können sie in die verschiedensten Organe gelangen und dort ihre Wirkungen entfalten. Man unterscheidet zwischen akut-chronischen und lokal-systemischen Wirkungen. Bei Ersteren tritt eine schädigende Wirkung sehr rasch ein, chronische Wirkungen treten erst nach Langzeitkontakt ein. Lokale Wirkung entsteht dort, wo man mit dem schädigenden Stoff in Berührung kommt. Systemische Wirkung tritt woanders auf als dort, wo der erste Kontakt erfolgte.

Das geht unter
die Haut

Durch unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, durch Essen am Arbeitsplatz, Rauchen und mangelnde Hygiene kann auch die unterschätzte Gefahr der oralen Aufnahme bestehen.

Zusätzlich gibt es weitere spezielle Wirkungen, wie sensibilisierend, krebserzeugend erbgutverändernd, fruchtschädigend und nervenschädigend, deren schädigende Wirkung auf den Menschen im konkreten Anwendungsfall zu vermeiden ist. An dieser Stelle sei nochmals die bereits erwähnte Ersatzstoffsuchpflicht eingemahnt!

13.4 Die CLP-VO (direkt wirkende EU-Umsetzungs-VO des GHS: Globally Harmonized System)

Seit Jänner 2009 bringt das ›Global Harmonized System‹ als bindende EU-Verordnung (CLP-VO; C = Classification, L = Labelling, P = Packaging) weitgehende Neuerungen bei der Stoffbewertung chemischer Stoffe und deren Kennzeichnungen mit sich.

Neu und weltweit
vereinheitlicht: GHS

Die Hersteller müssen ihre Daten überprüfen und ergänzen, Verbraucher und Anwender sich mit neuen, umfassenden Deklarationen vertraut machen und die Mitarbeiter informieren und schulen. Es handelt sich bei dieser fachlichen Internationalisierung der Wirkung chemischer Stoffgemische jedoch nicht nur um eine augenfällige Neukennzeichnung, sondern vor allem um eine Neueinstufung bzw. Gefährdungszuordnung. In jedem Fall ist die Neukennzeichnung von Gebinden nach dem GHS-System dringender Anlaß, auf das Recht nach Neuausstellung eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes vehement zu drängen.

In diesem neuen (hoffentlich) GHS-konformen SDB sind beide Einstufungen und Kennzeichnungen zu finden, d.h. die bisher gebräuchliche nach EG-Richtlinie und die neuen GHS-Kennzeichnungselemente.

Hingegen darf am Etikett lediglich nur mehr ein System vorherrschen, d.h. in Zukunft vermehrt das GHS-System. Bis 2015 ist eine Doppelkennzeichnungsphase vorgesehen. Das Transportrecht bleibt dagegen weiter unverändert bestehen. Vor allem in der Parallelphase mit dem gewohnten Kennzeichnungssystem nach EG-Richtlinie ist die Kommunikation der Verantwortlichen (SFK, AM, Brandschutzbeauftragter, Giftbeauftragter, Umweltbeauftragter, ...) zu intensivieren.

Nur ein System
am Etikett

Während sich bei Reinsubstanzen kaum Änderungen ergeben, ist die Lage bei den Mischungsbewertungen diffiziler und komplizierter. GHS bringt auf jeden Fall neue Gefahrenpiktogramme. Hazard Statements (H-Sätze) und Precautionary Statements (P-Sätze) mit dreistelligen Ziffern lösen die R- und S-Sätze ab. Die erste Ziffer gibt an, auf welche »Funktion« abgezielt wird. So steht z.B. 2 für physikalisch bedingte Gefährdungen, 3 für Gesundheitsgefahren und 4 für Umweltinformationen. Die nächsten zwei Ziffernpositionen folgen keinem Schema, eine Listeninformation wird notwendig sein.

13.5 Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Vertreiber (Hersteller, Importeure, Lieferanten, usw.) sind nicht nur aufgrund des ChemG verpflichtet, gefährliche chemische Produkte mit einer Kennzeichnung zu versehen, sondern z.B. auch das Gefahrguttransportrecht schreibt verpflichtend eine Reihe von Kennzeichnungselementen vor. Sie soll allen Anwendern in knapper Form grundlegende Informationen über die im Produkt enthaltenen gefährlichen Arbeitsstoffe via Gebindeetikett liefern. Die Kennzeichnung auf den Gebinden erfolgte bisher mit

- **Gefahrzetteln:** Gefahrensymbole mit buntem Hintergrund in Rauten mit Zahlen, die die Zuordnung zu einer Gefahrgutklasse widerspiegeln; diese bleiben in Zukunft unverändert weiter bestehen und sind nicht im Regelungsbereich der CLP-VO! Jedoch ergänzen sie diese und stehen im allgemeinen nicht im inhaltlichen Widerspruch zur GHS-Kennzeichnung.
- **Gefahrensymbolen:** alt: schwarze Symbole auf orangefarbenen Grund, neu: Gefahrenpiktogramme, Rautenförmig analog in Form zu den Gefahrzetteln, allerdings weißer Hintergrund, schwarzes Symbol, roter umlaufender Rand
- **Gefahrenbezeichnungen,** alt: Kennbuchstaben, neu:
Zwei Warnwörter: Gefahr und Achtung

**Kennzeichnung
ist Pflicht**

- Gefahrenhinweise, alt: R-Sätze, neu: Hazard-Statements: H-Sätze und
- Sicherheitsratschlägen, alt: S-Sätze, neu: Precautionary Statements: P-Sätze.

Unter den R-Sätzen versteht man genormte Standardaufschriften, die auf besondere Gefahren hinweisen, z. B. R 40: »Verdacht auf krebserzeugende Wirkung«. S-Sätze sind genormte Standardaufschriften, die in jedem Land der EU identisch sind. Sie weisen auf anzuwendende Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit der betreffenden gefährlichen Chemikalie hin, z. B. S 37 »geeignete Schutzhandschuhe tragen«.

Durch die CLP-VO, die das GHS in Europa umsetzt, wird ein Umlernen auf die H-Sätze und P-Sätze notwendig werden, wobei jedoch berücksichtigt werden muss, dass die meisten gefährlichen Eigenschaften weiter unverändert vorhanden sind.

Die beste Beurteilungsgrundlage für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bietet ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das nach der Chemikalienverordnung jedem gewerblichen Kunden übermittelt werden muss.

Risikosätze und Sicherheitsätze



Im betrieblichen Geschehen existiert weiters die Bereichskennzeichnung, die das schwarze Gefährdungssymbol auf gelbem Dreieckshintergrund, schwarz umrahmt, wiedergibt.

Allen Kennzeichnungen ist zumeist die Symbolik gemeinsam, z.B. der Totenkopf, die Flamme, die Bilder für Ätzungen Hand/Metallplatte, etc. ...

13.6 Grenzwerte

Die Grenzwerteverordnung (GKV) beinhaltet u. a. Grenzwerte für gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz. Die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) gibt an, wie viel von einem Stoff in Gas, als Dampf oder Schwebstoff höchstens in der Luft eines Arbeitsplatzes sein darf. Er ist ein Mittelwert der Schadstoffkonzentration in einer 8-Stunden-Schicht (40 Wochenstunden). Bei Einhaltung dieser Grenze ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Gesundheit zu rechnen.

Diese Werte orientieren sich am gesunden Menschen im erwerbsfähigen Alter. Gefährliche Stoffe, für die nach dem Stand der Wissenschaft kein MAK-Wert festgelegt werden kann, werden als Technische Richtkonzentrationen (TRK-Werte) definiert. Die

Es liegt was in der Luft: MAK-Werte zum Schutz der Gesundheit

Einhaltung des TRK- Wertes vermindert zwar das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung, vermag dieses aber nicht auszuschließen.

Wenn in einem Unternehmen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung sind, müssen diese evaluiert werden. Das heißt, es muss festgelegt und dokumentiert werden, ob gefährliche Stoffe im Betrieb in Verwendung sind und um welche Stoffe es sich handelt. Um Gefährdungen zu vermeiden, müssen die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ermittelt und beurteilt und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Sollte trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen eine Exposition der Arbeitnehmer durch Schadstoffe bestehen, Luftschadstoffmessungen sind durchzuführen bzw. eine arbeitsmedizinische Untersuchungen zu veranlassen. Im Umgang mit Gefahrenstoffen sind Schwangere, Jugendliche und Lehrlinge besonders zu schützen.

Die Grenzwerteverordnung 2007 definiert eine Meßverpflichtung durch den Arbeitgeber im Rahmen der Evaluierung. Fast immer sind chemische Messergebnisse die Grundlage für eine Expositionsbeurteilung der Mitarbeiter. Dabei ist zu beachten, dass diese Messungen repräsentativ für die Tätigkeiten erfolgen und auch mögliche Spitzenwerte oder Extremsituationen Berücksichtigung finden.

Bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe: Messen, untersuchen, schützen

Durch die REACH-VO werden sich in Zukunft in den erweiterten Sicherheitsdatenblättern neben den gewohnten MAK- und TRK-Werten weitere Bezugsgrößen für eine chemische Stoffbewertung finden, zum Beispiel die DNELs: Derived no effect levels. Diese sind jedoch mit großer Vorsicht anzuwenden, da sie reine Rechengrößen sind.

13.7 VEXAT – Verordnung explosionsfähiger Atmosphären

Eine besondere Herausforderung an die betriebliche Gefährdungsfeststellung ist die Frage nach dem Vorhandensein möglicher explosionsfähiger Atmosphären. Dabei sind einerseits alle Betriebssituationen (Normalbetrieb, Wartung, Störungen ...) zu berücksichtigen, insbesondere Wartungen und auch Störungen, aber auch gefährliche Situationen im Normalbetrieb.

Prinzipiell unterscheidet man 2 Grundarten von möglichen explosionsfähigen Atmosphären: Zündfähige Dampf-Luft-Gemische, die durch einen Verdampfungsvorgang brennbarer Flüssigkeiten entstehen, und zündfähige Stäube. Dabei ist zu beachten, dass der zur Staubexplosion fähige Stoff unter Umständen nicht einmal eine (kennzeichnungspflichtige) Chemikalie sein muss!

Es muss nicht Semtex sein. Auch Staub kann explodieren!

Im § 5 der VEXAT ist nunmehr der Arbeitgeber verpflichtet, diese möglichen Gefährdungen präventiv einer Beurteilung durch Experten zu unterziehen und das Ergebnis schriftlich im sogenannten Explosionsschutzdokument festzuhalten. Vorsicht!

Beurteilung der
Explosionsgefahr: Eine
Sache für Experten

Die Messergebnisse chemischer Stoffe im Rahmen der Feststellung von Gesundheitsgefährdungen können im allgemeinen in eine solche Spezialevaluierung einfließen, jedoch müssen unter Umständen Messungen vor allem in Bodennähe und an Stellen im Betrieb oder der Anlage durchgeführt werden, wo sich keine Arbeitnehmer aufhalten, jedoch Zündquellen möglich sind!

Im allgemeinen werden diese Evaluierungen von externen Spezialisten durchgeführt, jedoch ist über das Ergebnis zu informieren und entsprechend zu unterweisen! Dies gilt insbesondere für die Verwendung elektrisch betriebener Arbeitsmittel in den im Ex-Schutzdokument festgelegten (Gefährdungs-)Zonen (Zonenplan).

Für Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Flexen, Flämmen, etc.) gilt im übrigen immer: Freigabebescheinigung sorgfältig aus- und vor allem: erfüllen!

13.8 MSchG – Mutterschutzgesetz

Eine ganze Reihe schädlicher Einflüsse muss bei schwangeren Mitarbeiterinnen vermieden werden, insbesondere die Exposition mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen. Ist eine funktionierende chemische Evaluierung im Betrieb vorhanden, ist dies zumeist eine sehr gute Ausgangsbasis für den chemischen Aspekt dieser Spezialevaluierung. Nicht zu vergessen sind natürlich auch andere Gefährdungen, wie biologische Arbeitsstoffe, Strahlungen, schwere Lasten etc.

Aus chemischer Sicht kommen insbesondere der Geruchsbelastung am Arbeitsplatz spezielle Bedeutung zu, sowie der Tatsache, dass die MAK-Werte für Schwangere nicht gelten, – auch wenn der MAK-Wert eingehalten ist, kann trotzdem der Arbeitsplatz für eine schwangere Mitarbeiterin nicht tauglich sein. Aus dem Umgang oder einer Exposition mit CMR-Stoffen resultiert fast immer ein totales Beschäftigungsverbot.

Manche chemische Stoffe sind laktatgänglich, finden sich also in der Muttermilch wieder. Auch diesem Umstand ist in der Evaluierung Rechnung zu tragen.

Schwangere und Stillende – besonders geschützt

13.9 Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Unter Lagern versteht man das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Das Lagern eines Stoffes gilt als Verwenden im Sinne des ASchG. Grundsätzlich wird empfohlen, jedes zu errichtende Lager einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen, da neben den Arbeitnehmerschutzbestimmungen auch umweltrelevante Kriterien zu beachten sind. Um ein Lager für gefährliche Arbeitsstoffe zu errichten, sind sowohl eine baubehördliche als auch eine gewerberechtliche Einreichung erforderlich.

Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nicht über Arbeitsplätzen, Verkehrswegen, in Ausfahrten, Durchgängen, Stiegen, usw. gelagert werden. Die genehmigten Lager sind mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.

Durch äußere Einwirkungen dürfen keine gefährlichen chemischen oder physikalischen Veränderungen des Lagergutes auftreten und es muss vor Erwärmung und starkem Frost geschützt werden. Bei der Lagerung von brand- oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen müssen Vorkehrungen gegen Entzündung getroffen werden (Rauchverbot, keine funkenziehenden Werkzeuge verwenden etc.).

**Gewerberechtliche
und baubehördliche
Bewilligungen
erforderlich**

**Keine Lagerung auf
Verkehrswegen und
Arbeitsplätzen**

Grundsätzlich dürfen in Räumen, in denen chemische Produkte gelagert bzw. verwendet werden, keine Getränke und Speisen konsumiert werden. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen keinesfalls in Lebensmittelgebinde (z. B. Trinkgefäße, Getränkeflaschen) abgefüllt oder aufbewahrt werden.

**Strengstens verboten:
Gefährliche
Arbeitsstoffe in
Lebensmittelgebinden**

Außerhalb des Lagers darf höchstens der Tagesbedarf bereitgestellt werden. Das Ab- und Umfüllen muss in Lagerräumen auf das unumgängliche Minimum beschränkt werden.

Falls brennbare Flüssigkeiten in den Geltungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) fallen, ist diese Verordnung bei der Lagerung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist es zweckmäßig, die brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der VbF nach Gefahrenklassen zu ordnen.

**Gefahrenklassen
brennbarer
Flüssigkeiten als
Ordnungskriterium**

Zusammenlagerung von Arbeitsstoffen

Unter Zusammenlagerung ist ein direktes Nebeneinander von gefährlichen Arbeitsstoffen zu verstehen. Eine Zusammenlagerung ist nicht gegeben, wenn Trennwände vorhanden sind oder wenn eine räumliche Trennung gegeben ist.

**Wie beim Menschen:
Nicht alle Arbeitsstoffe
vertragen sich**

Feste und flüssige Stoffe sollen im Allgemeinen getrennt von einander gelagert werden. Gefährliche Arbeitsstoffe sind nach Stoffklassen sortiert einzulagern, um gefährliche Reaktionen zu verhindern (getrennte Räume oder zumindest mit ausreichendem Sicherheitsabstand). Chemikalien, Chemikalienabfälle oder leicht brennbare, leicht entzündliche oder selbstentzündliche Abfälle, Putzmaterialien oder dergleichen, die miteinander unter starker Erwärmung, Flammenbildung oder unter Entwicklung von gefährlichen Gasen oder Dämpfen reagieren können, sind getrennt oder genügend weit entfernt zu lagern.

**Getrennte Lagerung,
um gefährliche
Reaktionen zu
verhindern**

13.10 Gefährliche Arbeitsstoffe im Betrieb – was tun?

Wie bereits erwähnt ist nach den Bestimmungen des ASchG der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu evaluieren. Im ASchG ist hierzu die Reihenfolge der Maßnahmen wie folgt festgelegt:

1. Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe – Gefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden, wenn es eine weniger gefährliche Alternative gibt!
2. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – Wenn keine Möglichkeiten zum Ersatz besteht, müssen technische oder organisatorische Maßnahmen gesetzt werden (z. B. Kapselung, Absauganlage oder bauliche Maßnahmen).

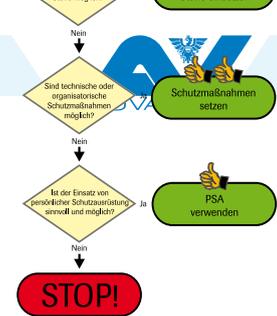
3. Persönliche Schutzausrüstung – Geschützt werden müssen Augen, Haut, Atemwege. Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen immer auf die Verarbeitung (Verfahren) und die verwendeten Chemikalien abgestimmt sein.

Eine chemische Exposition ist aber nicht nur im Umgang mit gefährlichen Stoffen möglich, sondern auch durch den Einsatz von Arbeitsverfahren, die solche Emissionen hervorrufen, wie z.B. Schweiß- und Trennvorgänge, Lötarbeitungsplätze, Einwirkung von Strahlen, z.B. durch Laserarbeiten etc.

Insbesondere beim Arbeiten in Behältern besteht hier dann besondere Sorgfaltspflicht bezüglich möglicher Gefährdungen: Explosionsschutz und Gesundheitsschutz sind verstärkt zu beachten!

Hygienemaßnahmen

Unter Hygienemaßnahmen sind allgemeine Maßnahmen gemeint, die beim Umgang mit den Chemikalien beachtet werden müssen (siehe auch SDB). Egal welche Produkte verwendet werden, es sollte am Arbeitsplatz nicht getrunken, gegessen und geraucht werden. Einige Grundsätze der Arbeitsplatzhygiene sind: Hände sind nach der Arbeit und vor Pausen gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen, Arbeits- und Straßenklei-



Einfach, aber wirksam:
 Grundlegende
 Hygienemaßnahmen

nung soll getrennt aufbewahrt werden (bei karzinogenen Stoffen ist dies Pflicht), und Lebensmittel sind von Arbeitsplätzen fernzuhalten.

Zur Aufbewahrung von Chemikalien nie Getränkeflaschen verwenden! Beim Umgang mit brandgefährlichen Chemikalien ist das Rauchverbot zu beachten!

Maßnahmen nach einem Unfall

Die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses ist für alle, die ständig mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantieren, unbedingt empfehlenswert. Von rasch und richtig durchgeführten Maßnahmen kann unter Umständen das Leben der verletzten Person abhängen.

Wichtig: Bei Unfällen mit Chemikalien ist dem Arzt immer die Verpackung oder der Behälter mit der Kennzeichnung der Inhaltsstoffe zu zeigen. Ist ein SDB oder eine Betriebsanweisung zur Hand, soll dieses unbedingt dem Arzt übergeben werden.

Kann nicht oft genug gesagt werden:

**Im Ernstfall lebensrettend:
Rasche und richtige Rettungsmaßnahme**

14 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

14.1 Grundsätze

Als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen.

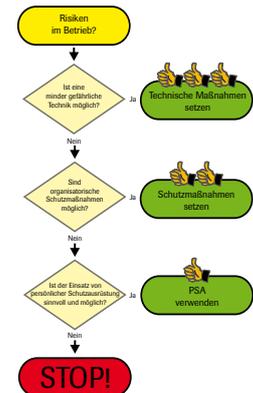
Die Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) legen eine fixe Rangordnung der Maßnahmen beim Auftreten von berufsbedingten Risiken fest. Danach ist Persönliche Schutzausrüstung erst dann vorzusehen, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Bestehen Risiken, so müssen zuerst die **T**echnischen Maßnahmen ausgeschöpft werden, danach die **O**rganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden und erst als letzte Möglichkeit sollen **P**ersönliche Maßnahmen ergriffen werden (**TOP**).



Tipp: Nach dem Prinzip ›TOP‹ ist Persönliche Schutzausrüstung erst die letzte Lösung zum Schutz der Arbeitnehmer. Ist es am Arbeitsplatz z. B. zu laut, versuchen Sie das Problem zuerst technisch (neue Maschine, Schalldämmung etc.) oder organisatorisch (abstellen, räumliche Trennung etc.) zu beseitigen, bevor Gehörschutz verordnet wird.

Wenn es anders nicht mehr geht



Grundsätze der Persönlichen Schutzausrüstung werden im ASchG in § 69 behandelt. Über die Auswahl der Persönlichen Schutzausrüstung gibt § 70 des ASchG Auskunft.

Das Inverkehrbringen und Ausstellen von Persönlicher Schutzausrüstung sowie die grundlegenden Sicherheitsanforderungen regelt die PSA-Sicherheitsverordnung (PSASV, eine VO zur GewO), BGBl Nr. 596/94 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**PSASV: Keine
Verordnung
zum ASchG!**



14.2 Auswahl von PSA

Die erforderliche und geeignete PSA ist vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gegenstände der Persönlichen Schutzausrüstung sind, soweit nicht besondere Prüfungen in bestimmten Zeitabständen festgelegt sind, in regelmäßigen Zeitabständen, nach Möglichkeit mindestens jedoch einmal jährlich, ihrer Eigenart entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

**Für den Arbeitnehmer
kostenlos, aber
nicht umsonst**

Arbeitnehmer müssen über Folgendes regelmäßig unterwiesen werden:

- Besondere Anforderungen der einzelnen Schutzausrüstung,
- bestimmungsgemäße Benutzung,
- ordnungsgemäße Aufbewahrung
- Erkennen von Schäden an der PSA

Die Verwenderinformationen der Hersteller (Inverkehrbringer) sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Gefahrenbereiche, in denen PSA getragen werden muss, sind mit Gebotszeichen – deutlich und dauerhaft – zu kennzeichnen.

Es darf ausschließlich PSA verwendet werden, für die eine Übereinstimmungserklärung vorliegt und die CE-gekennzeichnet ist. Mit der Übereinstimmungserklärung und CE-Kennzeichnung wird die Übereinstimmung mit der europäischen PSA-Richtlinie 89/686/EWG bzw. 93/95/EWG und in weiterer Folge mit der PSA-Sicherheitsverordnung PSASV (BGBl. 596/1994 bzw. BGBl. 500/1995) bescheinigt. Die Übereinstimmungserklärung ist in der Verwenderinformation abzdrukken (Pflicht!). Die CE-Kennzeichnung ist an jeder einzelnen PSA anzubringen.



Gebotszeichen für
Gefahrenbereiche, in
denen PSA getragen
werden muss



14.3 Verwendung

PSA ist grundsätzlich nur für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Ist dies für bestimmte PSA (z. B.: Augenschutz) nicht möglich, sind Gesundheits- und Hygieneprobleme zu beachten (z. B. Reinigungstücher für Gehörschutz am Schleifbock)! Werden mehrere Persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig benutzt, so müssen diese aufeinander abgestimmt sein. Die einzelne Schutzwirkung darf nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Arbeitgeber die Persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu benutzen. Dies schließt natürlich auch die pflegliche Behandlung der Ausrüstung mit ein. Das Tragen und die zweckentsprechende Verwendung der PSA sind zu überwachen. Arbeitgeber dürfen Verstöße der Arbeitnehmer gegen die Tragepflicht nicht dulden (§ 69 Abs.3 ASchG).

Persönliche Schutzausrüstung hat den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen. Ein Über-Schützen der Arbeitnehmer, welches meist auch gleichzeitig eine unnötige Erschwerung der Arbeit bedeutet, ist zu vermeiden.

**Kein Tauschobjekt! PSA
nur zur persönlichen
Verwendung**

Verwendung ist Pflicht

**Zuviel des Guten
ist nicht gut.
Überschützen
erschwert die Arbeit**

Achten Sie darauf, dass in der Evaluierung die notwendige Schutzausrüstung möglichst genau definiert wird. Die Maßnahme ›Staubmaske verwenden‹ ist vage und kann zu hohen Kosten, verminderter Akzeptanz aber auch zu unzureichendem Schutz führen.

14.4 Atemschutz

Atemschutz ist bei Luftverunreinigungen durch Partikel, Gase, Dämpfe oder Sauerstoffmangel erforderlich, wenn andere technische Maßnahmen (z. B. geschlossener Kreislauf oder Absaugung) nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Filtergeräte können gegen Partikel (fest, flüssig) und/oder Gase und Dämpfe schützen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Sauerstoffgehalt in der atembaren Umgebungsluft mindestens 17 % beträgt. Filtergeräte dürfen nicht benutzt werden, wenn unbekannte Umgebungsverhältnisse vorhanden sind.

**Allround-Atemschutz
gibt es nicht**

Isoliergeräte unterscheidet man in Frischluft- und Druckluft-schlauchgeräte sowie Behältergeräte und Regenerationsgeräte. Bei Zweifeln, ob die Filtergeräte ausreichenden Schutz bieten, sind Isoliergeräte zu benutzen.

**Isoliergeräte: Damit
Ihnen nicht die
Luft weg bleibt**

Partikelfilter müssen gewechselt werden, wenn durch starke Staubeinlagerung bzw. Feuchtigkeit der Atemwiderstand unangenehm hoch geworden ist oder nach der Dauer eines Arbeitstages (Einwegmasken).

Gasfilter müssen gewechselt werden, wenn die Verwendungsdauer laut Hersteller erreicht ist, der Geräteträger den Durchbruch feststellt (z. B. am Geruch) oder nach Ablauf der Lagerfähigkeit. Gebrauchte Gasfilter dürfen nicht wieder benutzt werden.



Tipp: ›Grobstaubmasken‹ bieten keinen ausreichenden Schutz und gelten nicht als Persönliche Schutzausrüstung. Man erkennt sie an der fehlenden (CE-) Kennzeichnung, meist nur einem Gummiband und dem einfachen Material (Papierfilter).

Partikelfilter sind praktisch unbegrenzt lagerfähig. Gasfilter dürfen fabrikmäßig geschlossen 5 Jahre (Kennbuchstabe A), 4 Jahre (Kennbuchstabe B oder CO), oder 3 Jahre (Kennbuchstabe E, K, HG oder Reaktorfilter) gelagert werden. Danach sind sie auszutauschen, auch wenn sie nie benutzt wurden.

Ablaufdatum beachten

14.5 Handschutz

Arbeitgeber haben Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen, wenn mit Hautverletzungen durch mechanische Einwirkungen, Flammen-, Hitze- und Kälteeinwirkungen oder gefährlichen Arbeitsstoffen zu rechnen ist.
. Die Auswahl hat entsprechend dem erforderlichen Schutzzweck, den ergonomischen Bedingungen und der Passgenauigkeit zu erfolgen.

Schutzhandschuhe sind, falls es erforderlich ist, nach ihrer Benützung ausreichend zu reinigen, zu desinfizieren oder auszuscheiden.

An Maschinen mit rotierenden Teilen (z. B. Kreissägen, Bohrmaschinen usw.) dürfen keine Handschuhe benutzt werden.

14.6 Augen- und Gesichtsschutz

Arbeitgeber haben den Beschäftigten Augen- bzw. Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen zu rechnen ist. Augen- und Gesichtsschutz, der ständig oder während längerer Zeit zu tragen ist, muss der Gesichts- oder Kopfform des Trägers angepasst und persönlich gekennzeichnet sein. Das Gesichtsfeld darf durch den Augen- und Gesichtsschutz nur möglichst wenig eingeengt sein.



Keine Handschuhe bei rotierenden Teilen

Damit es nicht ins Auge geht

Grundsätzlich unterteilt man Schutzbrillen in Gestellbrillen, Korbbrillen (»Schibrillen«) und Vorstecker. Daneben gibt es noch Schutzschilde, Schutzschirme und Schutzhauben. Für Brillenträger werden Schutzbrillen mit optisch eingeschliffenen Gläsern angeboten. Bei Arbeiten unter Spannung muss die Schutzausrüstung aus isolierenden Werkstoffen bestehen.



Tipp: Besonders der richtige Augen- bzw. Gesichtsschutz führt oft zu heftigen Diskussionen. Achten Sie auf ein Mitspracherecht der Betroffenen bei der Auswahl und stellen Sie mehrere Typen zur Verfügung.

14.7 Fußschutz

Arbeitgeber haben Fußschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit Verletzungen durch mechanische Einwirkungen, Flammen-, Hitze- und Kälteeinwirkungen oder gefährliche Arbeitsstoffe zu rechnen ist. Schuhwerk muss erforderlichenfalls vor Nässe, geschmolzenem heißem oder glühendem Material sowie giftigen, ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen schützen.

Entsprechend den Anforderungen muss die Sohle durchtrittsicher, gleitsicher oder antistatisch ausgestattet sein.

In den Normen wird unterschieden zwischen

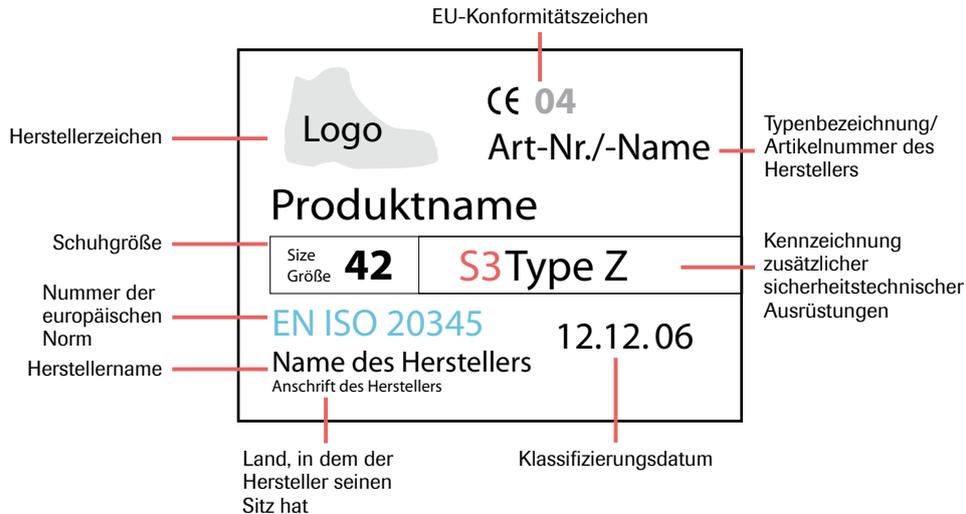
- ›Sicherheitsschuhen‹ (nach EN 345) mit Zehenkappen für hohe Belastungen (200 Joule) → Kurzbezeichnung S
- ›Schutzschuhen‹ (nach EN 346) mit Zehenkappen für mittlere Belastungen (100 Joule) → Kurzbezeichnung P und
- ›Berufsschuhen‹ (nach EN 347) ohne Zehenkappen → Kurzbezeichnung O

Zehenkappen in Sicherheitsschuhen nach EN 345 (›Stahlkappenschuhe‹) können heute

Vielsagende
Etiketten



neben Stahl auch aus Kunststoff oder Aluminium bestehen.



14.8 Hautschutz

Erkrankungen der Haut stehen in der ›Hitliste‹ der Berufskrankheiten ganz oben. Vor der Auswahl und dem Einsatz von Hautschutzmitteln sind andere Möglichkeiten des Hautschutzes (z. B. Änderung des Arbeitsverfahrens, Ersatz der Arbeitsstoffe gegen weniger gefährliche) zu prüfen.

Bei Arbeiten mit ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen (z. B. Säuren, Laugen, Lacken, Lösemitteln, Entfettungsmitteln, Mineralölen) oder sonstigen schädigenden Einflüssen (UV-Strahlung usw.) haben Arbeitgeber geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

Der richtige Umgang mit Hautschutzmitteln ist in Unterweisungen zu demonstrieren. Zur Unterstützung der Anwendung in den verschiedenen Bereichen ist ein Hautschutzplan zu erstellen.

14.9 Kopfschutz

Arbeitgeber haben Kopfschutz zur Verfügung zu stellen, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen durch herabfallende, umfallende oder fortgeschleuderte Gegenstände sowie pendelnde Lasten besteht. Dies gilt insbesondere für bestimmte Branchen und Tätigkeiten (z. B. im Bereich von Kränen).

Das größte
menschliche Organ
braucht auch
größtmöglichen Schutz

In manchen
Situationen kann
man von der
Kopfbedeckung auf
den Inhalt schließen

Falls es erforderlich ist, müssen Schutzhelme über Kinnriemen und/oder eine Befestigungsvorrichtung für eine Leuchte verfügen, sowie das Tragen eines Kälteschutzes oder auch Gehör- bzw. Gesichtschutzes ermöglichen.

Schutzhelme aus thermoplastischem Material sind nach max. 4 Jahren ab Herstellungsdatum auszuscheiden. Thermoplaste aus PE, PA, PC, ABS werden im Spritzgussverfahren hergestellt und sind an der glatten Oberfläche und hoher Elastizität erkennbar. Duroplasthelme können so lange verwendet werden, bis eine Beschädigung das Auscheiden notwendig macht, oder ein herstellereitig angegebenes Ablaufdatum eintritt. Sie bestehen aus faserverstärktem Kunstharz (Phenol, Polyester, Epoxid) und sind an der strukturierten Oberfläche und der hohen Steifigkeit erkennbar. Helme mit sichtbaren Schäden sind auszuscheiden.



Tip: Lesen Sie den ›Beipacktext‹ des Herstellers (Inverkehrbringers) bei allen Helmmarten. Dort können nämlich verkürzte Ablaufzeiten angegeben sein.

Anstoßkappen dürfen nicht verwendet werden, wenn Schutzhelme erforderlich sind!

14.10 Gehörschutz

Arbeitnehmern ist nach Ausschöpfung aller anderen technischen Möglichkeiten bei einem Lärmexpositionspegel $L_{A,EX,8h}$ (energieäquivalentem Dauerschallpegel) von mehr als 80 dB (Auslösewert) geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Bei mehr als 85 dB (Expositionsgrenzwert) muss Gehörschutz in jedem Fall verwendet werden. Gehörschutz ist während der gesamten Zeit der Lärmbelastung zu tragen. Bereits eine gering verkürzte Tragedauer mindert den Schutz erheblich.

Kapselgehörschützer bestehen aus Kapseln, die die Ohrmuscheln umschließen und gegen den Kopf mit Dichtungskissen abdichten. Diese Kissen sind aus hygienischen Gründen austauschbar.

Gehörschutz-Stöpsel werden im Gehörgang getragen. Man unterscheidet zwischen Einwegstöpseln und wieder verwendbaren Stöpseln. Verschiedene Firmen bieten individuell an den Gehörgang angepasste Stöpsel (angepasster Gehörschutz bzw. Otoplasten) an.

Für jede
Geräuschsituation
der richtige Schutz

14.11 Körperschutz

Entsprechend der Einwirkung ist den Arbeitnehmern bei folgenden Einflüssen die erforderliche Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen:

- Flammen-, Hitze-, Kälte- und Wettereinwirkungen, Strahlungseinwirkung,
- Einwirkung durch gefährliche Arbeitsstoffe (z. B. giftig, ätzend, reizend),
- starker Verunreinigung (z. B.: Spritzlackierarbeiten, Arbeiten mit erheblicher Staubentwicklung),
- Einwirkungen in Nassbereichen und in explosionsgefährdeten Bereichen (antistatische Schutzkleidung).

Schutzkleidung gibt es für den ganzen Körper oder für einzelne Körperteile.

14.12 Schutz gegen Absturz

Ist durch die getroffenen technischen Maßnahmen die Absturzgefahr für Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen, müssen geeignete Auffanggurte (Sicherheitsgeschirre) einschließlich Sicherheitsseile, Karabinerhaken, Falldämpfer, Seilkürzer, Höhensicherungsgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Sicherheitsseile dürfen nicht für andere Zwecke, wie etwa Lastentransport, verwendet werden.

Gut gekleidet und
gut geschützt

Damit das Leben
nicht am seidenen
Faden hängt

Bei PSA gegen Absturz ist mindestens einmal jährlich eine Prüfung durch eine fachkundige Person nachweislich durchzuführen.

**Tipp:**

- Keine Knoten beim Befestigen
- Kein Kürzen oder Verlängern von Sicherheitsseilen
- Schlawfseilbildung vermeiden
- Anschlagpunkte senkrecht über der arbeitenden Person benutzen
- Sicherung gegen unabsichtliches Lösen
- Nicht über scharfe Kanten führen
- Auffanggurte mit Falldämpfer oder mit Höhensicherungsgeräten verwenden
- Haltegurte nur zum Halten oder gegen Abrutschen verwenden (keine Absturzmöglichkeit)
- Durch Absturz beanspruchte PSA nicht mehr verwenden

15 Gefahren des elektrischen Stromes – Elektroschutz

15.1 Gesetzliche Grundlagen

Elektrotechnikgesetz (ETG)

Das Elektrotechnikgesetz (ETG) ist die Basis der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Neben den Begriffsbestimmungen, wie »elektrische Betriebsmittel«, »elektrische Anlage«, »wesentliche Änderung«, usw. gilt das ETG allgemein für Herstellung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen im ganzen Bundesgebiet.

Nach § 15 des ETG ist jeder Betreiber einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels verpflichtet, jeden Personenunfall durch elektrischen Strom unverzüglich der Behörde mitzuteilen.

**Meldepflicht bei
Stromunfällen**

Diese Meldepflicht betrifft nicht nur Betreiber elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in Arbeitsstätten, sondern auch alle Betreiber elektrischer Anlagen im privaten Bereiche.



Tipp: Verwenden Sie das vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) vorgegebene Formular zur Erhebung und Meldung elektrischer Personunfälle!
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 Sektion I, Abteilung 14
 1011 Wien, Stubenring 1
 Tel.: 01/71100–8221

Es wurde zum Elektrotechnikgesetz eine Durchführungsverordnung erlassen:

ETV

- Elektrotechnikverordnung (ETV): In der ETV werden für den im nationalen Regelungsbereich gebliebenen Teil der Elektrotechnik technische Bestimmungen verbindlich erklärt. Dies sind im Wesentlichen Errichterbestimmungen und Betriebsbestimmungen für elektrische Anlagen.

Weitere aufgrund relevanter Richtlinien der Europäischen Union zum Elektrotechnikgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen:

- Niederspannungsgeräteverordnung (NspGV): Die NspGV regelt das Inverkehrbringen der meisten elektrischen Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung von 50 bis 1000 Volt Wechselstrom oder Drehstrom und von 75 bis 1500 Volt Gleichstrom. Betriebsmittel nach der NspGV müssen die CE-Kennzeichnung tragen.

NspGV

- Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung (EMVV): Die EMVV regelt das Inverkehrbringen von Geräten, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Betriebsmittel nach der EMVV müssen die CE-Kennzeichnung tragen.
- Explosionsschutzverordnung ExSV: Die ExSV regelt das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der meisten zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmten Maschinen und Geräte und Explosionsschutzsysteme sowie für die für diese Geräte erforderlichen Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden. Sie gilt auch für elektrische Geräte. Es besteht CE-Kennzeichnungspflicht.
- Elektroschutzverordnung (ESV): Die ESV ist eine Verordnung aufgrund des ASchG, in der unter anderem die Fristen für die Überprüfung der elektrischen Anlagen festgelegt werden. Im Allgemeinen hat der Arbeitgeber zumindest alle 5 Jahre, auf Baustellen zumindest jährlich, bei Bürobetrieben, Handelsbetrieben etc. mindestens alle 10 Jahre die elektrische Anlage zu überprüfen. Bei außergewöhnlichen Beanspruchungen der Anlage kann die Behörde alle 3 Jahre, bei mehreren außergewöhnlichen Beanspruchungen jährlich eine Überprüfung vorschreiben. Prüfprotokolle über die beiden letzten Überprüfungen müssen im Betrieb aufbewahrt werden.

EMVV

ExSV

Die ESV ist nur für
Arbeitsstätten und
Baustellen gültig

Weiters wird in der ESV festgelegt, welche Betriebe eine Blitzschutzanlage besitzen müssen und in welchen Zeitabständen diese zu überprüfen sind (generell alle 3 Jahre, z. B. in Bereichen mit Explosionsgefahr jährlich).

15.2 Gefahren des elektrischen Stromes für den Menschen

Die Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren der Elektrizität müssen berücksichtigen, dass eine Gefährdung des Menschen auf recht unterschiedliche Weise erfolgen kann. Werden Teile einer elektrischen Anlage berührt, zwischen denen eine elektrische Spannung besteht, so kommt es zu einer Elektrisierung. Der dabei über den Menschen fließende Strom kann Reizwirkungen oder thermische Effekte zur Folge haben. Ähnliche Effekte, aber unter ganz anderen Umständen, können durch elektromagnetische Felder hervorgerufen werden. Weiters kann es vorkommen, dass ein elektrischer Lichtbogen auftritt. Personen, die sich in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten, sind dann den verschiedenen thermischen Wirkungen der freigesetzten Energie ausgesetzt.

Stromdurchfluss

Zum Stromfluss kommt es, wenn der menschliche Körper Potenzialunterschiede überbrückt, d. h. den Stromkreis schließt. Besondere Gefahren treten auf, wenn im Freien und in feuchten Räumen gearbeitet wird, da der feuchte Standort besonders

Nicht nur beim
Berühren gefährlich

Unerwünschte
Leitungsfunktion

leitfähig ist. Auch leitfähige Umgebungsteile, wie Metallrohre, Metallwände etc. stellen eine niederohmige Verbindung zum Erdpotenzial dar. Die Spannung treibt den Strom durch den Körper. Die Wirkung auf den menschlichen Körper hängt von der Höhe der Stromstärke, vom Stromweg (Herz im Stromweg), von der Durchströmungsdauer und der Frequenz ab.

50 mA (Milliampere) ist die Gefahrenschwelle des elektrischen Stromes. Zwischen 50 und 100 mA beginnt die tödliche Wirkung des elektrischen Stromes. Dauert die Durchströmung länger als eine Herzperiode, dann ist 100 mA die Todesschwelle des elektrischen Stromes. Die angegebenen Schwellwerte gelten für Wechselstrom und eine Frequenz von 50 Hertz. Bei Spannungen unter 50 Volt sind lebensbedrohliche Stromeinwirkungen auf den Menschen nicht zu erwarten.

Lichtbogeneinwirkung

Elektrische Lichtbögen können als Folge eines Kurzschlusses oder einer Stromunterbrechung entstehen. Es wird an der Fehlerstelle sehr viel Energie freigesetzt.

Etwa 50 % der freigesetzten Energie erhitzen die Luft, 40 % werden abgestrahlt und 10 % verdampfen das Metall an den Fußpunkten. Unfälle mit Lichtbögen sind keineswegs selten. Sie werden meist durch ein Fehlverhalten beim Arbeiten an elektrischen Anlagen verursacht.

Daher sind Arbeiten unter Spannung nur unter bestimmten Bedingungen und nur mit einer Spezialausbildung erlaubt.

Elektromagnetische Felder

Beim täglichen Umgang mit elektrischem Strom können im Allgemeinen elektromagnetische Felder außer Betracht bleiben. Wenn im Betrieb z.B. Induktionsöfen verwendet werden, dann sollte man auf alle Fälle die Feldstärken in diesen Bereichen messen und beurteilen.



Tipp: Sind im Betrieb Personen mit Herzschrittmachern beschäftigt, muss die Gefährdung durch elektromagnetische Felder äußerst ernst genommen werden und eine Beurteilung der Gefährdung dieser Personen stattfinden!

15.3 Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen

Die Auswahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen, deren Realisation und Überprüfung obliegt ausschließlich der Elektrofachkraft.

Schutz gegen direktes Berühren (Basisschutz)

Zum Schutz gegen direktes Berühren wird gefordert, dass die betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile elektrischer Betriebsmittel in ihrem ganzen Verlauf

isoliert sind (Basisisolation) oder durch Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen geschützt sein müssen (Berührungsschutz). Ausgenommen sind Betriebsmittel in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und eventuell aktive Teile von Funktionskleinspannungs-Stromkreisen (max. 50 Volt Wechselstrom oder 120 Volt Gleichstrom).

Schutz bei indirektem Berühren (Fehlerschutz)

Versagt der Basisschutz, so soll der Fehlerschutz das Bestehenbleiben einer zu hohen Berührungsspannung verhindern. Als zu hoch gelten im Allgemeinen netzfrequente Wechselspannungen über 50 Volt oder 120 Volt Gleichspannung. Für die gesamte elektrische Anlage sind dies in der Praxis vor allem die Nullung bzw. die Fehlerstromschutzschaltung (FI). In Einzelfällen sind auch die Schutztrennung, die Schutzkleinspannung und vor allem die bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln (z. B. Handleuchten, Bohrmaschinen) angewendete Schutzisolierung zulässige Schutzmaßnahmen.

Zusatzschutz durch hochempfindliche Fehlerstromschutzschalter

Als hochempfindliche Fehlerstromschutzschalter bezeichnet man Schalter mit einem Auslösenennfehlerstrom von 30mA oder weniger. Solche Schalter können Elektrisierungen mit tödlichen Wirkungen verhindern.

**Schnelle Reaktion
schützt Leben**

Diese Schalter können andere Maßnahmen zum Schutz gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren nicht ersetzen, da die Schalter versagen können.



Tipp: Überprüfen Sie die Funktionsfähigkeit der Fehlerstromschutzeinrichtungen im Betrieb halbjährlich durch Betätigung der Prüftaste am Fehlerstromschutzschalter.

Elektrische Betriebsräume müssen versperrt sein, dürfen durch Laien nie geöffnet werden und dürfen auch nicht als Lagerräume verwendet werden. Die Zugänge zu Schalt- und Verteileranlagen dürfen nicht verstellt sein und die Schutzabdeckungen dürfen nicht entfernt werden. Achten sie darauf, dass leichtentzündliche Stoffe nicht in der Nähe von Betriebsmitteln gelagert werden.

15.4 Sicherer Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln

Ein Laie darf an elektrischen Anlagen bzw. Betriebsmitteln nur folgende Arbeiten verrichten:

- Schraubsicherungen austauschen (bis 63 Ampere)
- Glühlampen auswechseln, die unter Spannung stehen (bis 250 Volt / 200 Watt)
- Steckvorrichtungen ein- bzw. ausstecken
- Betriebsmittel bedienen, überwachen, steuern, regeln, schalten (z. B. Prüftaste am FI betätigen, Not-Aus Schalter betätigen etc.)

- Betriebsmittel in spannungslosem Zustand reinigen
- Betriebsmittel vor Gebrauch einer Sichtkontrolle unterziehen

Alle übrigen Tätigkeiten sind der Elektrofachkraft vorbehalten, das gilt besonders für:

- Arbeiten an Anlagen und Geräten
- Anschließen von Steckvorrichtungen, Maschinen und Leuchten
- Änderung der Drehrichtung in Industriesteckdosen durch Umklemmen von zwei Leitern
- Beheben von Mängeln.

**Für Laien streng
verboten**

Betriebsmittel-Informationen

Allgemeine Bestimmungen von Betriebsmitteln

Bei der Verwendung von Betriebsmitteln ist zu beachten:

- Stecker dürfen an Leitungen und diese wiederum an elektrische Betriebsmittel (Geräte, Leuchten etc.) nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.
- Steckvorrichtungen sind vor Nässe zu schützen.
- Bewegliche Anschlussleitungen und Verlängerungsleitungen sind schonend zu behandeln, vor mechanischen Beschädigungen (Quetschen, Einklemmen usw.) sowie vor Beschädigung durch Öle, Hitze etc. zu schützen.
- Niemals an der Leitung ziehen, sondern immer nur am Stecker.
- Nasse Betriebsmittel niemals verwenden.

Überprüfung und Reparatur von Anlagen und Betriebsmitteln

Vor dem Reinigen von Betriebsmitteln ist zu überprüfen, ob unter Spannung stehende Teile berührt werden können. Sollte dies der Fall sein, ist durch Ziehen des Steckers der spannungslose Zustand herzustellen. Der Laie sollte die Betriebsmittel vor ihrem Einsatz auf offensichtliche Mängel überprüfen. Mängel können natürlich auch während des Betriebes auftreten. Folgende Mängel sollte der Laie erkennen: Defekte am Gerät, der Leitung, der Leitungseinführung, dem Stecker oder der Steckdose.

Schraubsicherungen, die unter Spannung stehen, dürfen nur bis zu einem aufgedruckten Nennwert von 63 Ampere ausgewechselt werden. Das Flickern oder Überbrücken von Sicherungen ist verboten, das Entfernen der Passeinsätze ebenso, denn sie dienen zur Begrenzung des durch die Sicherung fließenden Stromes.

**Kaputte Steckdosen
kann auch der
Laie erkennen**

**Teures Flickwerk kann
das Leben kosten**

16 Behörden, Institutionen, Hilfestellungen

16.1 Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erfolgt durch Kontrollbehörden des Bundes (Arbeitsinspektion, Verkehrsarbeitsinspektion), der Länder (Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, Bedienstetenschutzkommissionen) und Gemeinden (Bedienstetenschutzkommissionen) sowie durch die Sozialversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung). Die Kontrollmechanismen sind in erster Linie auf Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz aufgebaut, darüber hinaus sind die staatlichen Kontrollbehörden jedoch auch mit Zwangsbefugnissen (Sperrung von Anlagen, Verwaltungsstrafantrag etc.) ausgestattet.

16.2 Kontrollbehörden

Arbeitsinspektion (AI)

Aufgaben und Befugnisse der AI sind im Arbeitsinspektionsgesetz (ArblG) geregelt. Die AI als Kontrollbehörde des Bundes vollzieht den Arbeitnehmerschutz in Betrieben, die dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) unterliegen (Ausnahme: Verkehrsbetriebe) sowie in Dienststellen des Bundes, für die das Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG) gilt (hier jedoch ohne Zwangsbefugnisse).

Behördliche Kontrolle
und Überprüfung:
Der Arbeitsinspektor

Aufgabe der Arbeitsinspektion ist die Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes sowie die Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Hierbei hat die AI mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten.

**Beratung und
Zusammenarbeit
für Sicherheit und
Arbeitnehmerschutz**

Das Bundesgebiet ist in 19 Aufsichtsbezirke eingeteilt. Für Wien und das Umland ist für Bauarbeiten ein eigenes Arbeitsinspektorat eingerichtet. Den Arbeitsinspektoraten übergeordnet ist das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI).

Weitere Kontrollbehörden

Die Aufsicht über die Verkehrsbetriebe (Eisenbahn, Luftfahrt, Schifffahrt, Post und Telekom etc.) obliegt der Verkehrs-Arbeitsinspektion. Kontrollorgane für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierung. Für den Bereich der Landes-(Gemeinde) bedienstetenschutzgesetze bestehen Bedienstetenschutzkommissionen zur Überwachung der Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften. Diese Kommissionen haben keine Zwangsbefugnisse.



16.3 Gesetzliche Unfallversicherung (AUVA)

Wesentliche Aufgabe der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, speziell der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) als Teil des Sozialversicherungssystems, ist die Unterstützung der Betriebe bei der laufenden Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb und insbesondere bei der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sind es vor allem die folgenden Aktivitäten, die von der AUVA im Bereich der Prävention angeboten werden:

Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung – z. B. durch Zeitschriften, Plakate, Videos und das Internet.

Beratungen, Schulungen und Zusammenarbeit mit den Betrieben – auf Anfrage der Betriebe (oder automatisch nach Unfällen) werden durch Experten der AUVA für betriebliche Probleme und Herausforderungen gemeinsam mit dem Betrieb Lösungen gesucht.

Schulungsveranstaltungen und Seminare zu wichtigen und aktuellen Themen – ein wesentliches Standbein der AUVA sind die Schulungsveranstaltungen in Betrieben oder Seminarhotels (siehe auch unter www.auva.at/schulung). Hervorzuheben sind die Kurse ›Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft‹ (4 × 2 Wochen) und ›Ausbildung

zur Sicherheitsvertrauensperson« (3 Tage). Über den Newsletter der Schulung (www.auva.info) kann man sich über aktuelle Seminarangebote der AUVA informieren lassen.

Forschung – über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur Vermeidung weiterer Schadensereignisse. Beispiele: Langzeitfolgen beruflicher Bleiexposition, Strahlenschutz in radonbelasteten Bergwerken, athermische Wirkungen elektromagnetischer Felder, Ganzkörperschwingungsbelastung an Baumaschinen.

Erste-Hilfe-Leistung – vor allem durch die Ausbildung von betrieblichen Ersthelfern. Die Kurse werden von der AUVA selbst veranstaltet, organisiert oder finanziell gefördert.

Überdies wird von der AUVA die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für »Kleinbetriebe« (das sind Arbeitsstätten bis maximal 50 Arbeitnehmer bei einer Betriebsgröße von max. 250 Arbeitnehmern) gratis über die so genannten Präventionszentren (AUVAsicher) angeboten. Nähere Informationen über dieses Angebot sind auf www.auva.at unter »AUVAsicher« zu finden.



Tipp: Die AUVA berät die Betriebe im Bereich der Prävention und ist (im Gegensatz zum AI) mit keinerlei Zwangsbefugnissen ausgestattet.

16.4 Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte sind nach dem Arbeiterkammergesetz berufen und sollen die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer vertreten und fördern. Die Arbeiterkammer unterstützt in erster Linie Arbeitnehmer durch Informationsangebote, Schulungen und Weiterbildungen.

Die Kammern sind berufen, die Einhaltung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften zu überwachen. Im Zuge der Wahrnehmung dieses Rechts sind die Kammern befugt, die Besichtigung von Arbeitsstätten und von Dienst- oder Werkwohnungen bei den örtlich zuständigen Arbeitsinspektoraten zu beantragen. Vertreter der Kammern können an diesen Besichtigungen und auch an polizeilichen Tatbestandsaufnahmen nach Arbeitsunfällen teilnehmen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist neben ihrer Begutachtungstätigkeit von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auch im Arbeitnehmerschutzbeirat vertreten. Dieser wurde zur Beratung des Ministeriums in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern eingerichtet.



16.5 Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

Arbeitnehmerschutz im Betrieb erfordert immer Regelungen, die betriebliche Praxis und Interessen entsprechend berücksichtigen. Unternehmer sind sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst und kennen den betriebswirtschaftlichen Nutzen gesunder und motivierter Mitarbeiter.

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet Serviceleistungen, Beratung und Informationsmaterialien wie zum Beispiel CDs, Branchen-DVDs und Broschüren bei Fragen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen. Die Internetseiten www.eval.at und www.arbeitundgesundheit.at geben darüber hinaus weitere wichtige Informationen für die Praxis.

Bei konkreten Fragen: Siehe die Kontaktadressen im Anhang.





16.6 Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Der ÖGB hat gemeinsam mit den Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten. Die Statuten des ÖGB legen die Aufgaben fest, wobei dem Arbeitnehmerschutz als Teilbereich der Sozialpolitik eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Gewerkschaften und der ÖGB erfüllen ihre Aufgaben im Bereich des Arbeitnehmerschutzes vor allem dadurch, dass sie am Zustandekommen von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen beteiligt sind und indem sie Kollektivvertragsverhandlungen durchführen.

Im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit werden die Betriebsräte, Personalvertreter und Jugendvertrauensräte in die Lage versetzt, die Interessen der Arbeitnehmer wirksam und effizient zu vertreten.

16.7 Weitere Einrichtungen

Neben diesen hier genannten Einrichtungen und Vertretungen gibt es noch eine Reihe anderer, die in den Belangen des Arbeitnehmerschutzes wichtig und zweckdienlich sein können.

In diesem Zusammenhang können zum Beispiel der TÜV (Technischer Überwachungsverein, www.tuev.at), der VÖSI (Verein Österreichischer Sicherheits-Ingenieure, www.voesi.at) oder die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bilbao (europe.osha.eu.int) genannt werden.

Überdies sind auch Berufsgruppen wie Ziviltechniker, Technische Büros etc. im Bereich des Arbeitnehmerschutzes als Berater, Prüfer und Zertifizierer tätig.

17 Anhang

17.1 Literaturquellen

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Hrsg.):
Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft, Bohmann Druck
& Verlag GmbH & Co. KG, Wien 2010

Binder: *Österreichisches Sozialrecht*, Wien 2006

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.):
Arbeitsinspektion-Organisation, Rechte und Pflichten,
Wien 2005

Dierschmied/Nöstlinger: *Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungs-
gesetz, Gesetzeund Kommentare Nr. 12*, Wien 2002

Grillberger: *Arbeitszeitgesetz*, Wien 2001

Hackenauer, Nohava, Wirnsperger: *Betriebliche Verpflichtungen aktiv managen*, Eigenverlag Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH, Wien 2005

Klein: *Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz*, Wien 1998

Knöfler: *Mutterschutzgesetz (MSchG), Gesetze und Kommentare Nr. 69*, Wien 1996

Kohstall: *Integriertes Management System*, Verlag Technik und Information, Bochum 1997

Kraft: *Schadenersatz im Arbeitsverhältnis*, Wien 2004

Pischon/Liesegang: *Arbeitssicherheit als Bestandteil eines umfassenden Managementsystems*, Dr. Curt Haefner Verlag, Heidelberg 1997

Pointner: *Unfallverhütung und Sicherheit in Österreich*, Internationale Publikationen Ges.m.b.H., Wien, 1989

Püringer: *ArbeitnehmerInnenschutz-Expert Datenbank*,
Verlag Österreich, Wien 2006

Resch: *Sozialrecht*, Wien 2005

Szymanski/Oberhauser/Marx: *ArbeitnehmerInnen-
schutzgesetz (ASchG)*. Wien – Graz 2004

Tomandl: *System des österreichischen Sozialversicherungsrechts*, Wien 2005

WEKA-Verlag (Hrsg.): *Unternehmensstrafrecht*, Wien 2005

Wirnsperger/Pözl/Schramhauser: *Das QSU-Management*,
Verlag des ÖGB, Wien 1997

17.2 Nützliche Adressen im Internet

Seite der AUVA – www.auva.at

Mittels des Suchpfades ›Service‹ und ›Publikationen‹ können unter anderem Merkblätter, Evaluierungshefte und Checklisten geladen werden. Über ›AUVAsicher‹ kann die Gratisbetreuung für Kleinbetriebe beantragt werden.



Seite der AUVA und der Sozialpartner – www.eval.at

Die Hilfestellung zur Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung. Kernstück sind die teilweise vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (›Grundevaluierungen‹) für mehr als 400 Arbeitsplätze und Tätigkeiten. Aber auch Checklisten, Ausfüllhilfen und ein Rechtsüberblick finden sich auf der Seite.



Seite der WKÖ zu Arbeit und Gesundheit

Eine Initiative der Sozialpartner zum Thema betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitnehmerschutz.



www.arbeitundgesundheit.at

Seite der Arbeiterkammer – www.svp.at

Die Informationsseite vor allem für die Zielgruppe Sicherheitsvertrauenspersonen zum Thema



www.svp.at

Seite des Verbandes der österreichischen Sicherheitsingenieure

Die Informationsseite vor allem für die Zielgruppe Sicherheitsfachkräfte.

www.voesi.at

Seite der Zentralen Arbeitsinspektion

Auf dieser Seite finden sich, thematisch geordnet, umfassende und wesentliche Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz. Stellt zu den Themen die Sicht der Behörde dar.

www.arbeitsinspektion.gv.at

Seite der Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAI)

Auf dieser Seite findet sich die Behördensicht zum Thema Arbeitnehmerschutz in Verkehrsbetrieben.

[www.bmvit.gv.at/
verkehr/vai](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/vai)

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes

Von dieser Seite können österreichische Gesetze und Verordnungen recherchiert werden. Neuere Gesetze sind als pdf Datei enthalten, ältere als html - Version.

www.ris.bka.gv.at

Österreichisches Normungsinstitut (ON)

Österreichischer Verband für Elektrotechnik (ÖVE)

Die Seite zur Normung bzw. elektrotechnischen Normung in Österreich. Zum Recherchieren und Bestellen von Normen im Allgemeinen und im Bereich Elektrotechnik.

www.on-norm.at
www.ove.at

Seite des TÜV – www.tuev.at

Die Seite für Prüfungen, Kalibrierungen, Zertifizierungen, Überwachungen und Beratung im technischen Bereich.

www.tuev.at

Diese Auflistung stellt nur eine repräsentative Auswahl wichtiger Seiten im Bereich Arbeitnehmerschutz dar, es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

17.3 Abkürzungen

Bei den mit ›*‹ gekennzeichneten Rechtsvorschriften handelt es sich um Verordnungen zum ASchG.

- AAV Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
- AM ArbeitsmedizinerIn
- AMS Arbeitsschutzmanagementsysteme
- ArbIG Arbeitsinspektionsgesetz
- ArbVG Arbeitsverfassungsgesetz
- ARG Arbeitsruhegesetz
- ASCA Arbeitsschutz und sicherheitstechnischer Check in Anlagen
- ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- AStV* Arbeitsstättenverordnung
- ASV Aufzüge-Sicherheitsverordnung
- ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- AU Arbeitsunfall
- AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- AUVAsicher Präventionszentren der AUVA für kostenlose Kleinbetriebsbetreuung
- AUVA-SGM Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem der AUVA
- AVRAG Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz

AWG Abfallwirtschaftsgesetz
AZG Arbeitszeitgesetz
AÜG Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

BauKG Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV* Bauarbeiterschutzverordnung
B-BSG Bundesbedienstetenschutzgesetz
BGF Betriebliche Gesundheitsförderung
BK Berufskrankheit
BS-V* Bildschirmarbeitsverordnung

ChemG Chemikaliengesetz
ChemV Chemikalienverordnung

dB Dezibel = Einheit für den Schall(druck)pegel
DGPLV* Druckgaspackungslagerungsverordnung
DKBG Dampfkesselbetriebsgesetz
DOK-VO* Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EMVV Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung
EN Europäische Norm

- ExSV Explosionsschutzverordnung
- ESV* Elektroschutzverordnung
 - ETG Elektrotechnikgesetz
 - ETV Elektrotechnikverordnung
- Evaluierung Ermittlung und Beurteilung von Gefahren am Arbeitsplatz

- FGV* Flüssiggas-Verordnung
- FK-V* Fachkenntnisnachweis-Verordnung

- GewO Gewerbeordnung
 - GHS Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- GKV* Grenzwerteverordnung
 - GSA Grundlegende Sicherheitsanforderungen
 - GSV Gasgeräte-Sicherheitsverordnung
 - GTG Gentechnik-Gesetz

- HBV Hebeanlagen-Betriebsverordnung

- ILO International Labour Organization

- KJBG Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz
- KJBG-VO Verordnung über Beschäftigungsverbote und
-beschränkungen für Jugendliche
- KennV* Kennzeichnungsverordnung
 - LAG Landarbeitsgesetz
 - LAO Landarbeitsordnung

- MAK-Wert Maximale Arbeitsplatzkonzentration
- MSchG Mutterschutzgesetz
- MSV 2010 Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010
 - MSV (alte) Maschinen-Sicherheitsverordnung

- NSchG Nachtschwerarbeitsgesetz
- NspGV Niederspannungsgeräteverordnung

- OHRIS Occupational Health and Risk – Managementsystem
- OHSAS Occupational Health and Safety Assessment Series
- OIB Richtlinien Richtlinien des österreichischen Instituts für Bautechnik
- ÖNORM Österreichische Norm

Ö-SGMS Österreichischer Leitfaden für SGMS zur Auswahl und zum Einsatz von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen in Betrieben

PSA Persönliche Schutzausrüstung

PSASV PSA-Sicherheitsverordnung

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

SCC Sicherheits-Certifikat-Contractoren

SCP Sicherheits-Certifikat-Personaldienstleister

SDB Sicherheitsdatenblatt

SFK Sicherheitsfachkraft

SFK-VO* Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte

STZ-VO* Verordnung über sicherheitstechnische Zentren

SGMS Sicherheit- und Gesundheits- Managementsysteme

SiGePlan Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

SVP Sicherheitsvertrauensperson

SVP-VO* Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen

TRK-Wert Technische Richtkonzentration

TRVB Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz

VbA* Verordnung biologische Arbeitsstoffe

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VEXAT* Verordnung explosionsfähige Atmosphären

VGÜ* Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

VOPST* Verordnung optische Strahlung

VOLV* Verordnung Lärm und Vibrationen

VStG Verwaltungsstrafgesetz

ZAI Zentrale Arbeitsinspektion

17.4 Kontaktdaten

Unfallverhütungsdienste der AUVA

Sie können sich in allen Fragen des Arbeitnehmerschutzes an den Unfallverhütungsdienst (UVD) der für Sie zuständigen Landesstellen wenden:



UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1200 Wien
Telefon: +43 1 331 33-251
Fax: +43 1 331 33-293

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon: +43 2742 25 89 50-320
Fax: +43 2742 25 89 50-1111

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11



7400 Oberwart
Telefon: +43 3352 353 56-0
Fax: + 43 3352 353 56-606



UVD der Landesstelle Graz
Göstlinger Straße 26
8020 Graz
Telefon: +43 316 505-2600
Fax: +43 316 505-2609

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 463 58 90-5000
Fax: +43 463 58 90-5001



UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4017 Linz
Telefon: +43 732 23 33-8401
Fax: +43 732 23 33-8400

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon: +43 662 21 20-4441
Fax: +43 662 21 20-4450

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 520 56-20
Fax: +43 512 520 56-17



UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon: +43 5572 269 42-21
Fax: +43 5572 269 42-85



Antrag auf Betreuung durch AUVAsicher durch das Antragsformu-
lar auf der AUVA-Homepage www.auva.at unter ›AUVAsicher‹.

Arbeiterkammer

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20–22

1041 Wien

Telefon: 01/501 65/208 Dw

www.arbeiterkammer.at



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Prinz-Eugen-Straße 20–22

1041 Wien

Telefon: 01/501 65/208 Dw

www.svp.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Windmühlgasse 28

1061 Wien

Telefon: 05/7171-1275

Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Telefon: 026 82/740-0



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
Hans-Resl-Gasse 8–10
8021 Graz
Telefon: 05/77 99-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
Volksgartenstraße 40
4020 Linz
Telefon: 050/6906-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Telefon: 0662/86 87-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten
Bahnhofplatz 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050/477

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck
Telefon: 0800/22 55 22

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
Windau 2–4
6800 Feldkirch
Telefon: 05522/306-0



ÖGB

ÖGB-Zentrale: Laurenzerberg 2, 1010 Wien

ÖGB Sozialpolitik – Gesundheitspolitik

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Dr. Ingrid Reifinger

Telefon: 01/534 44 DW 39181

E-Mail: ingrid.reifinger@oegb.at

www.gesundearbeit.at, www.oegb.at

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Alfred-Dallinger-Platz 1

1034 Wien

Mag. Isabel Koberwein

Telefon: 050301 DW 21202

E-Mail: isabel.koberwein@gpa-djp.at

www.gpa-djp.at

The logo for OGB (Austrian Chamber of Labour) consists of the letters 'OGB' in a bold, red, sans-serif font. The letter 'O' has a small grey semi-circle on its top-left edge.

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7
1010 Wien
Dr. Gerd Swoboda, Mag. Kerem Gürkan
Telefon: 01/534 54 DW 260 bzw. 301
E-Mail: gerd.swoboda@goed.at
E-Mail: kerem.guerkan@goed.at
www.goed.at

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten –
Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Maria-Theresien-Straße 11
1090 Wien
Alexander Kronabeter, Mag. Sonia Spieß
Telefon: 01/313 16 DW 83692 bzw. 83694
E-Mail: alexander.kronabeter@gdg-kmsfb.at
E-Mail: sonia.spiess@gdg-kmsfb.at
www.gdg-kmsfb.at



Gewerkschaft Bau-Holz
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Wolfgang Birbamer
Telefon: 01/534 44 DW 59555
E-Mail: wolfgang.birbamer@gbh.at
www.gbh.at

Gewerkschaft VIDA
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Peter Traschkowitsch
Telefon: 01/534 44 DW 79690
E-Mail: peter.traschkowitsch@vida.at
www.vida.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
Lassallestraße 9/C515/2
1020 Wien
Markus Hinker
Telefon: 0590591 DW 10503 und 0664/629 67 41
E-Mail: markus.hinker@telekom.at
www.gpf.at

Gewerkschaft PRO-GE
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Anton Hiden, Gabriela Kuta
Telefon: 01/534 44 DW 69620 bzw. 69621
E-Mail: anton.hiden@proge.at
E-Mail: gabriela.kuta@proge.at
www.proge.at

Wirtschaftskammer Österreich

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet Serviceleistungen, Beratung und Informationsmaterialien wie zum Beispiel CD's, Branchen-DVD's und Broschüren bei Fragen betreffend den Arbeitnehmerschutz. Die Internetseiten www.eval.at und www.arbeitundgesundheit.at geben darüber hinaus weiter wichtige Informationen für die Praxis.

Bei konkreten Fragen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes wenden Sie sich bitte an:

WIFI Unternehmerservice
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
www.unternehmerservice.at

Wirtschaftskammer Wien
Stubenring 8–10
1010 Wien
Telefon: 01/514-1260

Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Telefon: 0662/8888 315

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111–113
8021 Graz
Telefon: 0316/601 8654

Wirtschaftskammer Tirol
Meinhardstraße 12–14
6021 Innsbruck
Tel. 05/90 905

Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 05/90 904

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3
4010 Linz
Telefon: 05/90 909

Wirtschaftskammer Vorarlberg
6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
Telefon: 06633/305 320

Wirtschaftskammer Burgenland
7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
Telefon: 05/90 907

Wirtschaftskammer Niederösterreich
1014 Wien, Herrengasse 10
Telefon: 01/534 66 1331

Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon: 05/90 900

Auf den folgenden Seiten sind neben der Übersichtsdarstellung zum ASchG einige wichtige Formulare beispielhaft abgebildet.

17.5 Übersichtsdarstellung ASchG und wichtiger Verordnungen zum ASchG

17.6 Leerformular Grundevaluierung (eval.at)

17.7 Formular Unfallmeldung (auva.at)

17.8 Antrag auf Gratisbetreuung durch »AUVAsicher«

17.9 Formular Unterweisung (eval.at)

17.5 Übersichtsdarstellung wichtiger Verordnungen zum ASchG

Bezeichnung der Verordnung	Stammfassung BGBl II Nr	In Kraft getreten mit
Bauarbeiterschutzverordnung – BauV	340/1994	1. 1. 1995
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte – SFK-VO	277/1995	1. 6. 1995
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen – SVP-VO	424/2003	12. 9. 2003
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – DOK-VO	478/1996	11. 9. 1996
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz – VGÜ	27/1997	1. 3. 1997
Kennzeichnungsverordnung – KennV	101/1997	1. 7. 1997
Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V	124/1998	1. 5. 1998
Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA	237/1998	1. 11. 1998
Arbeitsstättenverordnung – AStV	368/1998	1. 1. 1999
Arbeitsmittelverordnung – AM-VO	164/2000	1. 7. 2000
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen	356/2001	1. 8. 2001

Druckgaspackungslagerungsverordnung – DGPLV	489/2002	21. 12. 2002
Grenzwerteverordnung 2006 – GKV 2006	119/2004	1. 9. 2003
Elektroschutzverordnung 2003 – ESV 2003	424/2003	12. 9. 2003
Verordnung brennbare Flüssigkeiten – VbF	240/1991	1. 6. 1993
Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT	309/2004	1. 8. 2004
Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV	22/2006	25. 1. 2006
Verordnung optische Strahlung – VOPST	221/2010	9. 07. 2010
Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V	13/2007	10. 1. 2007

17.6 Leerformular Grundevaluierung (eval.at)

SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT
gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: (Tätigkeit): Anzahl der Arbeitnehmer: Kurzbeschreibung:	Dokument-Nr.:
Ermittlung/Beurteilung durch: Beizugeogene Personen:	Datum:
Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrundegelegt werden, sind diese anzugeben:	

Es wurden Maßnahmen beraten:		
Im Arbeitsschutzausschuss behandelt: <i>(bei mehr als 100 Arbeitnehmern)</i>	Datum:	
Wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht: Mit Sicherheitsfachkraft (SFK), Arbeitsmediziner (AM), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Belegschaftsorganen (BO) beraten.	Datum:	SFK: AM: SVP: BO:
Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind: Mit allen betroffenen Arbeitnehmern beraten:	Datum:	

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise <i>(z.B.: Wenn ja: Welche?)</i>
behinderte Arbeitnehmer?			
Schwangere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			
Lehrlinge?			

Sonstige personenbezogene Angaben:
(z.B. ab wann dürfen Lehrlinge beschäftigt werden; erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

	ja	nein	Hinweise <i>(z.B.: Welche? Wo?)</i>
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? <i>(5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)</i>			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? <i>(§ 63 ASchG - z.B. bei Staplern)</i>			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? <i>(eventuell Beilage)</i>			
Sind Bereichskennzeichnungen bzw. Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? <i>(§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)</i>			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? <i>(§§ 40, 42 ASchG)</i>			Wenn ja: Verzeichnis erstellen und beilagen *)
Bestehen Prüfpflichten ? <i>(z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen etc.)</i>			Wenn ja: Verzeichnis der Arbeitsmittel erstellen, Prüf- und Wartungspläne beilagen *)
Sind Brandschutzordnung, Evakuierungspläne und Explosionsschutzdokument erforderlich?			Wenn ja: Dokumente beilagen *)

*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:

DB-Feld "Arbeitsplatzbezeichnung" Seite 2 v. 3

17.6 Leerformular Grundevaluierung (eval.at)

MASSNAHMENBLATT
zu SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT
gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)



eval.at
ein Service von





Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit):

Dokument-Nr.:

Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen	Zuständiger	Termin	Kontrolle

DB-Feld "Arbeitsplatzbezeichnung"

Seite 3 v. 3

17.7 Formular Unfallmeldung (auva.at)

		Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	
Unfallmeldung für Erwerbstätige gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)			
Landesstelle Graz für Steiermark und Kärnten, Güstinger Straße 26, 8020 Graz, Tel. 0316 595, Fax 0316 595-2499 Landesstelle Linz für Oberösterreich, Garnisonstraße 5, Postfach 299, 4017 Linz, Tel. 0732 23 33, Fax 0732 23 33-8300 Landesstelle Salzburg für Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Dr.-Franz-Rehr-Platz 5, 5010 Salzburg, Tel. 0662 21 20, Fax 0662 21 20-4401 Landesstelle Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Webergasse 4, 1200 Wien, Tel. 01 331 33, Fax 01 331 33-530			
WICHTIG: Unfall-Meldepflicht binnen fünf Tagen besteht bei Tod oder mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit. Unfälle mit Zahnstößen oder Beschädigung von prothetischen Hilfsmitteln sind jedenfalls zu melden.		1. Unfallzeitpunkt Datum Wochentag Uhrzeit	
DATEN DES BETRIEBES/DER ARBEITSSTÄTTE			
2. ArbeitgeberIn <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> BeschäftigterIn Firmenname Adresse PLZ/Ort Art des Betriebes Beitragskontonummer Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb			
3. Bei Arbeitskräfteüberlassung - bitte auch Punkt 3 ausfüllen! (soweit Firmendaten des/der überlassenden Dienstgebers/Dienstgebers bekannt) Firmenname Adresse PLZ/Ort Beitragskontonummer Kontaktperson (Name) Tel.			
DATEN DER VERUNFALLTEN PERSON			
4. FAMILIEN-NACHNAME Vorname Wohnadresse PLZ/Ort			
5. a Vers.-Nr. 	5. b Geburtsdatum Tag Monat Jahr 	6. Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
7. Krankenkasse		8. Nationalität	
9. Im Betrieb seit beschäftigt als		10. Dienstverhältnis <input type="checkbox"/> Freier DienstnehmerIn <input type="checkbox"/> ArbeiterIn <input type="checkbox"/> AngestellterIn <input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet	
11. Arbeitszeit am Unfalltag Überstunden		Beginn Beginn	Uhr Ende Ende Uhr Uhr

ZVA - 003 - 02/2011 - Seite 1 von 2 DVR - 0024163

ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN		
12. Arbeitsplatz, an dem sich der Unfall ereignet hat <input type="checkbox"/> im Betrieb <input type="checkbox"/> nicht im Betrieb (genaue Anschrift)		
Genaue Unfallstelle/Maschine		
13. Art der Arbeit am Unfalltag (z. B. Abbrucharbeiten, Bodenbearbeitung, Maschinenreparatur, Pflegedienst, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten)		
14. Unfallhergang (genaue Tätigkeit, Vorrichtung bewirkende Gegenstände/Arbeitsstoffe, beteiligte Betriebsrichtungen, Umklebedingungen) Schilderung des Unfalles durch <input type="checkbox"/> verunfallte Person selbst <input type="checkbox"/> Arbeitskoll. <input type="checkbox"/> Vorgesetzte/r <input type="checkbox"/> andere Person		
15. Verletzter Körperteil mit Körperseite (z. B. linke Hand)	16. Verletzungsart (z. B. Bruch, Verrennung, Schnittwunde)	
17. Beim Unfallgeschehen anwesende Personen <input type="checkbox"/> verunfallte Person allein <input type="checkbox"/> Arbeitskoll. <input type="checkbox"/> andere Personen (Name, Adresse, Tel.)	18. Bei Wegunfällen <input type="checkbox"/> zur Arbeitsstätte <input type="checkbox"/> von der Arbeitsstätte <input type="checkbox"/> Dienstweg <input type="checkbox"/> sonst. Weg (Zweck) Ausgangsort Zielort	
19. Rettungseinsatz <input type="checkbox"/> ja Organisation (z. B. Rotes Kreuz) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt		
20. Erhebung durch <input type="checkbox"/> Polizei, Dienststelle <input type="checkbox"/> Arbeitsinspektion, Dienststelle		
21. Arbeit eingestellt <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> gar nicht, hat weitergearbeitet <input type="checkbox"/> später Datum Uhrzeit	22. Unfall mit tödlichem Ausgang Hat die verunglückte Person Angehörige? (weil bekannt) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ehepartner/in <input type="checkbox"/> Kind(er)	
23. Krankenstand <input type="checkbox"/> dauert noch an <input type="checkbox"/> kein Krankenstand <input type="checkbox"/> bereits beendet am		
24. Behandlung im Krankenhaus <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär Wann und welches?	25. Ärztl. Behandlung (nicht im Krankenhaus) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Arzt/Ärztin (Name) Adresse	
26. Die Unterweisungspflicht im Sinne des § 14 ASchG ist in jedem Fall zu beachten! Haben Sie bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 ASchG Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung solcher oder ähnlicher Unfälle vorgesehen oder geplant? <input type="checkbox"/> ja, wann und welche? <input type="checkbox"/> nein, warum nicht?		
27. Name und Funktion der erstellenden Person Name und Funktion des/der Vorgesetzten Kontaktdaten Tel. Fax E-Mail		
28. Ort und Datum der Ausfertigung	Firmenstempel und firmenmäßige Zeichnung	AZ der AUVA

ZVA - 003 - 02/2011 - Seite 2 von 2 DVR - 0024163

Index

A

- AAV 40
- Abbruch 148
- Abbrucharbeiten 150
- Ablaufdatum 40, 180, 186
- Abnahmeprüfungen 57
- Abnutzung 57
- Absauganlagen 143, 172
- Absaugeinrichtungen 58
- Absaugung 179
- Absturz 136, 188, 189
- Absturzgefahr 188
- Absturzsicherung 13
- Abweichung vom regulären Betriebsgeschehen 71
- Acetylen 129, 130
- Acetylen-Verbrauchsanlagen 130
- Aggressives Fahrverhalten 132
- AI 200, 201, 203
- AK 48, 204
- Akkord 27
- Akkordarbeitsverbot 45
- Akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen 58
- Aktiengesellschaften 74, 75
- akustische Warneinrichtungen 145
- Akut-chronische Wirkungen 160
- Akzeptanz 13, 179
- Alibiaktionen 10
- Alkohol 29
- Alkoholisiertes Fahren 132
- Alleinarbeitsplätze 39
- Allergien 151
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung 40, 214
- Allgemeines Sozialversicherungs-gesetz 202
- AllgStrSchV 109
- AM 17, 21, 23, 36, 37, 39, 48, 56, 110, 119, 123, 124, 125, 126, 127, 131, 132, 133, 136, 137, 162
- AMS 63, 214
- AM-VO 139, 144
- AMZ-VO 39
- Analyse 71
- Änderung der akustischen Situation 98
- Änderungen des Arbeitsablaufes 55
- Anerkennung einer Berufskrankheit 67
- Ankoppelungskräfte der Hände 100
- Anlagen 36, 58, 66, 123, 147, 190, 191, 192, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 214
- Anlegeleitern 132
- Annäherungsreaktion 142
- Anpassbarkeit des Arbeitsplatzes 92
- Anpassung der Evaluierung 71
- Anschlagmittel 125
- Anschlagpunkte 125, 189
- Anschlussleitungen 198
- Ansprüche 79
- Anstoßkappen 186
- Antistatische Schutzkleidung 188
- Antriebssystem 112
- Anweisungen 28, 29, 53, 54, 119, 178
- Apparate 36, 123, 130
- Arbeiten auf Dächern 150
- Arbeiten in Künetten 150
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen 43
- Arbeiterkammer 204

Arbeiterkammergesetz 204	nie 34	Arbeitsinspektionsarzt 44
Arbeitgeber 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 43, 44, 48, 52, 54, 55, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 90, 96, 110, 111, 119, 120, 121, 131, 132, 147, 149, 150, 172, 176, 178, 181, 182, 185, 192, 200, 201	Arbeitnehmerschutzrecht 57	Arbeitsinspektionsgesetz 73, 200, 214
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 34, 200, 210, 214	Arbeitnehmerschutzsystem 16	Arbeitsinspektorat 26, 43, 45, 70, 74, 201, 204
Arbeitnehmerschutz 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 22, 24, 27, 28, 31, 33, 34, 41, 42, 46, 59, 62, 74, 150, 200, 201, 205, 206, 207	Arbeitnehmerschutzvorschriften 23, 30, 41, 73, 76, 77, 149, 200	Arbeitskleidung 39, 173
Arbeitnehmerschutzbeirat 40, 204	Arbeitnehmerunterweisung, periodische 131	Arbeitskollegen 79, 132
Arbeitnehmerschutzbestimmungen 33, 76, 170, 201	Arbeitnehmervertreter 9, 24	Arbeitskörbe 126, 127
Arbeitnehmerschutzpflichten 32	Arbeitsaufseher 80	Arbeitskräfte 30
Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtli- nie 34	Arbeitsbedingungen 21, 23, 28, 38	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz 31, 215
	Arbeitschutzausschuss 22	Arbeitsleistung 12, 31, 43
	Arbeitsfläche 92	Arbeitsmedizin 21, 82
	Arbeitsgerät 12	Arbeitsmediziner 16, 17, 18, 19, 21, 22, 39, 48, 55, 83
	Arbeitsgerüste 135	Arbeitsmedizinische Betreuung 34
	Arbeitsgeschwindigkeit 129	Arbeitsmedizinische Untersuchungen 81, 83, 84, 166
	Arbeitsgestaltung 17, 21, 66	Arbeitsmedizinische Untersuchungs- pflichten 84
	Arbeitshaltung 92	Arbeitsmedizinische Zentren 39
	Arbeitshygienische Schutzvorschrif- ten 33	Arbeitsmittel 28, 34, 36, 37, 92, 110, 111, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 127,
	Arbeitsinspektion 75, 200, 201, 208	

128, 131, 132, 133, 136, 140	85, 86, 88, 89, 132, 190, 204	Arbeitszeiten 42, 45, 54, 55
Arbeitsmittelverordnung 37, 56, 119, 123, 147	Arbeitsstättenbewilligung 40	Arbeitszeitgesetz 208, 209, 215
Arbeitsorganisation 66, 89	Arbeitsstättenverordnung 36, 85, 214	Arbeitszeitschutz 31
Arbeitsplatz 10, 11, 12, 18, 27, 30, 33, 38, 43, 53, 54, 60, 62, 71, 82, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 94, 121, 151, 160, 165, 173, 175, 216, 219	Arbeitsstellen 25, 36	Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz 42
Arbeitsplatzhygiene 173	Arbeitsstoffe 34, 37, 38, 43, 56, 59, 60, 83, 84, 88, 143, 151, 152, 159, 160, 163, 166, 170, 171, 172, 174, 181, 182, 185, 188	Arbeitszufriedenheit 33
Arbeitsposition 92	Arbeitsstuhl 92	ArbIG 74, 200, 214
Arbeitspsychologen 17, 19, 22	Arbeitsstisch 92	ArbVG 27, 214
Arbeitsräume 34, 36, 87	Arbeitsumgebung 85	ARG 43, 214
Arbeitsruhegesetz 43	Arbeitsunfähigkeit 69, 70	Armaturen 130
Arbeitsschutz 41, 66, 214	Arbeitsunfall 32	Arzneimittel 29
Arbeitsschutzausschuss 22, 23	Arbeitsunfälle 29, 67, 68, 69, 70, 71, 75, 77, 78, 202, 203, 204, 214	Ärzte 38, 69, 83
Arbeitsschutzkonzept 66	Arbeitsverfahren 33	Ärztliche Untersuchung 83
Arbeitsschutzmanagementsysteme 63, 214	Arbeitsverfassungsgesetz 27, 214	ASA 22, 23
Arbeitssicherheit 20, 46, 57, 59, 209	Arbeitsvorgang 129	ASCA 66, 214
Arbeitsstätten 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 36, 39, 67, 68,	Arbeitsvorgänge 38, 122	ASchG 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 30, 34, 35, 36, 40, 41, 47, 54, 55, 56, 58, 64, 69, 70, 71, 74, 75, 81, 83, 84, 85, 89, 96, 110, 119, 127, 131, 136, 151, 170, 172, 175, 176, 178, 192, 200, 210, 214
	Arbeitswelt 25, 94	AStV 36, 85, 93, 214
		ASVG 67, 69, 78, 202

Atemfiltergeräte 59
 Atemschutz 179
 Atemschutzgeräte 58
 Atemwege 173
 Athermische Wirkungen 203
 Ätzend 37, 152, 188
 AU 67, 214
 Audiometrie 83
 Aufenthaltsdauer 98
 Aufenthalts- und Bereitschaftsräume 87
 Auffanggurte 188, 189
 Aufgabenbereich 54
 Aufklärung 75
 Aufmerksamkeitsleistung 95
 Aufsicht 45, 149, 150, 201
 Aufsichtsbezirke 201
 Aufsichtsperson 45, 149
 Aufstellfläche 136
 Aufstellung 36, 57, 91
 Auftreten von arbeitsbedingten Erkrankungen 71
 Aufzeichnungen 46, 59, 135
 Aufzeichnung- und Berichtspflicht 39

Aufzüge 58, 124, 214
 AÜG 31, 215
 Augen 8, 9, 84, 90, 173, 181, 182
 Augenärztliche Untersuchung 90
 Augenbeeinträchtigungen 101
 Augenbrennen 91
 Augenhöhe 91
 Augenmuskulatur 93
 Augenschutz 178
 Augenspülflaschen 68
 Augen- und Gesichtsschutz 181
 Ausbildung 26, 202, 203, 208
 Ausbildungsdauer 45
 Ausbildungsstätte 67
 Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson 202
 Ausfahrten 170
 Ausfall der Energie 138
 Ausfallzeiten 8, 12
 Ausgänge 85
 Ausgleichsübungen 93
 Auslöseeinrichtung 117
 Auslösenennfehlerstrom 196
 Auslösewerte 61, 96, 97, 187

Ausrüstung 13, 68, 175, 178
 Ausrüstungen 112
 Außergewöhnliche Ereignisse 68
 Auswahl 8, 16, 24, 36, 63, 89, 121, 125, 176, 181, 182, 185, 195, 218
 Auswertung 71
 Automatiktüren und -tore 58
 AUVA 2, 9, 18, 19, 20, 26, 48, 49, 64, 100, 135, 202, 203, 214
 AUVA-SGM 64, 214
 AUVAsicher 19, 20, 214, 234, 240
 AZG 42, 215

B

BAK 204
 Basisisolation 196
 Basisschutz 195, 196
 Bauarbeiten 147, 149, 150, 201
 Bauarbeitenkoordinationsgesetz 147
 Bauarbeiterschutzverordnung 36,

- 56, 133, 147, 215
- Bauart 112
- Bauausführung 148
- Bauherr 148
- Bauhütten 85
- BauKG 147, 148, 215
- Baukräne 57
- Baurecht 57
- Baustellen 25, 36, 88, 97, 134, 135, 147, 148, 192
- Baustellenkoordinator 148
- Baustoffe 135, 147
- Bautagebuch 135
- BauV 36, 56, 133, 147, 149, 215
- Bauvorbereitung 148
- B-BSG 41, 42, 200, 215
- Bearbeitungsmaschinen 128
- Bedienperson 117
- Bedienstände von Fahrzeugen 91
- Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände 41
- Bedienstetenschutz 41
- Bedienstetenschutzkommissionen 200, 201
- Bedienstetenschutzvorschriften 201
- Bedienungsanleitungen 54, 98, 122, 125
- Bedienungseinrichtungen 137
- Bedienungspersonen 116
- Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz 82
- Befragung 50
- Befugnis 74
- Begehungen 19, 20
- Beginn der Krankheit 69
- Behältergeräte 179
- Behörden 40, 62, 200
- Behördenzuständigkeit 40
- Beinaheunfälle 53, 71
- Beinahe-Unfälle 29, 46
- Beipacktexte 54
- Beitragsleistung 78
- Belästigung 95
- Belastungen 18, 25, 38, 39, 49, 50, 81, 82, 90, 93, 183
- Belastungsfaktoren 47
- Belastungslage 18
- Belastungssituation 22
- Belagschaft 26
- Belegschaftsorgane 20, 21, 23, 24
- Beleuchtung 59, 85, 87, 93
- Beleuchtungssituation 91
- Beleuchtungsstärken 89, 93
- Belichtung 85, 87, 93
- Belüftung 85
- Belüftungs- und Absaugeinrichtungen 58
- Benutzung 36, 121, 122, 123, 125, 128, 130, 177
- Benutzungsbestimmungen 123
- Beratung 202
- Bereitschaftsräume 87
- Bergbau 60
- Bergbaubetriebe 70
- Bergwerke 203
- Berichtspflicht 39
- Berufsbedingten Erkrankungen 21
- Berufserfahrung 131
- Berufskrankheit 32, 82
- Berufskrankheiten 21, 46, 67, 68, 69, 71, 75, 81, 84, 94, 151, 185, 202, 203, 215

- Berührungsschutz 196
- Berührungsspannung 196
- Beschaffenheitsanforderungen 123
- Beschäftigter 31, 32
- Beschäftigte 15, 22, 25, 52, 63, 89, 181
- Beschäftigungsbeschränkungen 34, 44
- Beschäftigungsverbot 169
- Beschäftigungsverbote 34, 43, 44, 45, 217
- Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 44, 56
- Bescheide 50
- Bescheidpflicht 38
- Bestimmungen 8, 14, 16, 24, 27, 34, 35, 38, 57, 75, 85, 90, 119, 123, 130, 132, 134, 172, 191, 198
- Bestimmungen über Arbeitsmittel im ASchG 119
- bestimmungsgemäße Verwendung 112
- Bestimmungsgemäße Verwendung 112, 113
- Bestrafung 14
- Bestrahlungsdauer 107
- Bestrahlungsstärke 107
- Bestrahlungswerte 108
- Betriebsanleitungen 114, 127
- Betriebsanweisungen 122, 125, 126, 128, 174
- Betriebsarzt 21
- Betriebsbestimmungen 191
- Betriebsdruck 138
- Betriebs-Endschalter 145
- Betriebsfremde Arbeitnehmer 132
- Betriebsgeschehen 15, 71
- Betriebsmittel 190, 191, 192, 195, 196, 198, 199
- Betriebsprüfung bei Druckgeräten 124
- Betriebsrat 20, 27, 28, 48, 206
- Betriebsstörungen 54, 66
- Betriebsstruktur 15
- Betriebstemperatur 138
- Betriebsvereinbarungen 27
- Beurteilung 17, 38, 46, 50, 52, 71, 96, 152, 195, 216
- Beurteilungspegel 94, 97
- Beurteilungszeitraum 96, 102
- Beurteilung von Gefahren 46, 71, 216
- Bevollmächtigte des Arbeitgebers 76
- Bewegliche trennende Schutzeinrichtungen 115
- Bewegte Teile 140
- Bewegungsbahnen 139
- Bewilligungsverfahren 170
- Bezirksverwaltungsbehörden 111
- Bezugszeitraum 103
- BFIs 20
- Bildschirmarbeit 39, 84, 90
- Bildschirmarbeitspausen 93
- Bildschirmarbeitsplätze 11, 47, 89, 90, 92
- Bildschirmarbeitsverordnung 39, 56, 89
- Bildschirmdiagonale 91
- Bildschirme 91, 92, 93
- Bildschirmgeräte 90
- Bildschirmgröße 89
- Bildschirmtiefe 92

bioakkumulierbare Eigenschaften 156
 biologische Arbeitsstoffe 169
 Biologische Arbeitsstoffe 83, 84
 biologische Grenzwerte 82
 BK 19 68
 BK 33 68
 Bleiexposition 203
 Blickrichtung 8, 91
 Blitzschlag 57
 Blitzschutz 58
 Blitzschutzanlage 193
 BMWA 63
 BMWFJ 191
 Bodenbelag 92
 Bodenfläche 87
 Bodennähe 168
 Bohrhämmer 100
 Bohrmaschinen 181, 196
 Brand 143, 144
 Brandbekämpfung 88, 155
 Brandentstehung 88
 Brandgefährliche Arbeitsstoffe 37, 60
 Brandklassen 89

Brandlast 89
 Brandschutz 17, 85, 88
 Brandschutzbeauftragte 88
 Brandschutzbeauftragter 162
 Brandschutzeinrichtungen 58
 Brandschutzgruppe 88
 Brandschutzordnung 88
 Brandschutzplan 68
 Brandschutzübungen 88
 Brandschutzwärter 88
 Brand- und Explosionsschutz 36
 Brandverhalten 89
 Brennbare Flüssigkeiten 171
 Brenngas 129
 BSI 65
 BS OHSAS 18001 65
 BS-V 39, 56, 89, 215
 Bühnen 126
 Bundesarbeitskammer 204
 Bundesbedienstetenschutzgesetz 41, 200, 215
 Bundesdienststellen 41
 Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 44, 56

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 191
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 176
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 64, 208
 Büro 22, 88, 91
 Büroarbeit 89
 Büroarbeitsplätze 11, 18, 89
 Bürobetriebe 22, 192
 Bürotätigkeiten 97

C

carzinogen 152
 CE-Kennzeichnung 8, 37, 110, 111, 113, 119, 120, 136, 177, 180, 191, 192
 Checklisten 49
 ChemG 37, 152, 163, 215
 Chemikalien 164, 172, 173, 174
 Chemikalienabfälle 172
 Chemikalienrecht 57
 Chemikalienverordnung 164
 Chemiker 19
 chemische Arbeitsstoffe 154

Chemische Arbeitsstoffe 151
 chemische Exposition 173
 Chemische Produkte 151, 163,
 171
 Chemische Reaktionen 159
 chemische Stoffe 154
 Chemische Verbindungen 151
 Chronische Wirkungen 160
 CLP-VO 161, 163
 CMR 152
 CMR-Stoffe 152, 169
 Container 85
 CRT 91

D

Dächer 150
 Dämpfe 143, 165, 179
 Dampfkessel 124
 Dämpfungselemente 104
 Dämpfungswirkung 105
 Datenverarbeitungsanlagen 91
 Dauerschallpegel 98, 187
 Decken 85
 Defekt 29
 Demontage 113, 115

Deregulierung 34
 Derived no effect levels 167
 DGPLV 38
 Dichtungskissen 187
 Dienstgeberpflichten 32
 Dienststellen des Bundes 200
 Dienstwohnungen 204
 Direktansprüche 79
 DNEL (Derived no effect levels) 167
 Dokumentation 10, 17, 35, 48,
 52, 59, 98, 99, 100
 Dokumentationsverordnung 36
 DOK-VO 36, 47, 215
 Drehrichtung 198
 Drehstrom 191
 Drehzahl 104
 Drehzahlen 129
 Druckbehälter 58, 124
 Druckgasflaschen 130
 Druckgaspackungslagerungsverord-
 nung 38
 Druckgeräte 124
 Druckluftschlauchgeräte 179
 Druckluft- und Taucherarbeitenver-
 ordnung 84

Druckregler 130, 131
 Durchblutungsstörungen 101
 Durchgänge 170
 Durchströmung 194
 Durchströmungsdauer 194
 Duroplasthelme 186
 Duschen 87

E

EG-Arbeitsschutzstandards 41
 Eigenbau bzw. Zusammenbau von
 Maschinen 111
 Eignung 127, 131
 Eignungsuntersuchungen 38, 46,
 81, 83
 Einhakvorrichtungen 125
 Einkommensersatz 44
 Einrichtungen 58, 60, 85, 89,
 116, 118, 119, 126, 148,
 206
 Einsatzbedingungen 122
 Einsatzzeit 18
 Einstellarbeiten 29, 119
 Eintrittswahrscheinlichkeit 51
 Ein- und Ausschaltvorrichtungen

- 144
- Einwegmasken 180
- Einwirkung chemischer Stoffe 81
- Einwirkungen 39, 83, 170, 181, 182, 188
- Einzelstoffe 157
- Einzugsgefahr 143
- Einzugsstellen 139
- EisbAV 56
- Eisenbahn 56, 201
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnen-schutzverordnung 56
- Elektrische Anlagen 58, 190, 192, 193, 196, 197
- Elektrische Betriebsmittel 197
- Elektrische Betriebsräume 197
- Elektrische Betriebsstätten 196
- Elektrische Lichtbögen 194
- Elektrischer Lichtbogen 193
- Elektrischer Strom 70, 190, 194, 195
- Elektrische Spannung 193
- Elektrisierung 193, 196
- Elektrizität 193
- Elektrofachkräfte 195, 198
- Elektromagnetische Felder 193, 195
- Elektromagnetische Störungen 192
- elektromagnetische Strahlung 106
- Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 192
- Elektroschutz 190
- Elektroschutzverordnung 36, 192, 216
- Elektrotechnik 58, 190, 191
- Elektrotechnikgesetz 70, 190, 191, 216
- Elektrotechnikrecht 57
- Elektrotechnikverordnung 191
- Elektrotechnische Vorschriften 122
- Emissionsquelle 105
- EMVV 192, 215
- EN 345 183
- EN 346 183
- EN 347 183
- Endausgang 86
- Energie 193, 194
- Energieäquivalenter Dauerschallpegel 187
- Energiequellen 145
- Entbindung 44
- Entkeimung 107
- Entscheidungsträger 76
- Entsorgung 155
- Entzündliche Abfälle 172
- Entzündung 170
- Entzündungen 91
- Enzyme 159
- erbgutverändernd 152
- Erbgutverändernd 152, 161
- erbgutverändernde Stoffe 152
- Erdarbeiten 147
- Erdgas 129
- Erdpotenzial 194
- Erd- und Felsarbeiten 150
- Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte 29, 69
- Erfahrungsaustausch 22
- Erfahrungsstand der Arbeitnehmer 55
- Ergonomen 19, 39
- Ergonomie 89
- Ergonomie von Arbeitsmitteln 137
- Erkrankungen 21, 71, 185

Erkrankungen, lärmbedingte 81
 Ermächtigung der Ärzte 38
 Ermittlung von Gefahren 46, 71, 216
 Errichterbestimmungen 191
 Ersatzansprüche 73
 Ersatzleistungen 15
 Ersatzruhe 43
 Ersatzstoffsuchpflicht 152, 161
 Erste Hilfe 36, 58, 68, 85, 88, 150
 Erste Hilfe Ausrüstung 68
 Erste Hilfe Einrichtungen 58
 Erste-Hilfe-Kästen 68
 Erste-Hilfe-Leistung 203
 Erste Hilfe-Maßnahmen 85
 Erste-Hilfe-Maßnahmen 155
 Erstellungsmängel 157
 Erstevaluierung 48
 Ersthelfer 69, 88, 203
 Erstickungen 151
 erstmalige Verwendung 57
 Essen am Arbeitsplatz 160
 ESV 36, 192, 193, 216
 ETG 70, 190, 216

Etikett 162
 ETV 191, 216
 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz 207
 Evakuierung 17, 88
 Evakuierungsplan 88
 Eval.at 48, 49, 53, 58, 64, 124, 205, 234, 237, 238, 241
 Evaluierung 8, 10, 17, 32, 34, 35, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 71, 96, 101, 166, 169, 179, 216
 Evaluierungsdokumente 46, 48, 53, 99, 108
 Evaluierungspflicht 37
 Experten 17, 22, 39, 49, 202
 Explosion 144
 explosionsfähige Atmosphären 167
 Explosionsgefahr 193
 Explosionsgefährlich 152
 Explosionsgefährlicher Arbeitsstoff 60
 Explosionsschutz 36, 173
 Explosionsschutzdokument 168
 Explosionsschutzeinrichtungen 58

Explosionsschutzsysteme 192
 Exposition 82, 100, 103, 104
 Expositionsbeurteilung 166
 Expositionsdauer 105
 Expositionsgrenzwert 105
 Expositionsgrenzwerte 61, 96, 97, 98, 103, 108, 187
 Expositionspiegel 99
 Expositionsszenarien 153
 Ex-Schutzdokument 168
 Externe Berater 55
 Extraaurale Lärmwirkungen 95
 Extremsituationen 166

F

Fachausbildung 20, 21, 39, 202
 Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft 202
 Fachkenntnisnachweis-Verordnung 39
 Fachkenntnisse 39, 58, 69, 126, 131
 Fachkraft für Arbeitssicherheit 20
 Fachkundige Personen 58, 60, 61
 Fahrbewilligung 126, 128, 131,

132
 Fahrersitz 104
 Fahrerstände von Fahrzeugen 91
 Fahrgerüste 136
 Fahrlässige Körperverletzung 77
 Fahrlässige Tötung 77
 Fahrlässigkeit 77, 79, 80
 Fahrzeuge 91
 Falldämpfer 188, 189
 Fanggerüste 135
 Fangstellen 139
 Fassadenbefahrgeräte 126
 Fehlanwendung 113
 Fehler 11, 137
 Fehlerquote 22
 Fehlerschutz 196
 Fehlerstromsicherheitseinrichtungen 197
 Fehlerstromschutzschalter 196, 197
 Fehlerstromschutzschaltung 196
 Feldstärken 195
 Fenster 85, 91
 Fensterflächen 91

Fernrohr 109
 Feststehende trennende Sicherheitseinrichtungen 115
 Feuerlöscher 89
 FGV 130, 216
 Filtergeräte 179
 FK-V 39
 Flämmen 168
 Flammenbildung 172
 Flammenrückschläge 131
 Flammrichten 130
 Flaschen 130
 Flaschenbrände 131
 Flaschenwechsel 131
 Flexen 168
 Flucht 86
 Fluchtbereich 86
 Fluchtwege 85, 86
 Fluchtwegseinrichtungen 58
 Fluglärm 97
 Flüssige Stoffe 172
 Flüssiggas 129, 130, 216
 Flüssiggas-Verordnung 130, 216
 Flüssigkeiten 143
 Folge- und Eignungsuntersu-

chungen 84
 Folgeuntersuchungen 38, 46, 81, 83
 Formulare 70
 Forschung 203
 fortpflanzungsgefährdend 152
 Fräswerkzeuge 129
 Frauen 34
 Freigabebescheinigung 168
 Freistellungszeugnis 74
 Fremdstoffe 160
 Frequenz 101, 194
 Frischluftschläuchgeräte 179
 Frost 134, 170
 Fruchtschädigung 161
 Führungsaufgaben 74
 Führungskultur 15
 Fünfarmiges Fußkreuz 92
 Fürsorgepflichten 31, 32
 Fußböden 85, 92, 140
 Fußkreuz 92
 Fußschalter 117
 Fußschutz 182

G

- Ganzkörperschwingungsbelastung 203
- Ganzkörpervibration 100
- Ganzkörpervibrationen 101, 105
- Garantenstellung 76
- Gasanlagen 58
- Gase 143, 165, 179
- Gasfilter 180
- Gasrettung 84
- Gebäude 57, 85
- Gebäudeteile 85
- Gebinde 161, 163
- Gebindeetikett 163
- Gebotszeichen 177
- Gebrauchsanweisungen 54
- Gebrauchsdauer 120
- Gefährdete Person 113
- Gefährdungen 25, 28, 49, 59, 114, 117, 128, 132, 166, 193, 195
- Gefährdungsfeststellung 167
- Gefährdungslage 18
- Gefährdungspotential 108
- Gefährdungspotenzial 57, 88
- Gefährdungssituation 22
- Gefährdungssymbol 165
- Gefährdungsverminderung 81
- Gefährdungszuordnung 161
- Gefahren 16, 18, 29, 31, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 54, 71, 96, 115, 116, 121, 128, 148, 159, 160, 164, 166, 172, 175, 185, 193, 216
- Gefahrenanalyse 122, 127
- Gefahrenbereich 113, 114, 144
- Gefahrenbereiche 177
- Gefahrenbeurteilung 46, 50, 152
- Gefahrenbezeichnungen 163
- Gefahren des elektrischen Stromes 193
- Gefahrenerkennung 46
- Gefahrenermittlung 17, 34, 49
- Gefahrenhinweise 164
- Gefahrenmomente 54
- Gefahrenpiktogramme 162, 163
- Gefahrenpotenziale 53, 58, 59
- Gefahrenschwelle 194
- Gefahrensituationen 77
- Gefahrenstelle 139, 141
- Gefahrenstellen 117, 140, 143
- Gefahrensymbole 163
- Gefahrensymbole 163
- Gefahrenverhütung 16, 35, 37, 52, 54, 99, 175
- Gefahrgutbeförderungsgesetz 70
- Gefahrgutklasse 163
- Gefahrguttransporte 157
- Gefahrguttransportrecht 163
- Gefährliche Arbeitsstoffe 151, 152, 159, 160, 166, 170, 171, 172, 182, 188
- Gefährliche Ereignisse in Bergbaubetrieben 70
- Gefährliche Stoffe 164, 165, 166, 172
- Gefahrstoffe 59
- Gefahrzettel 163
- Gehirnerschütterung 70
- Gehörschaden 94
- Gehörschutz 99, 175, 178, 186, 187
- Gehörschutz-Stöpsel 187
- Geldstrafen 75, 77
- Gelenkwellen 112

Gemeindebedienstete 41	Gesichtsschutz 181, 182	120, 123, 148, 154, 173, 207
Gemeindebedienstetenschutzgesetz 42	Gestaltung von Arbeitsmitteln 110	Gesundheitsschutzdokumente 30, 46, 47, 52, 215
Geräte 36, 90, 123, 129, 198	Gestaltung von Arbeitsstätten 85	Gesundheitsschutzes 21, 23, 27, 28, 30, 202, 204
Geräte für autogenes Schweißen 129	Gestellbrillen 182	Gesundheitsschutzinfrastruktur 76
Geräusche 95, 97	Gesundenuntersuchungen 82	Gesundheitsüberwachung 38, 82, 97, 219
Geräusche hoher Intensität 95	Gesundheit 9, 14, 15, 16, 28, 29, 30, 33, 38, 46, 49, 50, 54, 57, 62, 65, 89, 113, 121, 148, 165, 166, 172, 175	Getränke 171
Gereiztheit 22	Gesundheitliche Beeinträchtigung 81	Getränkeflaschen 171, 174
Gerichtliche Strafsanktionen 76	Gesundheitsanforderungen 111, 120	Gewerbebehörden 111
Geringe körperliche Belastung 18	Gesundheitsförderung 21, 215	Gewerbeordnung 40
Geruch 180	Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe 37	Gewerberecht 57
Geruchsbelastung 169	Gesundheitsgefährdungen 168	Gewerkschaften 206
Gerüste 132, 133, 134, 135, 136, 150	Gesundheitsgefahren 152	Gewicht 125
Gerüstkonstruktionen 136	Gesundheitsinfrastruktur 73	GGBG 70
Gesamtgemisch 157	Gesundheitspolitik 16	GHS 161, 162
Gesamtorganismus 94, 95	Gesundheitsschädigung 70	GHS-Kennzeichnung 163
Geschädigte 78	Gesundheitsschädlich 152	GHS-Kennzeichnungselemente 162
Geschäftsführer 30, 74, 76	Gesundheitsschutz 8, 10, 24, 27, 28, 31, 32, 46, 55, 63, 64, 120, 123, 148, 154, 173, 207	GHS-System 161
Gesenkbiegepressen 117		Giftbeauftragter 162
Gesetzliche Interessenvertretungen 201		Giftig 37, 152, 188
Gesetzliche Unfallversicherung 200, 202		GKV 38, 42, 56, 165, 216

Glasdächer 85
 Glasverarbeitung 68
 Gleichbehandlungspflicht 31
 Gleichspannung 196
 Gleichstrom 191, 196
 Globally Harmonized System 161
 GmbH 74, 209
 Grad des Verschuldens 77, 79
 Grauer Star 68
 Grenzwerte 37, 96, 97, 101, 137, 165
 Grenzwerteverordnung 38, 42, 56, 165, 216
 Grenzwerteverordnung 2007 166
 grobe Fahrlässigkeit 80
 Grobe Fahrlässigkeit 79, 80
 Grundevaluierung 48, 49
 Grundevaluierungen 53
 Gurte 112

H

Haftpflichtansprüche 78
 Haftpflichtversicherung 78
 Haftstrafen 77
 Haftung 75, 78

Haftungsbeschränkungen 78, 79
 Haftungsordnung 79
 Haltegurte 188, 189
 Hand-Arm Bereich 105
 Hand-Arm Vibration 100
 Hand-Arm Vibrationen 105
 Handelsbetriebe 192
 handgehaltene Arbeitsmittel 145
 Handhabung 155
 Handschuhe 181
 Handschutz 181
 Hängebühnen 126
 Harmonisierung des Arbeitnehmerschutzes 62
 Hartlöten 130
 Haut 159, 160, 173, 185
 Hauterkrankungen 68
 Hautpflegemittel 185
 Hautschutz 185
 Hautschutzplan 185
 Hautverletzungen 181
 Hazard-Statements 164
 Hazard Statements (H-Sätze) 162
 Hebeeinrichtungen 126

Heben von Arbeitnehmern 126, 127
 Heben von Lasten 43, 125, 126
 Hebezeuge 58
 Heilungskosten 79
 Heißenarbeiten 168
 Herausschleudern 116
 Hersteller 98, 110, 122, 127, 129, 163, 177, 180
 Herstellervorschriften 110, 136
 Herz im Stromweg 194
 Herzperiode 194
 Herzschrittmacher 195
 Hilfsarbeitskräfte 30
 Hindurchreichen 141
 Hineinreichen 141
 Hitzearbeit 84
 Hitzeeinwirkung 188
 Höchstgrenzen 42
 Höhengsicherungsgeräte 188
 Hörminderung 95
 Hörorgan 94
 Hörsinneszellen 94
 Hörvermögen 94

Hörzellen 94, 95
 H-Sätze 162, 164
 Hubarbeitsbühnen 126
 Hubstapler 127, 132
 hydraulische Einrichtungen 138
 Hygiene 160
 Hygienemaßnahmen 173

I

ILO 63, 216
 ILO-OSH 2001 63
 Imagegewinn 15
 Importeure 163
 Impulslärm 96
 Induktionsöfen 195
 Industriesteckdosen 198
 Information 22, 27, 30, 35, 39,
 53, 54, 55, 122, 143, 209,
 Informationssammlung 98
 Informationsunterlagen 54
 Infosammlung 58
 Infrarotstrahlung 106
 Infrastruktur 68, 73
 Ingangsetzen 115, 117
 Ingerenzpflicht 77

Instandhaltung 36, 147, 148,
 150, 190
 Interessenvertretungen 201
 Intoxikationen 151
 Inverkehrbringen 111, 123, 124,
 176, 191, 192
 Inverkehrbringer 110, 112, 113,
 122, 127, 177
 ISO 63, 65
 ISO-Ebene 63
 Isoliergeräte 179

J

Jugendliche 34, 44, 45, 47, 56,
 96, 166, 217
 Jugendvertrauensräte 206

K

Kalenderjahr 19, 23
 Kälteanlagen 58
 Kälteeinwirkung 188
 Kammer für Arbeiter und Ange-
 stellte 204
 Kanzerogen 151
 Kapselgehörschützer 187

Kapselung 172
 Karabinerhaken 188
 Kausalitätsbegriff 67
 Kennbuchstaben 163
 KennV 56, 217
 Kennzeichnung 8, 37, 88, 110,
 111, 113, 119, 120, 162,
 163, 174, 177, 180, 191,
 192
 kennzeichnungspflichtige Produkte
 158
 Kennzeichnungsverordnung 56,
 217
 Kesselrecht 57, 124
 Ketten 112
 Kinder 34, 44, 56, 208, 217
 KJBG 44, 45, 47, 56, 217
 KJBG-VO 44, 45, 47, 217
 Kleber 107
 Kleiderkästen 87
 Kleinbetriebe 8, 34
 Klimaanlage 94
 Klimawerte 59
 Knochenbruch 70
 Kollektivvertragsverhandlungen 206

Kompensationsaufwand 95
 Komponenten 117
 Konstruktionsmaßnahmen 114
 Kontaminationen 70
 Kontrast 93
 Kontrollbehörden 200, 201
 Kontrolle 30, 62, 150
 Kontrolllampen 145
 Konzentrationsleistung 95
 Konzepte 62
 Koordination 16, 17, 22, 35, 148
 Koordinator 148
 Koordinierung 17
 Kopfschmerzen 91
 Kopfschutz 185
 Kopfverletzungen 185
 Korbbrillen 182
 Körperreaktion 82
 Körperschaden 71
 Körperschutz 188
 Körperverletzung 77
 Kosten 8, 10, 11, 12, 15, 38, 50, 59, 84, 179

Kostensenkung 15
 Kostenübernahme 84
 Krampfadern 93
 Krane 58, 125, 126, 127, 131
 Krankenstand 12
 Krankenversicherung 44
 Krankheiten 71
 Krebserzeugend 152, 161
 Krebsrisiko 109
 Kreissägen 181
 Kurzschluss 194

L

Lacke 107
 Ladevorrichtungen 128
 LAG 42, 217
 Lagerangaben 157
 Lagerung 37, 130, 155, 170, 171, 172
 Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen 170
 laktatgängig 169
 Landarbeitsgesetz 42, 217
 Landesbedienstete 41

Landesbedienstetenschutzgesetz 42
 Landes- und Gemeindebedienstete 41
 Land- und Forstwirtschaft 42
 Land- und Forstwirtschaftsinspektionen 200, 201
 Langzeitfolgen 203
 Langzeitkontakt 160
 Lärm 39, 43, 59, 61, 68, 83, 94, 95, 96, 97, 98, 219
 Lärmbelastung 96, 187
 Lärmbereich 98
 Lärmeinwirkung 38
 Lärmevaluierung 99, 100
 Lärmexposition 83, 96, 98
 Lärmexpositionspegel 94, 97, 98, 100, 187
 Lärmgefährdung 61
 Lärmmessungen 60
 Lärminderungsmaßnahmen 99
 Lärmpegel 98
 Lärmprogramm 96
 Lärmschwerhörigkeit 83, 94
 Lärmuntersuchungen 97
 Laser 109

- Laserarbeiten 173
 Lasereinrichtungen 109, 144
 Laserenergie 108
 Laserklassen 108
 Laserschutzbeauftragte 109
 Laserstrahlung 106, 108
 Lastaufnahmeeinrichtungen 125
 Lastaufnahmemittel 112
 Lasten 39, 43, 125, 126, 136, 185
 Lastentransport 188
 Laugen 185
 LCD 91
 Leasingpersonal 30
 Lebensmittel 174
 Lebensmittelgebinde 171
 Lebensqualität 33
 Lehrlinge 45, 166
 Leicht entzündliche Arbeitsstoffe 88
 leichtentzündliche Stoffe 197
 leicht fahrlässiges Verhalten 80
 Leiharbeitskräfte 30, 31
 Leistungsbereitschaft 33
 Leistungsminderung 95
 Leitern 123, 127, 132, 133, 147, 198
 Leitfaden 63, 218
 Leitlinien 16
 Leitungen 130, 198
 Lenken von Kraftfahrzeugen 42
 Leuchten 91, 198
 Licht 106, 109
 Lichtbogen 193, 194
 Lichtbogeneinwirkung 194
 Lichteinfall 91
 Lichtkuppeln 85, 91
 Lichtschranken 142
 Lichtverhältnisse 93
 Lichtvorhang 116
 Lieferanten 163
 Lieferkette 153
 Liste der Berufskrankheiten 67
 Lokale Wirkung 160
 Lokal-systemische Wirkungen 160
 Löschdecken 89
 Löscheinrichtungen 88, 89
 Löschhilfen 89
 Löschsand 89
 Löschwasser 89
 Lösungsmittel 160
 Lötten 160, 168
 Luft 59, 165, 194
 Luftfahrt 201
 Luftfeuchtigkeit 59, 94
 Luftgeschwindigkeit 59, 93
 Luftraum 87
 Luftschadstoffmessung 166
 Lufttemperatur 59
 Luftverunreinigungen 179
 Lupe 109
 Lux 93
- M**
- Magenbeschwerden 100
 Magnetpulverprüfverfahren 107
 MAK-Werte 37, 60, 157, 165, 167, 169, 217
 Managementaufgabe 62
 Managementbereiche 46
 Managementsysteme 62, 63, 64, 65, 209, 217, 218
 Mängel 24, 76, 120, 129, 134, 135, 198, 199

Maschine 112	157	Mischungsbewertung 162
Maschinen 11, 12, 45, 47, 57, 91, 98, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 123, 129, 136, 147, 175, 181, 198, 217	Medizinische Versorgung 68	Mittelbetriebe 34
Maschinenbau 58	Meldepflicht 29, 40, 190	Mittelwert 165
Maschinenhersteller 104	Meldeverpflichtungen 70	Mitwirkung 54
Maschinen, vibrierende 100	Meldeverpflichtung für Ärzte 69	Mitwirkungsrechte 27
Maßnahmen 8, 10, 11, 12, 16, 29, 37, 46, 47, 51, 52, 54, 62, 67, 68, 71, 81, 85, 88, 97, 99, 111, 122, 125, 127, 128, 129, 147, 148, 150, 151, 166, 172, 173, 174, 175, 179, 188, 193, 197	Meldung 39, 70, 150, 191	Monotonie 38
Maßnahmenfestlegung 17	Menschengerechte Arbeitsgestal- tung 21	Montage 113
Maßnahmensetzung 47, 98, 99	Menschengerechte Gestaltung 33, 89	Montageanleitung 134
Mastkletterbühnen 126	Menschengerechte Gestaltung der Arbeit 33	Motivation 10, 11, 13, 14
Materialien 12, 89, 129, 180, 182, 186	Mentale Leistungsminderung 95	Motorsägen 100
Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) 165	Merkleistung 95	MSchG 43, 169, 209, 217
Mechanische Leitern 127, 132	Messgeräte 60, 61	MSV 110, 111, 120, 123, 136, 217
medizinische Untersuchungspflicht	Messtechnik 59	MSV 2010 110, 111, 112, 113, 114, 123
	Messungen 37, 50, 59, 60, 61, 98	mutagen 152
	Meßverpflichtung 166	mutagene Stoffe 152
	Messvorschriften 59	Muttermilch 169
	Mikroskop 109	Mutterschutzgesetz 43, 47, 169, 209, 217
	Mindestforderungen, gesetzliche 50	Mutterschutztauglicher Arbeitsplatz 43
	Mineralölindustrie 65	Muttersprache 55
	Mineralrohstoffgesetz 70	
	MinroG 70	N

Nachlauf 142
 Nachtarbeit 19, 42, 83
 Nachtruhe 45
 Nachtschwerarbeitsgesetz 19
 Natürliche Personen 75, 77
 Nennspannung 191
 Nervenschädigend 161
 Nervosität 22
 Netzhaut 108
 Neuanlagen 120
 Nichteignung 83
 Nichtrauchererschutz 36
 nicht trennende Schutzeinrichtungen 142
 Nicht-trennende Schutzeinrichtungen 116
 Niederspannungsgeräteverordnung 191, 217
 Niethämmer 100
 Normadressat 16
 Normale körperliche Belastung 93
 Normen 50, 93, 141, 183
 Normung 63
 Not-Aus 145

Not-Aus-Einrichtungen 118
 Not-Ausschalter 145
 Not-Aus Schalter 197
 Not-Endschalter 145
 Notfallplan 68
 Not-Halt-Befehlsgeräte 145
 Notrufsysteme 68
 NspGV 123, 191, 217
 Nullung 196
 Nutzungsart 89

O

Oberflächentemperaturen 144
 Occupational Health and Risk-
 Managementsystem 65
 Occupational Health and Safety
 Assessment Series 65
 Öffnung einer Körperhöhle 70
 Öffnungsweite 141
 ÖGB 206, 210
 OHRIS 65, 217
 OHSAS 18001 65
 optische Geräte 109
 optische Strahlen 106
 optische Strahlung 106

optische Warneinrichtungen 145
 Ordnung 15
 Organisation 13, 16, 46, 51, 59,
 62, 208
 Organisationen 15, 64, 65
 Organisationsleitung 62
 Organisationspsychologen 22
 Organisationsverschulden des
 Unternehmens 76
 organisatorische Schutzmaßnahmen
 158
 Organisatorische Voraussetzungen
 68
 Orientierungshilfen 86
 Orte im Freien 85
 ortsbindende Einrichtungen 142
 Ortsbindende Schutzeinrichtungen
 117
 Ortsveränderliche Arbeitsmittel 57
 Ö-SGMS 63, 218
 Österreichischer Leitfaden 63, 218
 Österreichischer Leitfaden für SGMS
 64
 Otoplastiken 187
 otoskopische Untersuchung 83

P

Papierfilter 180
 Partikel 179
 Partikelfilter 180
 PBT-Eigenschaften 156
 Pendelnde Lasten 185
 persistente Eigenschaften 156
 Personalvertreter 206
 Personenbeförderung 126
 Personenbezogene Maßnahmen 51
 Personenschädigung 70
 Personenschutz 31
 Personunfälle 190, 191
 Persönliche Evaluierungsdokumente 53
 Persönliche Schutzausrüstung 28, 31, 39, 57, 105, 150, 155, 158, 173, 175, 176, 178, 180
 Photolithographie 107
 Physikalische Einwirkungen 83
 Physiologische Reaktionen 95
 Pilztaster 118, 145
 Planung 68
 Planungskordinator 148

pneumatische Einrichtungen 138
 Post 201
 Potenzialunterschiede 193
 Prävention 34, 62, 63, 202, 203
 Präventionsmethoden 46
 Präventionszeiten 18, 19, 48
 Präventionszentren 18, 48, 214
 Präventionszentrum 19
 Präventivdienste 17, 18, 39
 Präventivfachkräfte 16, 17, 18, 19, 20, 24, 28
 Precautionary Statements 164
 Precautionary Statements (P-Sätze) 162
 Pressen 58
 Probenahmen 50
 Problemfall 51
 Produktionsabläufe 15
 Produktionsspitzen 30
 Produktionsstillstand 12
 Projektleiter 148
 Prozessbeschreibungen 64
 Prozesse 46
 Prüfaufzeichnungen 46
 Prüfberichte 59

Prüfbestimmungen 124
 Prüfer 58, 59, 207
 Prüfnachweise 57
 Prüfobjekt 59
 Prüfpflichten 57, 58, 59, 124
 Prüfstellen 58
 Prüfungen 36, 57, 58, 59, 65, 78, 124, 134, 135, 150, 176, 189
 Prüfung nach Aufstellung 57
 Prüfungsdokumente 58
 Prüfdruck 135
 PSA 28, 52, 82, 105, 175, 176, 177, 178, 189, 218
 PSASV 176, 177, 218
 P-Sätze 162, 164
 Psyche 45, 95
 Psychologen 39
 Psychosomatischen Auswirkungen 22
 Putzmaterialien 172

Q

Qualifikation 24, 26, 59

R

Räder 136
 Radonbelastete Bergwerke 203
 Rahmenbedingungen 89
 Rahmenkonzept 63
 Rauch 143
 Rauchen 160
 Rauchverbot 170, 174
 Raumakustische Maßnahmen 99
 Raum für Kopierer 87
 Raumhöhe 87
 Raumklima 85, 87, 89, 93
 Räumliche Trennung 171, 175
 REACH-Verordnung 153, 156
 REACH-VO 167
 Reaktivität 155
 Rechenmaschinen 91
 Rechtssicherheit 59
 Rechtsvorschriften 15, 40, 64, 111, 120
 Reflexblendung 137
 Reflexionen 91
 Regelausführung 134
 Regelvorrichtungen 192
 Regelwerke 62

Regen 134
 Regenerationsgeräte 179
 Registrierkassen 91
 Regress 79, 80
 Regressansprüche 73, 80
 Regressforderungen 80
 Reichweite 140
 Reinigungstücher 178
 Reinsubstanzen 162
 Reibleinen 118, 145
 Reizend 37, 152, 188
 Reizwirkungen 193
 Reparaturarbeiten 29, 119, 147, 199
 Reparaturen 29, 54, 119, 147, 199
 reproduktionstoxisch 152
 Restgefahren 143
 Richtlinie 98/24/EG 154
 Risiken 50, 51, 53, 97, 116, 166, 175
 Risikoabschätzung 151
 Risikoanalyse 127
 Risikobeurteilung 50, 51, 98, 114
 Rissprüfungen 107

Rohrleitungen 124
 Rollen 92, 136
 Röntgenanlagen 106, 109
 Röntgenstrahlung 106, 109
 R-Sätze 162, 164
 Rückenlehne 92
 Rückschlag 128
 Ruhepausen 42, 45
 Ruhezeiten 42, 45
 Rüsten 114

S

Sägen 128
 Sanierung 147
 Sanitäre Vorkehrungen 36
 Sanitätsräume 88
 Sanktionen 33
 Sauberkeit 15
 Sauerstoff 129, 130
 Sauerstoffgehalt 179
 Säuren 185
 SCC 65, 218
 Schadenersatzansprüche 79
 Schadenersatzgläubiger 79

Schadenersatzmöglichkeiten	78	Schiffahrt	201	176, 177, 178, 179,	
Schadenersatzzahlungen	78	Schlaffseilbildung	189	180, 182, 218	
Schadensereignisse	203	Schläuche	130	Schutzbestimmungen	45
Schadensschwere	51	Schlauchklemmen	130	Schutzbrillen	182
Schädiger	78, 79	Schlechtwetterperioden	134	Schutzdächer	136
Schädigung	78, 79, 94	Schleifer	100	Schutzeinrichtung	142
Schadstoffe	143, 166	Schleifwerkzeuge	129	Schutzeinrichtungen	11, 29,
Schadstoffexposition	82	Schmerzensgeld	79	114, 115, 116, 117,	
Schadstoffkonzentration	165	Schmierstoffe	104	118, 119, 128, 139,	
Schaffung von Gefahrensituationen	77	Schneiden	129, 130	142, 143, 144, 145	
Schall	94, 215	Schneidstellen	139	Schutzgerüste	135
Schalldämmung	175	Schnittgeschwindigkeiten	129	Schutzhandschuhe	164, 181
Schalldruckpegel	95	Schnitttiefe	104	Schutzhauben	182
Schallereignis	94	Schraubsicherungen	199	Schutzhelme	186
Schaltanlagen	197	Schuldhaftes Übertreten	75	Schutzisolierung	196
Schaltanlagen	197	Schulungen	54, 68, 202, 204	Schutzkappe	130
Schaltanlagen	197	Schulungsveranstaltungen	202	Schutzkleidung	188
Schaltanlagen	197	Schutz	13, 15, 27, 28, 33, 38,	Schutzkleinspannung	196
Schaltanlagen	197		41, 43, 45, 47, 62, 122,	Schutzmaßnahmen	28, 51,
Schaltanlagen	197		147, 150, 165, 175, 179,	52, 54, 120, 128, 138,	
Schaltanlagen	197		180, 185, 187, 188, 193,	144, 158, 172, 195, 196	
Schaltanlagen	197		195, 196, 197	Schutzschilder	182
Schaltanlagen	197	Schutzabstand	144	Schutzschirme	182
Schaltanlagen	197	Schutzabrüstung	12, 13, 28,	Schutzstellung	115, 142
Schaltanlagen	197		31, 39, 105, 150, 173, 175,	Schutzsysteme	29

Schutztrennung	196	Sektorkomitee-SCC Austria	65	65, 218
Schutzvorrichtungen	29, 119	Selbstentzündliche Abfälle	172	Sicherheitsdatenblatt
Schutzvorschriften	33	Selbstfahrende Arbeitsmittel	128	8, 54,
Schutzwirkung	178	selbsttätige Schalteinrichtungen	145	153, 154, 158, 161, 164,
Schutzziele	34		145	218
Schutzzonen	140	Seminare	202	Sicherheitsdatenblatt, erweitertes
Schwangere	34, 43, 44, 47, 166	Sensibilisierend	152, 161	156
Schwangerschaft	43	SFK	17, 20, 23, 39, 48, 162,	Sicherheitsdokumente
Schwebstoff	165		218	30, 32,
Schweißen	129, 130, 160, 168	SGMS	63, 64, 218	46, 47, 52, 63, 64, 65,
Schwellwerte	194	SGM-Systeme	63	73, 76, 111, 120, 128,
Schwerhörigkeit	68	Sicherheit	8, 9, 10, 12, 13, 14,	148, 207, 214, 215, 218
Schwerpunkt	125		16, 23, 24, 27, 28, 29, 30,	Sicherheitseinrichtungen
Schwingungsenergie	100		31, 46, 49, 50, 54, 55, 57,	122
Schwingungsfrequenz	100		62, 63, 64, 65, 111, 113,	Sicherheitsfachkraft
Schwingungsrichtwerte	101		120, 121, 122, 123, 126,	8, 14, 16,
Schwingungswerte	104		148, 166, 172, 175, 202,	17, 19, 20, 21, 39, 48,
Schwunggewichte	139		204, 207, 209, 218	55, 202, 208, 218
SDB	158, 162, 173, 174, 218	Sicherheitsabstand	140, 141, 172	Sicherheitsgeschirre
Sehbeschwerden	84, 90	Sicherheitsabstände	139	188
Sehentfernung	92	Sicherheitsanforderungen	113,	Sicherheitsinfrastruktur
Sehilfen	90		132, 176	73
Sehvermögen	84, 90	Sicherheitsbauteile	112	Sicherheitskonzept
Seile	112	Sicherheitsbehörde	70	114
Seilkürzer	188	Sicherheits-Certifikat-Contractoren		Sicherheitsmaßnahmen
				125
				Sicherheitspolitik
				16
				Sicherheitsratschläge
				164
				Sicherheitsseile
				188
				Sicherheitstechnik
				12
				Sicherheitstechnische Betreuung
				34
				Sicherheitstechnisches Zentrum

- 18, 39
- Sicherheits- und Gesundheitsmanagement der AUVA 64
- Sicherheits- und Gesundheitspolitik 64
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan 148, 218
- Sicherheitsvertrauenspersonen 17, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 36, 55, 203, 218
- Sicherheitsvorschlag 14
- Sicherheitswidriges Verhalten 14
- Sicherheitszuschlag 140
- Sicherung der Flucht 86
- Sicherungsmaßnahmen 40
- Sichtkontrolle 198
- Sichtverbindung 87
- SiGePlan 148, 218
- Sittlichkeit 28, 33
- Sitzen 93
- Sitzhöhe 92
- Skelettmuskulatur 93
- Sonderbestimmungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen 42
- Sonnenbrand 107
- Sonn- und Feiertagsruhe 45
- Sorgfaltsverstoß 79
- Sozialeinrichtungen 36, 85, 87
- Soziale Rahmenbedingungen 89
- Sozialpartner 2, 9, 26, 63
- Sozialpolitik 206
- Sozialversicherung 73, 79, 80, 84, 200
- Sozialversicherungsleistungen 78
- Sozialversicherungsrecht 210
- Sozialversicherungssystem 202
- Sozialversicherungsträger 80
- Spandickenbegrenzung 129
- Späne 144
- Spannung 182, 193, 194, 195, 197, 199
- Spezialausbildung 195
- Spezialevaluierung 168, 169
- Spezialisten 62
- Spezielle arbeitsmedizinische Untersuchungen 83
- Spiegelungen 91
- Spitzenfachkräfte 30
- Spitzenwerte 166
- Splitter 144
- Sprache 55, 114
- Sprengarbeitenverordnung 38
- SprengV 38
- Spritzlackierarbeiten 188
- S-Sätze 162, 164
- Stahlkappenschuhe 183
- Standardaufschriften 164
- Stand der Technik 17, 90, 98, 99, 121
- Standflächenebene 140
- Standgerüste 136
- Standicherheit 92, 125
- Stanzen 58
- Stapler 58, 128
- Staplerschein 128, 132
- Staub 143, 167
- Staubentwicklung 188
- Staubexplosion 167
- Staubmaske 179
- Steckvorrichtungen 198
- Stehen 93
- Stehleitern 132
- Sterilisation 107
- Steuersysteme 137
- Steuerung 115, 116

- Stichstellen 139
 Stiegen 85, 170
 Stillende Arbeitnehmerinnen 47
 Stoffbewertung 161, 167
 Stoffeigenschaften 153
 Stoffgemische 152, 154, 158, 161
 Stoffklassen 172
 Stoffsicherheitsbericht 156
 Stoffsicherheitsbeurteilung 156
 Störungen 192
 Stoßstellen 139
 Strafbare Tatbestand 77
 Strafbestimmungen 40
 Strafraum 77
 Strafrecht 73, 75
 Strafrechtliche Sanktionen 33
 Strafsanktionen 73, 75, 76, 77
 Straftat 76
 Strafverfahren 76, 77
 Strahlen 173
 Strahlenschutz 203
 Strahlenschutzgesetz 70, 84, 106, 109
 Strahlenschutzverordnung 106, 109
 Strahlung 59, 106, 143, 144
 Strahlung, elektromagnetische 106, 109
 Strahlungen 169
 Strahlung, ionisierende 106, 109
 Strahlung, optische 106
 Strahlungseinwirkung 188
 Strahlung, sichtbare 106
 Strahlung, ultraviolette 106
 Straßenkleidung 173
 Stressbedingte Symptome 22
 Strickleitern 132
 stroboskopische Effekte 137
 Stromausfall 57
 Stromdurchfluss 193
 Stromeinwirkung 194
 Stromfluss 193
 Stromkreis 193
 Stromstärke 194
 Stromunterbrechung 194
 Stromweg 194
 StrSchG 70, 106, 109
 Sturm 134
 STZ-VO 39
 Suchtgift 29
 SVP 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 36, 48, 218
 Systematik 51
 Systemgerüste 135
 Systemische Wirkung 160
- T**
- Tabellenkalkulationsprogramme 91
 Tagesarbeitszeiten 42, 90
 Tagesexpositionswert 103
 Tages- und Wochenarbeitszeit 42
 Tatbestandsaufnahmen 204
 Technische Arbeitnehmerschutzvorschriften 41
 Technische Büros 58, 207
 Technische Maßnahmen 175
 Technischer Arbeitnehmerschutz 33, 34
 Technische Richtkonzentrationen (TRK- Werte) 165
 Technischer Überwachungsverein 207
 technische Schutzmaßnahmen

158
 Technische Schutzmaßnahmen 51
 Teilzeitarbeit 42
 Telekom 201
 Textverarbeitungsprogramme 91
 Thermische Effekte 193
 Thermische Wirkung 193
 Tiefbau 60
 Tischhöhe 92
 Tisch-Stuhl-System 92
 Tischtiefe 92
 Todesschwelle 194
 Toiletten 87
 TOP 175
 Tore 85
 Tötung 77
 Toxikologen 19, 39
 toxische Eigenschaften 156
 Tragedauer 187
 Tragepflicht 178
 Tragluftbauten 85
 Training 53, 54
 Transport 36, 130, 155
 Transportangaben 157
 Transportmittel 58

Transportrecht 162
 trennende Schutzeinrichtungen 141
 Trennende Schutzeinrichtungen
 115, 116
 Trennwände 171
 Trinkwasser 87
 TRK-Werte 37, 60, 157, 167,
 219
 Tüllen 130
 Türen 85
 TÜV 207

U

Übereinstimmungserklärung 113,
 177
 Überforderung 22, 34, 44, 94
 Übergangsrecht 40
 Überlasser 30, 31, 32
 Überlassung 30, 31, 35
 Überlassungskraft 31
 Überlastsicherung 138
 Übermäßige Beanspruchung 42
 Überprüfung der Evaluierung 71
 Überprüfungen 57, 59, 124,
 135, 192

Überrollen 128
 Über-Schützen 178
 Übersteigen 133
 Überstunden 42
 Überwachungsstellen 58
 Überwiegend geistige Tätigkeit 97
 Umbau 36, 148
 Umbauarbeiten 98
 Umfallen 130
 Umgebungseinflüsse 93
 Umgebungsgeräusche 11
 Umkippen 128
 Umkleieräume 87
 Umwehrungen 115, 141
 Umweltbeauftragter 162
 Umweltgefährlich 152
 Umweltrecht 57
 Umweltschutzaspekte 65
 Umzäunungen 115
 unbeabsichtigte Freisetzung 155
 unbeabsichtigtes Betätigen 145
 Unfälle 12, 22, 29, 46, 53,
 55, 67, 69, 71, 133, 174,
 194, 202
 Unfallgefahren 47

Unfallursachen 133
 Unfallverhütung 202, 209
 Unfallversicherte 69
 Unfallversicherung 67, 69, 78, 200, 202
 Unfallversicherungsträger 70, 80
 Unsichere Handlungen 55
 Unternehmenspflichten 76
 Unternehmensstrafrecht 76, 210
 Untersuchungen 38, 81, 82, 83, 84, 90, 124
 Untersuchungen bei Lärmeinwirkung 38
 Untersuchungen, medizinische 81
 Untersuchungspflichten 102
 Unterweisung 143
 Unterweisungen 28, 29, 30, 31, 35, 53, 54, 55, 56, 88, 119, 122, 150, 178, 185, 234, 241
 Unterweisungsnachweis 55
 Unterweisungspflichten 56
 unvollständige Maschine 112
 UV(A) 107
 UV(B) 107

UV(C) 107
 UV-Exposition 107
 UV-Strahlung 109, 185

V

VbA 38, 56
 VbF 38, 56, 171, 219
 Vegetativum 95
 Verankerungen der Gerüste 135
 Verantwortliche Beauftragte 73, 74
 Verantwortungsträger 73
 Verätzungen 151
 Verbandsgeldbußen 77
 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 75, 77
 Verbesserungspotenziale 51
 Verbotene Zustände 50
 Verbotswidriges Handeln 67
 Verbrennungen 151
 Verdampfungsvorgang 167
 Verdeckungen 115, 141
 Verdienstentgang 79
 Vereine 75
 Verein Österreichischer Sicherheitsingenieure 207

Verfahrbare Standgerüste 136
 Vergiftungen 151
 Vergleichdatenbanken 98
 Verhaltensweisen 13, 53
 Verkehrsarbeitsinspektion 200, 201
 Verkehrsbetriebe 200, 201
 Verkehrslärm 97
 Verkehrsmittel 91
 Verkehrsregeln 128
 Verkehrs- und Fluchtwege 85
 Verkehrswege 34, 85, 86, 133, 170
 Verkleidungen 115, 141
 Verlängerungsleitungen 198
 Verletzungen 182
 Verletzungsgefahr 139, 144
 Verordnung biologische Arbeitsstoffe 38, 56
 Verordnung brennbare Flüssigkeiten 56
 Verordnungen 28, 35, 36, 38, 39, 119, 204, 206
 Verordnung explosionsfähige Atmosphären 38, 56, 219

- Verordnung explosionsfähiger Atmosphären 167
 - Verordnung Lärm und Vibrationen 39, 56, 96, 101, 103, 219
 - Verordnung optische Strahlung 39, 56, 107
 - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 171
 - Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 38, 82
 - Verpackung 37, 174
 - Verriegelungen 142
 - Versandbehälter 124
 - Verschleiß 57
 - Verschulden 77, 78, 79
 - Verschuldensgrade 79
 - Versicherung 67
 - Verständliche Sprache 55
 - Verteileranlagen 197
 - Vertrauensgrundsatz 136
 - Verwaltungsbetriebe 22
 - Verwaltungsstrafantrag 200
 - Verwaltungsstrafen 74, 75
 - Verwaltungsstrafgesetz 73
 - Verwaltungsstrafrecht 73, 74, 75
 - Verwaltungsstrafsanktionen 75
 - Verwender 125, 126
 - Verwenderinformationen 177
 - Verwendung bestimmter Arbeitsmittel 125
 - Verwendungsschutz 31, 34
 - Verwendungsschutzvorschriften 33, 42
 - VEXAT 38, 56, 167, 168, 219
 - VGÜ 38, 82, 219
 - Vibration 100
 - Vibrationen 59, 96, 100, 101, 105, 219
 - Vibrationsbelastung 100, 101, 102, 103, 104
 - Vibrationsmessungen 103
 - VOLV 39, 56, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 219
 - VOPST 39, 56, 106, 107, 108, 219
 - VOPT 106
 - Vorgesetzte 29, 69, 76, 79, 80, 120
 - Vorkehrung 13, 36, 87, 170
 - Vorrichtungen 115, 196
 - Vorsätzliche Schadenszufügung 79
 - Vorschreibungen 28, 40
 - Vorschub 104, 129
 - Vorschubapparat 129
 - Vorsichtsmaßnahmen 164
 - Vorstand 74, 76
 - Vorstecker 182
 - VÖSI 207
 - vPvB-Eigenschaften 156
 - VStG 74, 219
- W**
- Wände 85
 - Wandhydranten 89
 - Wärmestrahlung 106, 109
 - Warneinrichtungen 145
 - Warnzeichen 170
 - Wartung 36, 54, 114, 120
 - Wartungsarbeiten 29, 115, 119
 - Wartungseinrichtungen 137
 - Waschplätze 87
 - Waschräume 87
 - Waschwasser 87
 - Wasserlösliche Stoffe 159

Wasserstoff 129
 Wechselspannungen 196
 Wechselstrom 191, 194, 196
 Wegrollen 128
 Weinkeller 60
 Weißfingerkrankheit 101
 Weisungsbefugnis 76, 77
 Weiterbildung 204
 Wellenlängenbereich 106
 Werdende Mütter 43
 Werkstätte 88
 Werkstückauflagen 129
 Werkstücke 128, 140
 Werkswohnungen 204
 Werkzeugabnahme 115
 Werkzeuge 12, 36, 71, 115,
 116, 123, 128, 135, 147,
 170
 Werkzeugzuführung 115
 Wiederanlaufschutz 138
 Wiederkehr der Energie 138
 Wiederkehrende Überprüfungen 57
 WIFIs 20
 Wirksamkeit 16, 59
 Wirksamkeit von Absaugungen 59

Wirtschaftlichkeit 15
 Wirtschaftskammer Österreich 205
 Witterungsbedingungen 125
 Witterungsschutz 105
 WKÖ 48
 Wochenarbeitszeit 42
 Wochenend- und Feiertagsruhe 43
 Wochengeld 44
 Wochenruhe 43
 Wöchnerinnen 34, 43, 44
 Wohnräume 87
 Wohnwagen 85

Z

ZAI 201
 Zehenkappen 183
 Zeitarbeitskraft 31, 32
 Zeitarbeitskräfte 30
 Zeitdruck 22, 38
 Zeitlich-örtlich-ursächlicher Zusammenhang 67
 Zentralarbeitsinspektorat 63
 Zentral-Arbeitsinspektorat 201
 Zentralnervensystem 95
 Zentren 39

Zertifizierung 64
 Zertifizierungsverfahren 65
 Zivilrechtliche Haftung 78
 Zivilrechtlicher Schaden 79
 Zivilrechtliche Sanktionen 33
 Ziviltechniker 58, 207
 Zubereitungen 152, 164
 Zugangsbeschränkende verstellbare trennende Schutzeinrichtungen 115
 Zugelassene Prüfer 58
 Zuhaltung 115
 zündfähige Dampf-Luft-Gemische 167
 zündfähige Stäube 167
 Zündquellen 168
 Zusammenlagerung 171
 Zusammenstoß 128
 Zustimmungseinrichtungen 117
 Zustimmungsnachweis 74
 Zwangsbefugnisse 200, 201, 203
 Zwangsmaßnahmen 40
 Zweisandschaltungen 117, 142
 Zwischenprodukte 159

©

Abgebildete Logos und Bildmarken sind gesetzlich geschützt und dürfen ohne Einwilligung der Rechteinhaber nicht verwendet werden.

©

Die Abbildungen auf den Seiten 12, 18, 21, 32, 44, 51, 54, 55, 56, 60, 77, 78, 81, 82, 86, 89, 90, 100, 108, 110, 128, 131, 132, 148, 157, 164 und 170 stammen von der AUVA. Bildrechte sind dort zu erfragen.

©

Die Abbildungen auf den Seiten 98, 176, und 200 stammen von www.fotolia.com. Die Fotografen waren: 98, Photlook; 176, Schaltwerk und 200, araraadt.

©

Die Abbildungen auf den Seiten 24, 37, 74 und 102 stammen von www.pixelquelle.de. Bildrechte sind dort zu erfragen.

©

Die Illustrationen auf den Seiten 30, 64, 66, 68, 84, 85, 88, 123, 124, 127, 145, 146, 149, 155, 160 sowie die Zeichnungen »Prof. I.« stammen von allesgrafik.at, Wien (Mag. Michele Falchetto). Bildrechte sind dort zu erfragen.



Ing. Bernd Toplak

- Abteilungsleiterstellvertreter des Unfallverhütungsdienstes der AUVA Landesstelle Wien
- Tätigkeitsschwerpunkte Elektrotechnik und Holzbe- und verarbeitung, Holzindustrie
- Qualitätsmanager und Sicherheitsfachkraft
- Auditor für Managementsysteme mit Schwerpunkt Sicherheits- und Gesundheitsmanagement
- Mitautor des Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystems der AUVA (AUVA-SGM)
- Referent am WIFI und BFI
- Lektor an der FH des BFIs in Wien



Dipl.-Ing. Dr. mont.
Hannes Weißenbacher

- Mitarbeiter des Unfallverhütungsdienstes der AUVA Graz
- Arbeitsschwerpunkt Metallindustrie und Managementsysteme
- Sicherheitsfachkraft
- QM-Beauftragter für das Schulungswesen der AUVA in der Steiermark
- TQM-Manager
- Auditor für Managementsysteme mit Schwerpunkt Sicherheits- und Gesundheitsmanagement
- Mitautor des ›Regelwerks für das Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem der AUVA‹ (AUVA-SGM)
- Referent an der FH Joanneum
- Lektor an der Technischen Universität Graz



Ing. Mag.
Christian Schenk

- Schulungsleiter der Präventionsabteilung der HS der AUVA in Wien
- Schwerpunktbereiche Arbeitsplatzevaluierung, CE-Kennzeichnung, Maschinensicherheit
- Fachvortragender und Prüfer bei der Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft. Seminarleitung und Vortragstätigkeit bei zahlreichen Veranstaltungen. Referent an der Montanuniversität Leoben und der Donauuniversität Krems sowie anderen Ausbildungseinrichtungen.
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats Donauuniversität Krems
- Qualitätsmanager »Personen« der STP der AUVA
- Inhaltliche Konzeption der Internetseite www.eval.at und der CD-Rom »Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit«
- Herausgeber des Fachwerks »Handbuch Maschinensicherheit«. Fachautor der Werke »Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft«, »Praxishandbuch Evaluierung«, »Kommentar zu den aushangpflichtigen Gesetzen«. Mitherausgeber des Werks »Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft«.



Dipl.-Ing. Dr.
Josef Drobits

- Chemikalien- und Lagerungsexperte
- Fachmann für Schadstoffmessungen und Evaluierungserstellungen
- Gefahrgutexperte der AUVA Landesstelle Wien
- Arbeitnehmerschützer für Chemikalien, Schadstoffmessungen und Evaluierungsunterstützung
- Gefahrgut-Fachberater des Österreichischen Berufskraftfahrerverbandes
- langjährige Vortragstätigkeit und Publikationen
- Allgemein gerichtlich beideter Sachverständiger für Arbeitnehmerschutz, Gefahrgut und Chemikalienlagerung